

EU-Taxonomiekonformität im Gebäudesektor

Erläuterungen zum Nachweisweg mit klimaaktiv
Gemäß Annex 1 – Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Version 1.0 vom 13.03.2023



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Robert Lechner (leitend), Beate Lubitz-Prohaska (beide pulswerk GmbH), Inge Schrattenecker, Franziska Trebut, Tina Tesarek (ÖGUT GmbH) mit unterstützenden Beiträgen von Maria Fellner, Bernhard Lipp, Christina Florit (IBO GmbH) und Peter Holzer (IBRI)

Gesamtumsetzung: pulswerk GmbH

Fotonachweis: Cover Kurt Hörbst / Alle Grafiken und Tabellen – pulswerk GmbH

Wien, März 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an klimaaktiv@oegut.at bzw. katharina.kowalski@bmk.gv.at

Vorwort und inhaltlicher Rahmen

Mit Beschluss der EU-Taxonomie-Verordnung¹ durch die EU-Kommission im Jahr 2020 und der auf diese folgenden delegierten Verordnung der Kommission² im Jahr 2021 liegen erstmals EU-weit konsolidierte Vorgaben zur Beurteilung von Investitionen und damit zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeiten für die sechs Umweltziele Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Schonung der Wasserressourcen, Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Wahrung der Biodiversität vor. Als delegierter Rechtsakt trat die Verordnung mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedsstaaten in Kraft, sie ist ab 1.1.2022 anzuwenden.³

Der Gebäude- und Immobiliensektor ist von diesen Regelungen betroffen. Sowohl beim Neubau von Gebäuden, (umfassender) Renovierung als auch beim Erwerb von und Eigentum an Immobilien sind qualitative Mindestanforderungen einzuhalten, damit Taxonomiekonformität festgehalten werden kann. Zusätzlich dazu benennt die Verordnung für einige Instandhaltungs- und Wartungsaktivitäten für Gebäude gesonderte Anforderungen.

Die technischen Anforderungen für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (Artikel 1 und Anhang I der Verordnung) und für den wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 2 und Anhang II der Verordnung) wurden bereits im Juni 2021 im Detail erlassen, ergänzend wurden zugehörige Mindestanforderungen zur Vermeidung der wesentlichen Beeinträchtigung (DNSH-Kriterien) für die Umweltziele Wasser, Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Biodiversität formuliert. Für die letztgenannten Umweltziele ist die Festlegung konkreter technischer Anforderungswerte als „wesentlicher Beitrag“ im Sinne der EU-Taxonomie im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen. Ein Inkrafttreten ist für 1.1.2024 geplant. Bis zur Fertigstellung

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – kurz: Taxonomie-Verordnung

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

³ Die EU Taxonomie Verordnung muss als EU-Verordnungen von den EU-Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden („Durchgriffswirkung“). Modifikationen der vorgegebenen Regelungen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich nicht möglich.

dieser Erläuterungen sind lediglich Entwürfe dieser Kriterien vorhanden, eine Beschlussfassung steht aus.

Den Wirtschaftsteilnehmer:innen steht es beim Konformitätsnachweis frei, zumindest eines der Umweltziele als Hauptaktivitätsfeld („wesentlicher Beitrag“) zu wählen (gegenwärtig: Klimaschutz oder Klimawandelanpassung); für die jeweils anderen Schwerpunkte sind (abgemilderte) Mindestanforderungen zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (*do no significant harm* – DNSH-Kriterien) einzuhalten.

Da die EU-Taxonomie bereits mit Verlautbarung gültig ist und seit 1.1.2022 anzuwenden ist, ist eine gute Orientierung der konkreten Anforderungswerte insbesondere für all jene „großen Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse“ von hoher Relevanz, die in Österreich dem NaDiVeG⁴ unterliegen und eine nichtfinanzielle Erklärung im Rahmen ihrer Jahresbilanzen und Geschäftsberichte veröffentlichen müssen: Bereits bei der Veröffentlichung ihres „Nichtfinanziellen Berichts“ für das Geschäftsjahr 2021 (erscheint 2022) müssen sie gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie Verordnung in ihre Berichterstattung ihren Konformitätsstatus zur EU-Taxonomie aufnehmen. Dies betrifft knapp 90 österreichische große Unternehmen und Konzerne, von denen einige durch ihre Tätigkeiten nicht unwesentlich die nationale Entwicklung der Bau- und Immobilienwirtschaft stark mitprägen. Darüber hinaus müssen auch jene (staatlichen oder nichtstaatlichen) Gütesiegel und/oder Zertifizierungssysteme Aussagen zur Taxonomiekonformität treffen, wenn diese gegenüber Marktteilnehmer:innen die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit von Finanzprodukten und dergleichen kommunizieren.

Auch wenn sich die EU-Taxonomie vordergründig in erster Linie an große Finanzunternehmen, Versicherungen, Unternehmen von öffentlichem Interesse richtet, ist davon auszugehen, dass Gebäude jeglicher Nutzungsart „mit Taxonomiekonformität“ nachgefragt werden. Derartige Gebäude finden sich als „sichere Anlageobjekte“ oft in Kapitalmarktprodukten, Anlagefonds und/oder Versicherungs-/Rentenfonds wieder, die von berichtspflichtigen Unternehmen im Vollarwendungsbereich der EU-Taxonomie mitfinanziert, finanziert oder nach Fertigstellung erworben werden. Gleichzeitig ist absehbar, dass der Anwendungsbereich der Taxonomie in den nächsten Jahren

⁴ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) vom 17.1.2017, BGBl. I Nr. 20/2017.

ausgeweitet wird, sich sukzessive auch auf mittlere und dann kleine Unternehmen ausdehnen wird. Einen klaren Fahrplan dazu findet man in der im November 2022 vom Europäischen Parlament und Europäischen Rat verabschiedeten Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), welche am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union als neue EU-Richtlinie veröffentlicht wurde (Richtlinie (EU) 2022/2464)⁵. Diese Richtlinie löst die vorhandene EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ab, hat damit direkte Auswirkungen auf das in Österreich relevante NaDiVeG⁶. Ab 2024 ist darin eine deutliche Ausweitung der betroffenen Unternehmen vorgesehen, weitere Inhalte der neuen Richtlinie sind Konkretisierungen und Erweiterungen der Berichtsinhalte, welche praktisch für alle Unternehmensgrößen (Große, mittlere und kleine Unternehmen) außer Kleinstunternehmen Gültigkeit haben werden.

Diese Entwicklung wird zumindest indirekt eine Vielzahl an Planungsunternehmen, Baufirmen, Bauträgern, Finanzierungsunternehmen und dergleichen bis hin zu System- und Produktherstellern im Bereich des nachhaltigen Bauens betreffen.

Besonderer Bedeutung kommt hierbei auch Gebäudebewertungssystemen zu, wenn diese in ihren Kernzielsetzungen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Umweltschutz adressieren. Der Gebäudestandard von klimaaktiv Gebäude zählt zu derartigen Bewertungssystemen ebenso wie das ÖGNB⁷-Gütesiegel, das von der ÖGNI⁸ in Österreich verwendete DGNB⁹-Gütesiegel oder andere internationale Bewertungssysteme wie das weltweit erfolgreichste System BREEAM¹⁰ oder das aus Nordamerika kommende System LEED¹¹.

Das in Österreich mit Abstand am erfolgreichste Gebäudebewertungssystem ist klimaaktiv Gebäude, welches als Teil der nationalen Klimaschutzinitiative klimaaktiv bereits im Jahr

⁵ DIRECTIVE (EU) 2022/2464 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 14 December 2022 amending Regulation (EU) No 537/2014, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Directive 2013/34/EU, as regards corporate sustainability reporting

⁶ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) vom 17.1.2017, BGBl. I Nr. 20/2017.

⁷ ÖGNB: Österreichische Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen. Web: oegnb.net

⁸ ÖGNI: Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft. Web: oegni.at

⁹ DGNB: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen. Web: dgnb.de

¹⁰ BREEAM: Entwickelt in GB; Building Research Establishment's Environmental Assessment Method. Web: breeam.com

¹¹ LEED: Entwickelt in den USA und Kanada. Leadership in Energy and Environmental Design. Web: usgbc.org/leed

2005 entwickelt wurde und mit Anfang 2023 auf rund 1.400 ausgezeichnete Gebäude jeglicher Nutzungsart verweisen kann. Das sind mit großem Abstand mehr Gebäude als alle anderen in Österreich angewendeten Gebäudezertifizierungssysteme zusammen.

klima**aktiv** zielt im Vergleich zu anderen Systemen ganz besonders auf höchst anspruchsvolle Anforderungen an die Energieeffizienz und Treibhausgasneutralität ab. Seit dem Jahr 2020 stellt bei schon vorher strengen Anforderungen an die Energieeffizienz beispielsweise der vollkommene Verzicht auf fossile Wärmesysteme (Erdgas, Öl, Kohle/Koks) eine Minimalanforderung bei Neubau und abgeschlossener Sanierung dar. Weitere Kernanforderungen von klima**aktiv** Gebäude betreffen Komfort und Behaglichkeit, Vermeidung besorgniserregender Materialien sowie eine hochwertige Innenraumlufthqualität dar. Ergänzende Anforderungen beziehen sich auf ein umweltverträgliches Standortumfeld und die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Gebäude mit positiv geprüfter klima**aktiv** Auszeichnung die Anforderungen an die EU-Taxonomie gut darlegen können. Die vorliegenden Erläuterungen benennen den diesbezüglichen Stand der Dinge sowie ergänzende Notwendigkeiten, die aus der Sicht von klima**aktiv** Gebäude zu einer Konformität mit den Anforderungen aus der EU-Taxonomie führen. Die Erläuterungen enthalten eine fokussierte Darstellung der Anforderungen der EU-Taxonomie Verordnung für den Gebäude- und Immobiliensektor und geben Empfehlungen, wie im Rahmen der klima**aktiv** Gebäudedeklaration die Konformität mit den Taxonomie Anforderungen dargestellt werden kann. Grundsätzlich beziehen sich alle Ausführungen auf die aktuelle klima**aktiv** Kriteriendefinition 2020. Vorher gültige Kriteriendefinitionen sind gegenwärtig noch nicht Gegenstand dieser Konformitätsbeschreibung.

Wenngleich diese Erläuterungen mit größter Sorgfalt seit dem Jahr der Erstveröffentlichung der EU-Taxonomie im Jahr 2021 vorbereitet und mit Blick auf ergänzende Verordnungen und Erkenntnisse weiterentwickelt wurden, sind nach wie vor einzelne Inhalte der Taxonomie „in Entwicklung“. Die EU-Taxonomie und ihre konkrete Anwendung in den Mitgliedsländern stellt für die betroffenen Unternehmen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Zuletzt wurde von der Kommission am 19. Dezember 2022 eine „Draft Commission Notice“ zu frequently asked questions FAQs zur Taxonomie veröffentlicht. Zahlreiche der insgesamt 187 darin beantworteten Fragen wurden vom Autor:innen-Team dieser Erläuterungen bereits im Sommer 2021 eingebracht. Wie relevant der Gebäudesektor für die Taxonomie ist, zeigt sich auch an dieser Fragenbeantwortung. Die Taxonomie behandelt gegenwärtig neun Wirtschaftssektoren, der Gebäudebereich ist lediglich einer davon. Mehr als ein Drittel der FAQs behandeln die Wirtschaftstätigkeit „Construction and real estate activities“, mit Abstand die meisten

aller Wirtschaftstätigkeiten. Wenngleich diese FAQs durchaus zentrale Klärungen zu den vielen Interpretationsmöglichkeiten des Verordnungstextes mit sich brachten, bleibt in einzelnen, meist in der Planungspraxis noch wenig etablierten Themenschwerpunkten noch einiges an Interpretationsspielraum übrig. Hier sind insbesondere Nachweise zur Konformität mit den Anforderungen an Maßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels zu nennen, in Detailbereichen aber auch Fragen zu DNSH-Anforderungen des Umweltziels Vermeidung und Reduktion der Umweltverschmutzung (etwa im Bereich der Nachweis-Führung bei Bauprodukten aufgrund der REACH-Verordnung). Die vorliegende Fragenbeantwortung lässt erkennen, dass sich die Kommission so mancher Unklarheiten und damit zusammenhängender Interpretationsspielräume bewusst ist. Nicht zuletzt befindet sich im Vorwort zu den lange erwarteten "offiziellen" FAQs folgender Disclaimer, der die FAQs selbst, letztlich aber alle mit der EU-Taxonomie zusammenhängenden Gesetze und Erläuterungen betrifft:

„The replies to FAQs contained in this Notice clarify the provisions already contained in the applicable legislation. They do not extend in any way the rights and obligations deriving from such legislation nor introduce any additional requirements for the operators concerned and competent authorities. The FAQs are merely intended to assist financial and non-financial undertakings in the implementation of the relevant legal provisions. Only the Court of Justice of the European Union is competent to authoritatively interpret Union law. The views expressed in this Notice cannot prejudge the position that the Commission might take before the Union and national courts.“¹²

Die Autor:innen wollen mit dem vorliegenden Werk möglichst viel Licht in die Komplexität der inhaltlichen Herausforderungen der EU-Taxonomie für den Gebäudesektor bringen. Nach bestem Wissen und Kenntnisstand wurden die nachstehenden Inhalte mit Blick auf die in Österreich vorhandenen Instrumente und etablierte Nachweismethoden zusammengetragen und aufbereitet. Die Weiterentwicklung dieser Erläuterungen ist in unserem Interesse und das Autor:innen-Team ist für Anregungen, Kritik und Hinweise auf Fehler dankbar.

¹² DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU Taxonomy Climate Delegated Act establishing technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and do no significant harm to other environmental objective, Seite 2. EU-Kommission vom 19. Dezember 2022. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

Inhalt

Vorwort und inhaltlicher Rahmen	3
1 Legistische Verweise, rechtlicher Rahmen.....	11
2 EU-Taxonomie und Gebäudesektor „kurzgefasst“	13
2.1 klimaaktiv und die EU-Taxonomie im schnellen Überblick.....	17
2.1.1 Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	18
2.1.2 Anpassung an den Klimawandel	18
2.1.3 Schutz von Wasserressourcen / Vermeidung von Umweltverschmutzung	18
2.1.4 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	19
2.1.5 Biodiversität und Ökosysteme	19
3 Umweltziel 1: Klimaschutz.....	20
3.1 EU-Taxonomie: Neubau von Gebäuden	20
3.1.1 Anforderungen an den Primärenergiebedarf.....	21
3.1.2 Luftdichtheit und Thermografie	25
3.1.3 Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus (50 Jahre).....	27
3.2 EU-Taxonomie: Umfassende Renovierung von Gebäuden	32
3.2.1 Anforderungen an größere Renovierungen	32
3.2.2 Reduktion des Primärenergiebedarfs um 30 % Prozent zum Bestand vor Sanierung	35
3.3 EU-Taxonomie: Erwerb von und Eigentum an Gebäuden.....	38
3.3.1 Anforderung „Energieausweis Klasse A“	40
3.3.2 Zugehörigkeit zu den besten 15 Prozent des Gebäudebestands	44
3.3.3 Bestandsgebäude, die nach 31.12.2020 errichtet wurden	51
3.3.4 Nichtwohnbauten mit HKL-Anschlusswert ab 290 kW.....	52
4 Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ (DNSH)	55
4.1 Klassifikation der für den Gebäudesektor relevanten Klimagefahren	58
Tabellarische Übersicht zur Klassifikation von Klimagefahren mit besonderer Bedeutung für den Gebäudebereich in Österreich	59
4.2 Österreichweit verfügbare hochauflösende Klimaszenarien	61
4.3 HORA – Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria.....	63
4.4 DNSH-Anforderung „Anpassung an den Klimawandel“	64
Generelle Anmerkung zum in der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Umsetzungshorizont von 5 Jahren für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen:.	66
5 Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ (DNSH) 68	

5.1 DNSH-Anforderung „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“	69
6 Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ (DNSH)	72
6.1 DNSH-Anforderung „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“	73
7 Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (DNSH)....	77
7.1 DNSH-Anforderung „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ ...	79
7.1.1 Anforderungen zu Formaldehyd und krebserregende flüchtige organische Verbindungen (VOC)	79
7.1.2 Anforderungen zu Neubauten auf einem potenziell schadstoffbelasteten Grundstück.....	80
7.1.3 Anforderungen zur Vermeidung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase.....	81
7.1.4 Verbot / Vermeidung umweltschädlicher und bedenklicher Produkte und Inhaltsstoffe gemäß Anlage C zu Annex 1.	82
8 Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ (DNSH) 86	
8.1 DNSH-Anforderung „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“	87
8.1.1 Anforderung „Keine Neubauten auf Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit, unterirdischer biologischer Vielfalt“	87
8.1.2 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Flächen mit Rote Liste Arten“	91
8.1.3 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Wald-Flächen“.	92
8.1.4 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Flächen, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang D Annex 1 entsprechen.....	93
9 Über klimaaktiv	95
Tabellenverzeichnis.....	96
Abbildungsverzeichnis.....	97
10 Anhang A: Taxonomie im Wortlaut.....	98
11 Anhang B: Relevante Wirtschaftstätigkeiten nach ÖNACE	99
11.1 ÖNACE Wirtschaftstätigkeiten F BAU	99

1 Legistische Verweise, rechtlicher Rahmen

Die vorliegenden Erläuterungen zum Nachweis der EU-Taxonomie im Gebäudesektor und ihre Kompatibilität zu den klimaaktiv Gebäudestandards berücksichtigt den EU-rechtlichen Rahmen und geht dabei auch auf nationale Bestimmungen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise ein.

Die aktuelle Ausarbeitung wurde für das Umweltziel Klimaschutz als „wesentlicher Beitrag“ vorgenommen, die DNSH-Mindestanforderungen für Klimawandelanpassung, Schutz von Wasserressourcen, Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie Wahrung der Biodiversität werden gemäß EU-Taxonomie Verordnung und zusätzlich hinsichtlich der nachstehenden rechtlichen Rahmenbedingungen benannt:

- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
- Delegierte Verordnung (EU) C/2021/2800 der Kommission vom 4.6.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.
- DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU Taxonomy Climate Delegated Act establishing technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and do no significant harm to other environmental objective. EU-Kommission vom 19. Dezember 2022. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

- OIB Richtlinie 6 – 2019, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019. Diese OIB-Richtlinie wurde in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz) erstellt.
- OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem Nationalen Plan gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU. Erste Revision nach 5 Jahren vom 20.2.2018 (Nationaler Plan in aktueller Fassung).
- Diverse Richtlinien, Normen auf europäischer und/oder nationaler Ebene, welche den jeweiligen formalrechtlichen Rahmen ergänzen oder bei fehlenden formalrechtlichen Vorgaben den Stand der Technik repräsentieren.
- Für den vorliegenden Leitfadem ist der relevante Bezugspunkt der klimaaktiv Kriterienkatalog für Neubau, Sanierung sowie Sanierung im Denkmalschutz aus dem Jahr 2020 und damit die gegenwärtig aktuelle Kriteriendefinition relevant.
- Ergänzende Quellen zu den zahlreichen Anforderungen der Einzelkriterien werden in der textlichen Ausarbeitung direkt angeführt. Diese betreffen insbesondere Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, weiters in Österreich daraufhin errichtete Gesetze und Verordnungen.

2 EU-Taxonomie und Gebäudesektor „kurzgefasst“

Die gültige Verordnung zur EU-Taxonomie benennt Mindestanforderungen für folgende wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich Gebäude und Immobilien (EU-Taxonomie, Annex 1, Kapitel 7):

1. Neubau (insbesondere NACE F41.1, F41.2, F43)
2. Renovierung bestehender Gebäude (insbesondere NACE F41, F43)
3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten (insbesondere NACE F42, F43, M71, C16, C17, C22, C23, C25, C27, C28, S95.21, S95.22, C33.12)
4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (...) (insbesondere NACE F42, F43, M71, C16, C17, C22, C23, C25, C27, C28)
5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (insbesondere NACE F42, F43, M71, C16, C17, C22, C23, C25, C27, C28)
6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien (insbesondere NACE F42, F43, M71, C16, C17, C22, C23, C25, C27, C28)
7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (insbesondere NACE L68)

Von besonderer Bedeutung sind vorerst die wirtschaftlichen Aktivitäten 7.1 Neubau, 7.2 Renovierung bestehender Gebäude und 7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden. Für die weiteren Anforderungen an Installation, Wartung und Reparatur von Gebäuden gemäß 7.3 bis 7.6 der delegierten Verordnung wurde vorerst keine Ausarbeitung durchgeführt. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden.

In der im Jahr 2020 verabschiedeten Richtlinie zur EU-Taxonomie werden sechs Umweltziele benannt, die den inhaltlichen Fokus der nun vorliegenden Verordnung vorgeben:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für die beiden erstgenannten Umweltziele liegen seit dem Jahr 2021 im Annex 1 (Klimaschutz) und Annex 2 (Anpassung an den Klimawandel) konkrete Zielvorgaben für die Beurteilung der Konformität als „wesentlicher Beitrag“ in Form von detaillierten technischen Bewertungskriterien vor. Ergänzend dazu werden für die weiteren vier Umweltziele ebenso Bewertungskriterien benannt, die als Mindestanforderungen (DNSH-Anforderungen) eingehalten werden müssen.

Die Ausarbeitung von konkreteren (abgestuften) Anforderungen für die Umweltziele 3 bis 6 laut obiger Auflistung als „wesentlicher Beitrag“ wurde von der EU-Kommission zwar bereits für das Jahr 2022 angekündigt, der formelle Beschluss dieser Anforderungen ist jedoch noch nicht erfolgt.

Bei der Konformitätsprüfung kann sich deshalb das betroffene Unternehmen vorerst nur unter den zwei bereits ausformulierten Umweltzielen wählen, ob gemäß Taxonomie als wesentlicher Beitrag die vorhandenen Anforderungen an das Umweltziel Klimaschutz (Umweltziel 1) oder die Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel (Umweltziel 2) berücksichtigt werden. In Kenntnis der gegenwärtigen Datenlage empfiehlt klimaaktiv derzeit für den Gebäudesektor als wesentlichen Beitrag das Umweltziel „Klimaschutz“ zu wählen. Jedenfalls müssen die anderen fünf Umweltziele mit ihren Mindestanforderungen in Form der Dokumentation der Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigung (DNSH = do no significant harm) berücksichtigt werden.

In der gegenständlichen Ausarbeitung wird deshalb auf die Konformitätsanforderungen bei der Nachweisführung für den Klimaschutz als wesentlicher Beitrag eingegangen. Folgerichtig werden die Mindestanforderungen für die fünf anderen Umweltziele Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung/Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme nur mit ihren jeweils anzuwendenden DNSH-Anforderungen dokumentiert.

In der nachstehenden Tabelle befindet sich ein gesamthafter Überblick zu allen relevanten Kriterien zur Beurteilung des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz von Bautätigkeiten und Immobilien, welcher die gültigen Bestimmungen der EU-Taxonomie zusammenfasst.

Tabelle 1: Mindestanforderungen für Gebäude gemäß EU-Taxonomie - Wesentlicher Beitrag für den Klimaschutz.

	7.1 Neubau	7.2 Renovierung	7.7 Erwerb und Eigentum
Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz (Annex 1 EU-Taxonomie)	<p>1. Der Primärenergiebedarf liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der für die Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude (NZEB) in den nationalen Maßnahmen festgelegt wurde.</p> <p>2. Gebäude > 5.000m²: Luftdichtheitstest, Thermografie und</p> <p>3. Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus</p>	<p>Zwei alternative Nachweismöglichkeiten:</p> <p>a) Die Gebäudesanierung entspricht den geltenden Anforderungen für größere Renovierungen gemäß nationalen Vorgaben.</p> <p>b) Es wird eine relative Verbesserung von mind. 30 % Reduktion des Primärenergiebedarfs gegenüber dem Status vor Sanierung erreicht.</p>	<p>1. nach 31.12.2020 gebaut: Das Gebäude erfüllt die Anforderungen lt. Neubau (siehe 7.1).</p> <p>2. vor 31.12.2020 gebaut:</p> <p>a) Energieausweis der Klasse A</p> <p>b) alternativ: das Gebäude zählt zu den besten 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands</p> <p>3. für größere Nichtwohngebäude (> 290 kW Nennleistung HKL-Technik: effizienter Betrieb durch Energiemanagement.</p>

Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Annex 1 der delegierten Verordnung zur EU-Taxonomie 4.6.2021¹³

¹³ Delegierte Verordnung (EU) C/2021/2800 der Kommission vom 4.6.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Tabelle 2: Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) an die verbleibenden 5 Umweltziele, wenn Klimaschutz als wesentlicher Beitrag gewählt wurde.

	7.1 Neubau	7.2 Renovierung	7.7 Erwerb / Eigentum
Anpassung an den Klimawandel (2)	Ermittlung und Bewertung der Gefahren aus dem erwartbaren Klimawandel mittels Klimaszenarien; Entwicklung und Implementierung von Anpassungslösungen; zu berücksichtigen sind dabei chronische Klimagefahren (wie Temperaturanstieg, Hitzestress, Veränderung der Niederschlagsmengen und -häufigkeiten) und akute Klimagefahren (wie Hitze- und Kältewellen, Starkregenereignisse, Sturm, Lawinen).		
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (3)	Nur für Nichtwohngebäude: Einbau von Wasserspararmaturen bei Waschtischen und Spülen (max. 6 Liter pro Minute), Duschen (8 Liter pro Minute), WC (durchschnittliches Spülvolumen 3,5 Liter; max. Volumen 6 Liter) und Urinalen (max. Spülvolumen 1 Liter; durch. max. 2 Liter pro Stunde).		Keine Anforderungen
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (4)	Ein Massenanteil von mind. 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet.		Keine Anforderungen
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (5)	Verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m ³ Baustoff oder Bestandteil und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m ³ Baustoff. Weiters: Vermeidung persistenter organischer Schadstoffe, Quecksilber /-gemischen, HFKW, HFCKW, Berücksichtigung REACH-Verordnung. Altlastensanierung, störungsfreie Baustelle.		keine Anforderungen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (6)	UVP-Pflicht (für große Vorhaben) oder Verträglichkeitsprüfung (in Gebieten im Natura-2000-Netz, Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitätsschwerpunktgebiete); kein Neubau auf mittel- bis hochwertigen Ackerböden	keine Anforderungen	keine Anforderungen

Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Annex 1 der delegierten Verordnung zur EU-Taxonomie 4.6.2021

2.1 klimaaktiv und die EU-Taxonomie im schnellen Überblick

Der nachstehende Überblick zeigt auf, wie das Gebäudebewertungssystem von klimaaktiv Gebäude bereits auf die EU-Taxonomie vorbereitet ist und wo im Jahr 2023 nach Vorlage der gegenständlichen Erläuterungen neue Impulse gesetzt werden. Bis zum Sommer des Jahres wird ein klimaaktiv Taxonomiecheck die vereinzelt noch vorhandenen Lücken schließen. Im Hauptnachweisweg Klimaschutz als „wesentlicher Beitrag“ war das System bereits bislang hervorragend auf die Notwendigkeiten der EU-Taxonomie ausgerichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass klimaaktiv Gebäude die Anforderungen von Umweltziel 1 der EU-Taxonomie praktisch zur Gänze erfüllen.

Tabelle 3: Überblick der Anforderungen der EU-Taxonomie nach Gebäudetyp

	7.1 Neubau	7.2 Renovierung	7.7 Erwerb und Eigentum
Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz (Annex 1 EU-Taxonomie)	Sehr gute Erfüllung bei Einhaltung der Basisanforderungen von klimaaktiv		Neu: 2023 klimaaktiv Taxonomie-Check für Bestandsgebäude
DNSH Anpassung an den Klimawandel (2)	Nachweismöglichkeit vorhanden in klimaaktiv A.3 Mikroklima ab 2023 ausgebaut im klimaaktiv Taxonomiecheck		
DNSH Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (3)	Nachweismöglichkeit vorhanden in klimaaktiv C.3 Umweltfreundliche Komponenten; ab 2023 ausgebaut in klimaaktiv Taxonomiecheck		Keine Anforderungen in der Taxonomie
DNSH Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (4)	Nachweismöglichkeit vorhanden in klimaaktiv C.4 Kreislaufwirtschaft		Keine Anforderungen in der Taxonomie
DNSH Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (5)	Nachweismöglichkeit vorhanden in klimaaktiv D.2 Produkt/Chemikalienmanagement		Keine Anforderungen in der Taxonomie
DNSH Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (6)	Neu: 2023 klimaaktiv Taxonomie-Check	Keine Anforderungen in der Taxonomie	

2.1.1 Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Taxonomie-Anforderungen zum maximal zulässigen Primärenergiebedarf werden durch die klimaaktiv Mindestanforderung eingehalten und sind als ergänzende Kriterien im Bewertungssystem enthalten (GWP, Luftdichtheit, Verbrauchsmonitoring). Für klimaaktiv Gebäude wird sowohl im Neubau als auch in der Sanierung im nationalen/ internationalen Vergleich ein sehr hoher energetischer Standard verlangt, seit 2020 gilt ein vollkommener Verzicht auf fossile Brennstoffe als Basisanforderung. Deshalb ist davon auszugehen, dass nur in ganz seltenen Ausnahmen ein mit dem klimaaktiv Gütelabel ausgezeichnetes Gebäude nicht die Taxonomie-Anforderungen für Klimaschutz als wesentlichen Beitrag nachweisen kann.

Die Taxonomie-Anforderungen zu Klimaschutz bei Bestandsobjekten (i.W.: „die besten 15 %“) sind aufgrund der hohen klimaaktiv Anforderungen im energietechnischen Bereich gut umgesetzt; bei Nichtwohnbauten mit einem Haustechnikanschlusswert ab 290 kW braucht es im Zuge der nächsten Revision des Kriterienkatalogs noch inhaltliche Ergänzungen. Das bereits jetzt vorhandene Kriterium zum Energieverbrauchsmonitoring stellt eine gute Ausgangsbasis dar.

2.1.2 Anpassung an den Klimawandel

Die Taxonomie-Anforderungen werden im klimaaktiv Bewertungssystem grundsätzlich berücksichtigt (A.3 Anforderungen an das Mikroklima unter Berücksichtigung von Klimaszenarien). Da die Risiko- und Vulnerabilitätseinschätzung für die Folgen des Klimawandels bei der Planung und Umsetzung von Gebäuden gegenwärtig noch wenig etabliert ist, existieren gegenwärtig nur wenige (Software-)Produkte, die zur Nachweisführung geeignet sind. Insgesamt wird im klimaaktiv Taxonomiecheck ab 2023 verstärkt auf das Thema eingegangen werden.

2.1.3 Schutz von Wasserressourcen / Vermeidung von Umweltverschmutzung

Die Taxonomie-Anforderungen werden in klimaaktiv als ergänzende Kriterien behandelt (z. B. C.3 Wasserspararmaturen mit Umweltzeichen) und nehmen dabei sogar einen zentralen Teil der Beurteilung ein (z. B. D.2 Produkt- und Chemikalienmanagement, Vermeidung bedenklicher Inhaltsstoffe, Vermeidung von PVC). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weitere Taxonomie-Anforderungen Gegenstand nationalrechtlicher

Rahmenbedingungen sind (von deren Einhaltung ausgegangen wird). Im klimaaktiv Taxonomiecheck werden ab 2023 noch fehlende Nachweismöglichkeiten ergänzt.

2.1.4 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Die Taxonomie-Anforderungen zur Rückbaufähigkeit, Wiederverwendung und Kreislaufwirtschaft finden sich als ergänzende Kriterien im klimaaktiv Bewertungssystem (C.4). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere in der Taxonomie enthaltene Anforderungen aufgrund behördenrechtlicher Vorgaben (Lärm-, Staub- und Emissionsschutz, Altlastenstandorte etc.) mit Vorlage der Baugenehmigung eingehalten werden; in klimaaktiv erfolgt keine Prüfung behördenrechtlicher Genehmigungsgrundlagen. Im klimaaktiv Taxonomiecheck werden ab 2023 noch fehlende Nachweismöglichkeiten ergänzt.

2.1.5 Biodiversität und Ökosysteme

Die Taxonomie-Anforderungen benennen Anforderungen, wie sie in Österreich durch rechtliche Vorgaben bei Genehmigungsverfahren zur Standorteignung (i.W. Flächenwidmung, Bebauungsplanung) und operativ durch die Baugenehmigung oder gesondert notwendiger naturschutzrechtlicher Vorgaben vorliegen (i.W. Rote Listen, Natura 2000, Waldflächen) oder im Rahmen von UVP-Verfahren geprüft werden. Ergänzende DNSH – Anforderungen zum Verzicht von Neubauten auf Acker-Flächen mittlerer bis hoher Bonität wurden bislang von klimaaktiv deshalb nicht geprüft, werden im Zuge der nächsten Revision in Form des Im klimaaktiv Taxonomiechecks ab 2023 als informatives Kriterium aufgenommen.

3 Umweltziel 1: Klimaschutz

Bei der Nachweisführung für den Klimaschutz als wesentlicher Beitrag gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1) ergeben sich für den Neubau, für umfassende Renovierungen und Erwerb und Eigentum an Gebäuden folgende Einordnungen.

3.1 EU-Taxonomie: Neubau von Gebäuden

Der Anforderungen für den Neubau von Gebäuden (Tätigkeit 7.1. gemäß EU-Taxonomie Annex 1) gemäß gültiger Verordnung lauten:

1. Der Primärenergiebedarf (PEB)¹⁴, mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
2. Für Gebäude > 5.000 m²: Messung der Luftdichtheit (EN 13829) und Thermografiemessung (EN 13187)
3. Für Gebäude > 5.000 m²: Ermittlung Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus (50 Jahre)

¹⁴ Fußnote 281 aus Annex 1 zur EU-Taxonomie: „Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.“ Anmerkung: Relevant ist in Österreich die Festlegung gemäß Nationalen Plan in gültiger Fassung, der für Niedrigstenergiegebäude den Primärenergiebedarf nicht erneuerbar für die Wärmebereitstellung (bei Wohnbauten) zuzüglich des Beleuchtungsenergiebedarfs (für Nichtwohnbauten) und eines allfälligen Kühlenergiebedarfs als Bemessungsgröße definiert.

¹⁵ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Wann ist ein Neubau ein Neubau? Bis zur Herausgabe der FAQs am 19.2.2022 herrschte Unklarheit, ab wann ein Neubau als solcher zu werten ist. Die Kommission sorgte nun für Klarheit: Herangezogen wird das Datum der Baugenehmigung¹⁶. Erfolgte für einen faktisch erst nach 1.1.2021 fertig gestellten Neubau diese vor diesem Datum, dann gilt das Gebäude somit nicht als Neubau im Sinne der EU-Taxonomie. Folgerichtig müssen die Anforderungen für Bestandsgebäude gemäß 7.7 der EU-Taxonomie, Annex I erfüllt werden. Nur wenn das Datum der Baugenehmigung nach dem 31.12.2020 erfolgte, sind sämtliche Anforderungen gemäß 7.1 zu erfüllen. Aus der Sicht von klimaaktiv Gebäude wird unabhängig davon empfohlen, die erfüllten / erfüllbaren DNSH-Kriterien bestmöglich zu dokumentieren. Diese Vorgehensweise macht schon deshalb Sinn, da nicht absehbar ist, inwieweit sich in den nächsten Jahren die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie verändern werden und ggf. „strenger werden“.

3.1.1 Anforderungen an den Primärenergiebedarf

Die Anforderungswerte bzgl. Primärenergiebedarf werden in Österreich im „Nationalen Plan“ zur OIB-Richtlinie 6 (Bezugsjahr 2019) festgelegt. Derzeit veröffentlicht sind Anforderungen für Wohnbauten und Bürogebäude in Form konkreter quantitativer Anforderungswerte. Auf konkrete Anforderungswerte für andere Nutzungstypen wird folgendermaßen eingegangen: „... für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen.“

Als Anforderungswert wird grundsätzlich der nicht erneuerbare Anteil des Primärenergiebedarfs für die Bereitstellung der Heizenergie (Wärme, Warmwasser) sowie der benötigten (elektrischen) Hilfsenergie ohne Haushaltsstrom bei Wohnbauten und ohne Betriebsstrom bei Nichtwohnbauten herangezogen. Bei Nichtwohngebäuden ist zusätzlich zum Heizenergiebedarf auch der Beleuchtungsenergiebedarf zu berücksichtigen. Die Anforderungswerte für Nichtwohngebäude können für den Fall notwendiger Kühltechnik um 16 kWh/m²a erhöht werden. Bei Nichtwohngebäuden gelten die Anforderungswerte für eine durchschnittliche Geschoßhöhe von 3 Metern.

¹⁶ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, u.a. FAQ Nr. 106. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

Vom Land Wien wurden zur Klärung der Anforderungswerte für Nichtwohnbauten abseits der Bürobauten ergänzende Nutzungstypen gemäß der anzuwendenden Nutzungsprofile veröffentlicht, welche wohl auch für alle anderen Bundesländer zutreffend sind.

Tabelle 4: Zulässiger Primärenergiebedarf nicht erneuerbar für Heizenergie und Beleuchtung für Nichtwohngebäude laut Nationalem Plan und OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3a; für Wohngebäude ohne Beleuchtung¹⁷

	PEB_{HEB,zul,n.ern.} in [kWh/m².a] (Wohnbau)		PEB_{HEB+BelEB,zul,n.ern.} in [kWh/m².a], bei 3 Meter BruttogeschöÙhöhe.		PEB_{HEB+BelEB,zul,n.ern.} in [kWh/m².a], bei 3 Meter BruttogeschöÙhöhe.	klimaaktiv Neubau MINDESTANFORDERUNGEN ALLE SYSTEME, erneuerbar <u>und</u> nicht erneuerbar
Nutzungsprofil	Neubau	EU-Taxonomie -10%	Neubau	EU-Taxonomie -10 %	PEB _{SK}	gemäß Energieausweis
Wohngebäude	41	36,9	n.a.	n.a.	90	
Bürogebäude	84	75,6	100	90	160	
Bildungseinrichtungen	78	70,2	94	84,6	100	
Krankenhäuser	125	112,5	141	126,9	350	
Heime	99	89,1	115	103,5	200	
Beherbergungsbetriebe	111	99,9	127	114,3	180	
Gaststätten	80	72,0	96	86,4	200	
Veranstaltungsstätten¹⁸	80	72,0	96	86,4	160	
Sportstätten	89	80,1	105	94,5	210	
Verkaufsstätte	115	103,5	131	117,9	200	

¹⁷ Quelle: Erklärung zu § 118 der Bauordnung für Wien (BO) (gültig ab 01.01.2021) Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme, solare Energieträger (gemäß LGBl. Nr. 60/2020 vom 13.10.2020 und OIB-RL 6: 2019, WBTv 2020 ab 01.02.2020). Anmerkung: In Entsprechung des Nationalen Plans und zu OIB-RL6, Pkt. 5.2.3.a (2019)

¹⁸ Veranstaltungsstätten einschließlich Mehrzweckgebäude

Die dargestellten Werte für die klimaaktiv Mindestanforderungen erscheinen nur deshalb so hoch, da klimaaktiv gegenwärtig den gesamten Primärenergiebedarf (erneuerbar und nicht erneuerbar; inklusive aller Systeme und Betrieb-/Haushaltsstrom) als Bemessungsgrundlage heranzieht.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Im Unterschied zu den nationalen Anforderungswerten des Nationalen Plans erfolgt die Bewertung des Primärenergiebedarfs bei klimaaktiv für den Primärenergiebedarf „Gesamt“, beinhaltet somit sowohl den erneuerbaren als auch den nicht erneuerbaren Anteil des Primärenergiebedarfs und berücksichtigt sämtliche gebäudebezogenen energietechnischen Teilnutzungen. Aus diesem Grund sind die in klimaaktiv hinterlegten Mindestanforderungswerte auf dem ersten Blick deutlich höher als die für die Taxonomie zu verwendenden Zielwerte. Mit einer Bereinigung dieser Anforderungswerte auf die für die Taxonomie relevanten Systemgrenzen des „Nationalen Plans“ ergibt sich praktisch für alle Nutzungstypen eine gute Übereinstimmung.

Tabelle 5: Vergleich der Systemgrenzen beim Primärenergiebedarf Nationaler Plan mit klimaaktiv

	Nationaler Plan	klimaaktiv
Primärenergiebedarf	nur „nicht erneuerbarer“ Anteil	Gesamt: erneuerbar und nicht erneuerbar
Systemgrenzen	Bei Wohngebäuden Energiebedarf für Wärme (Heizung und Warmwasser) und für das Wärmesystem notwendiger Hilfsstrom ($PEB_{HEB,zul,n.ern}$) bei Nichtwohngebäuden zusätzlich Beleuchtungsenergiebedarf sowie Kühlenergiebedarf im Falle aktiver Kühlanlagen ($PEB_{HEB+BeIEB,zul,n.ern}$); Erträge aus Photovoltaik und Solarthermie werden gemäß normativer Vorgaben angerechnet	Bei sämtlichen Gebäuden alle Energiebedarfe für die gebäudespezifischen technischen Systeme, also: Heizenergiebedarf, Kühlenergiebedarf, Lüftung, Beleuchtung, Haushalts-/Betriebsstrom; für die Systeme notwendige Hilfsenergie; ggf. Be-/Entfeuchtung; Erträge aus Photovoltaik und Solarthermie werden gemäß normativer Vorgaben angerechnet PEB_{SK}

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche mit dem Kriterienkatalog 2020 von klimaaktiv deklarierten Neubauten die Taxonomieanforderungen mitunter deutlich unterschreiten! Folgende Aspekte sind hier besonders relevant:

- klimaaktiv schließt im Neubau (und der Sanierung) fossile Brennstoffe (i.W. Gas, aber natürlich auch Öl, Kohle etc) für das Wärmesystem definitiv aus. In der Regel kommen deshalb Wärmesysteme auf Biomassebasis, Geothermie mit Bauteilaktivierung, Wärmepumpen, hocheffiziente Gebäude mit kontrollierter Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung, Nah-/Fernwärme auf Biobasis oder Nah-/Fernwärme hocheffizient mit Kraft-Wärme-Kopplung zum Einsatz, welche oft mit Solarthermie und/oder Photovoltaik kombiniert ausgeführt werden. In seltenen Fällen kommt konventionelle Fernwärme (auf nicht erneuerbarer Basis) zum Einsatz. Konventionelle Stromdirektheizsysteme finden praktisch ebenso wenig Anwendung wie Abwärmenutzung mit „schlechter“ Quelle (Primärenergie n.e. default 1,0). Schon aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass die möglichen nicht erneuerbaren primärenergetischen Anteile aus dem Wärmebedarf eines klimaaktiv Neubaus deutlich unter den Zielwerten liegen.
- Darüber hinaus definiert klimaaktiv als Mindestanforderung an den für den Endenergiebedarf bei Wohngebäuden besonders bedeutsamen Heizwärmebedarf deutlich strengere Anforderungen, als die Mindestvoraussetzungen der Bauordnung dies zulassen (Anmerkung: In einer Bandbreite von 20 bis max. 34 kWh/m.a. Heizwärmebedarf HWB_{refRK} . Daraus resultieren hocheffiziente Hüllqualitäten, welche wesentlich zur Unterschreitung der Primärenergiezielwerte gemäß EU-Taxonomie beitragen.
- Des Weiteren empfiehlt klimaaktiv praktisch bei jedem Nichtwohngebäude die gezielte Verwendung von hocheffizienten LED-Beleuchtungssystemen. Schon diese mittlerweile marktetaillierte Adaptierung führt gegenüber den Defaultvorgaben der normativen Rechenregeln für den Energiebedarf eines Gebäudes zu Reduktionen des Beleuchtungsenergiebedarfs von rund 50 bis 75 Prozent.

Somit ist davon auszugehen, dass praktisch jeder klimaaktiv Neubau (ab 2020) die Anforderungen der EU-Taxonomie hinsichtlich Primärenergiebedarf gut erfüllt.

Von klimaaktiv wird im Zuge der nächsten Revision des kostenlos zur Verfügung gestellten Onlinedeklarationssystems zusätzlich zum bekannten Primärenergiebedarf Gesamt (PEB_{SK}) auch der gemäß Nationalem Plan / EU-Taxonomie reduzierte Primärenergiebedarf (Wohnbau: PEB_{HEB,zul,n.ern} | Nichtwohnbau PEB_{HEB+BeIEB,zul,n.ern}) als Abfragegröße zur Feststellung der EU-Taxonomie hinzugefügt werden.

Mit der Erweiterung der Kennzahlen zum Primärenergiebedarf wird sehr unkompliziert nachgewiesen werden können, dass klimaaktiv Neubauten hinsichtlich des Primärenergiebedarfs taxonomiekonform sind oder (in ganz wenigen Ausnahmefällen) gezielte Maßnahmen in der klimaaktiv Logik zur Reduktion des Primärenergiebedarfs durchführen müssen (etwa: Photovoltaik, Reduktion Beleuchtungsenergiebedarf).

3.1.2 Luftdichtheit und Thermografie

EU-Taxonomie – Originaltext in deutscher Übersetzung:

„... 2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5000 m² wird das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investoren und Kunden gegenüber offengelegt werden. Eine andere Möglichkeit sind robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs; dies ist eine annehmbare Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität.“

Wenngleich in Österreich die Gesetzgebung Mindestwerte für die Luftdichtheit von Neubauten, Gebäuden mit mechanischen Lüftungsanlagen und generelle (qualitativ/quantitative) Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle stellt (Wärmebrückenfreiheit, etc), sind diesbezügliche Messungen eigentlich nicht zwingend vorgeschrieben. Der normative Verweis gemäß EU-Taxonomie (Luftdichtheit EN13829; Thermografie EN13187) findet sich naturgemäß auch in Österreich, die faktische Vorlage entsprechender Messungen ist oft bei der Inanspruchnahme von Förderungen

(etwa: Wohnbauförderung) insbesondere aber bei qualitätsbewussten Bauträger:innen oder Eigentümer:innen anzutreffen. „Formalrechtlich“ gilt das Vorhandensein einer luftdichten, thermisch funktionierenden Hülle aus baurechtlichen und damit haftungsrechtlichen Gründen „als vereinbart“, auch wenn der messtechnische Beleg dafür rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die OIB-Richtlinie 6 benennt für Neubauten Anforderungen an die Luftwechselrate n_{50} von maximal 3,0/h, bei Neubauten mit mechanischer Lüftungsanlage mit n_{50} von maximal 1,5/h. Für Bestandsobjekte und/oder Sanierungen werden keine Anforderungen benannt. Im Zuge der Erläuterungstexte zur EU-Taxonomie wurde festgehalten, dass auf die Thermografieprüfung auch verzichtet werden kann, wenn belegt wird, dass die Qualität der Gebäudeausführung (i.W. technische Maßnahmen zur Reduktion von Wärmebrücken) sicherstellt, dass die thermische Hülle optimiert ausgeführt wurde. In den FAQs der Kommission findet sich dazu die Feststellung, dass eine „geprüfte Qualität der Ausführung“ und Bestätigung der ausführenden Unternehmen als Nachweis zugelassen ist¹⁹. klimaaktiv Gebäude empfiehlt die Vorlage einer detaillierten Wärmebrückenberechnung mitsamt eines objektspezifischen Wärmebrückenkatalogs und Bestätigung der Ausführung durch die Bauausführenden und/oder relevanten Fachplaner:innen.

Dies wird etwa insbesondere dann der Fall sein, wenn gezielt auf die Vermeidung von Wärmebrücken geachtet wird oder besonders energieeffiziente Gebäude mit entsprechender Qualitätssicherung ausgeführt wurden (etwa in Form zertifizierter Passivhäuser).

Bei vielen Objekten wird es mit Übergabe nicht möglich sein, aufgrund der noch ausstehenden Heizperiode eine vollwertige Thermografie bereitzustellen. In den FAQs zur EU-Taxonomie stellte die Kommission klar, dass für diese Fälle der thermografische Befund nachgereicht werden kann²⁰.

Im Übrigen müssen die Befunde zu Luftdichtheit und Thermografie an die Nutzer:innen / Käufer:innen der Immobilie mit entsprechender Erläuterung der erreichten Qualität übergeben und vermittelt werden.

¹⁹ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, u.a. FAQ Nr. 116. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

²⁰ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 110. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Sowohl die Luftdichtheit als auch die Reduktion von Wärmebrücken und damit thermisch gute Gebäudeeigenschaften stellen bei klimaaktiv wichtige Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs dar. Dementsprechend gut ist die Verankerung beider Aspekte im Bewertungssystem, wenngleich die Thermografie-Messung derzeit nicht verpflichtend als Basisanforderung vorhanden ist.

Luftdichtheit: Die Feststellung der Luftdichtheit mittels Messung stellt bei klimaaktiv Neubauten eine Mindestvoraussetzung für die Gebäudedeklaration dar. Die Luftwechselrate n_{50} darf dabei den Wert von 1,5/h nicht überschreiten. Damit erfüllt jeder klimaaktiv Neubau diese Anforderung in höchstem Ausmaß.

Thermografie: klimaaktiv benennt gegenwärtig Thermografiemessungen nicht als Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Gebäudedeklaration. Im Zuge der nächsten Revision des Onlinedeklarationssystems wird die Abfrage der Thermografiemessung oder gleichwertiger Maßnahmen bei der Bauausführung standardisiert ins System eingepflegt, wodurch bei entsprechender Vorlage Taxonomiekonformität unkompliziert nachgewiesen werden kann.

3.1.3 Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus (50 Jahre)

Gegenwärtig existiert in Österreich in mehreren Fördersystemen der Länder die Notwendigkeit zur Ermittlung des Global Warming Potential (GWP) für Gebäude und dies derzeit nur „indirekt“ über die Ermittlung des OI3-Index. Der OI3-Index ermittelt mit standardisierter Software einen Kennwert zur „Umweltqualität“ von Bauwerken bzw. dessen Konstruktionen. Das IBO – Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie – entwickelte im Forschungsverbund mit zahlreichen anderen Institutionen den OI3-Index und das zugehörige Softwareprodukt eco2soft. Der OI3-Index ist in zahlreichen Bauphysik-Programmen zur Bewertung der ökologischen Qualität der Konstruktion standardisiert hinterlegt, in einzelnen Wohnbauförderinstrumenten der Bundesländer ebenfalls integriert.

Das IBO beschreibt den OI3-Index wie folgt: „Der Oekoindex OI3 bewertet die ökologische Qualität aller Materialien anhand von den Umweltindikatoren Treibhauspotenzial, Versauerungspotenzial und den Bedarf an nicht-erneuerbarer Primärenergie. Der Oekoindex OI3 kann für Baustoffe, Konstruktionen und gesamte Gebäude berechnet werden. Als Einzahlangabe trifft der Indikator eine quantitative Aussage für das Potenzial zur Klimaerwärmung, zur Versauerung der Umwelt und zum Verbrauch nicht erneuerbarer Energieressourcen.“²¹ Das IBO-Softwareprodukt eco2soft ist in der Lage, Gebäude auf Basis validierter Umweltkennzahlen, Umweltproduktdeklarationen im gesamten Lebenszyklus (mitsamt aller Erneuerungszyklen, Transportdistanzen und dergleichen) hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und damit auch des Global Warming Potential zu dokumentieren. Unabhängig davon ermöglicht der OI3-Index zusätzlich zur „Einzahlbewertung“ auch Einzelkomponenten (Bauteile, Materialien) zu dokumentieren; auch hier wird des Global Warming Potential vermittelt. Die EU-Taxonomie verlangt die GWP-Ermittlung gesamthaft für alle Lebenszyklusphasen, ausgedrückt in Kilogramm CO₂-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Datenauswahl, Szenariodefinition und Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978: Nachhaltigkeit von Bauwerken / Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden / Berechnungsmethode. Beide Ansätze sind in Übereinstimmung zum OI3-Index. Der Umfang der zu berücksichtigenden Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht in EN15978 der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU und beinhaltet neben allen Bauteilen auch die gesamte Gebäude- und Energietechnik (HKLS) sowie sämtliche dem Gebäude zugeordneten Stellplätze (oberirdisch, unterirdisch) und Erschließungen. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. In Österreich trifft das beispielsweise auf die Berechnungsmethode Eco2Soft für den OI3-Indikator ab der Bilanzgrenze 5 zu.

²¹ Siehe: ibo.at/materialoekologie/lebenszyklusanalysen/oekoindex-oi3; zuletzt aufgesucht am 31.1.2023

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Gegenwärtig verwendet klimaaktiv den OI3-Index zur Beurteilung der Umweltwirkungen aus der Baukonstruktion, damit wird indirekt das Global Warming Potential bei allen deklarierten Projekten miterhoben. Gleichzeitig werden für die Gebäudenutzung die Treibhausgasemissionen aus dem (energietechnischen) Gebäudebetrieb verpflichtend als Beurteilungskriterium herangezogen. Im Zuge der klimaaktiv Gebäudebewertung wird gegenwärtig standardisiert der überwiegende Großteil der Systemgrenze über einen Zeitraum von 100 Jahren bilanziert, gegenwärtig jedoch noch nicht verpflichtend die Komponenten der Haus- und Gebäudetechnik sowie der dem Gebäude direkt zugeordneten Stellplätze (sofern diese sich nicht im Tiefgeschoss / Teilen der Obergeschosse befinden).

klimaaktiv wird im Zuge der nächsten Revision des Onlinedeklarationssystems dezidiert die erweiterte Systemgrenze in Form des Umweltindikators Global Warming Potential im Lebenszyklus als taxonomiekonforme Dokumentationsmöglichkeit hinzufügen. Dadurch wird eine sehr einfache Möglichkeit zur Darstellung der Taxonomiekonformität gegeben sein. Gleichzeitig wird empfohlen, bereits ermittelte GWP-Kennwerte für Gebäude aus einer OI3-Berechnung dann zur Gebäudedokumentation gemäß Taxonomie zu verwenden, wenn sie zumindest die Bilanzgrenze 3 und damit die gesamte Gebäudekonstruktion inklusive aller Innen- und Trennwandsysteme / -decken berücksichtigt haben. In der Taxonomie-Berichterstattung bzw. im Nachweisverfahren muss diese Abweichung dezidiert genannt werden. Grundsätzlich ist es möglich, die zur Taxonomie-konformen fehlende technische Gebäudeausstattung mitsamt der dem Gebäude direkt zugeordneten Stellplätze exemplarisch anhand von generalisierten Indikatoren für die Nachweisführung beizustellen.

Im Rahmen der Fragenbeantwortung zur EU-Taxonomie durch die EU-Kommission wurde von dieser nochmals bestätigt, dass

- national verfügbare Bewertungsmethoden (etwa im Zuge der Baugenehmigung, bei nationalen Programmen oder im Rahmen von Förderinstrumenten) als Nachweis anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich auf den normativen Vorgaben der EN 15978 beruhen oder
- nationale verwendete Berechnungsprogramme die im LEVEL(s) – Rahmen der EU verwendeten Systemgrenzen berücksichtigen (die der EN 15978 entsprechen).

Da die OI3-Berechnung sowohl im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Wohnbauförderung (der Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) sowie im Förderinstrumentarium KGA Kommunalgebäudeausweis Vorarlberg herangezogen wird und weiters als Mindestanforderung in nationalen Gebäudebewertungssystem klimaaktiv Gebäude und jenem der Österreichischen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (ÖGNB) Anwendung findet, kann davon ausgegangen werden, dass die verwendete Methode auf nationaler Ebene etabliert ist und gemäß Fragebeantwortung der EU Kommission auch zur Nachweisführung geeignet ist²²

Wird die Software eco2soft zur Lebenszyklusbilanzierung (oder die in diversen Bauphysikprogrammen implementierten Abbilder davon) verwendet, ist entscheidend, welche Bilanzgrenze gemäß OI3-Leitfaden dabei verwendet wird.

²² DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 111. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

Tabelle 6: eco2soft, OI3-Bilanzierung und Bilanzgrenzen zur Abbildung der Lebenszyklusbewertung eines Gebäudes

	Bilanzgrenze 1	Bilanzgrenze 3	Bilanzgrenze 5	Bilanzgrenze 6
TGH: Thermische Gebäudehülle	Ja	Ja	Ja	Ja
Tiefgeschoße, Keller	Nein, außer als Teil der TGH	Ja	Ja	Ja
Innendecken	Ja	Ja	Ja	Ja
Innenwände	Nein	Ja	Ja	Ja
Technische Gebäudeausstattung	Nein	Nein	Ja	Ja
Stellplätze	Nein	Nur, wenn siedirekter Teil des Gebäudes sind	Nur, wenn siedirekter Teil des Gebäudes sind	Ja; Stellplätze und Außenanlagen
Lebensdauer berücksichtigt	Nein, nur Errichtung	Ja, Standard 100 Jahre	Ja, Standard 100 Jahre	Ja, Standard 100 Jahre
Taxonomie-Fähigkeit	Nein	Eingeschränkt, mit Abschätzung für TGA, Stellplätze möglich	Ja, Ergänzung Stellplätze leicht möglich	Ja

Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Basis OI3 – Berechnungsleitfaden Version 5 vom 20.9.2022

3.2 EU-Taxonomie: Umfassende Renovierung von Gebäuden

Die Anforderungen für die umfassende Renovierung von Gebäuden (Tätigkeit 7.2. gemäß Annex 1) der gültigen Verordnung lauten:

1. Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden nationalen gesetzlichen Anforderungen an größere Renovierungen.
2. Alternativ führt sie zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %. Der ursprüngliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung beruhen auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode, und werden mittels eines EPC (Energy Performance Certificate, Energieausweis) validiert.

Die Verbesserung um 30 % ergibt sich aus einer tatsächlichen Verringerung des PEB (wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird) und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren erreicht werden.

3.2.1 Anforderungen an größere Renovierungen

In Analogie zum Neubau definiert der Nationale Plan die Mindestanforderungen für größere Renovierungen im Bereich der für die Taxonomiekonformität relevanten Primärenergie. Der Nationale Plan bietet dabei (wie beim Neubau) keinen „dualen Weg“ in Form unterschiedlicher Anforderungsniveaus an den Heizwärmebedarf, sondern benennt konkrete Mindestanforderungen für die einzelnen Nutzungskategorien. Wie bereits für Neubauten werden in der nachstehenden Tabelle die von der Stadt Wien veröffentlichten Anforderungswerte dargestellt, da davon auszugehen ist, dass diese auch in den anderen Bundesländern herangezogen werden.

Tabelle 7: Zulässiger Primärenergiebedarf bei umfassender Renovierung Nationaler Plan

Nutzungsprofil	PEB _{HEB,zul,n.ern.} in [kWh/m ² .a] (Wohnbau)		PEB _{HEB+BeIEB,zul,n.ern.} in [kWh/m ² .a], bei 3 Meter BruttogeschöÙhöhe.		PEB _{SK} gemäß Energieausweis	PEB _{SK} gemäß Energieausweis	klimaaktiv Sanierung MINDESTANFORDERUNGEN ALLE SYSTEME, erneuerbar und nicht erneuerbar
	Reno- vierung	EU- Taxonomie	PEB _{SK} gemäß Energieausweis	EU- Taxonomie			
Wohngebäude	44	44	n.a.	n.a.	90		
Bürogebäude	87	87	103	103	180		
Bildungseinrichtungen	81	81	97	97	150		
Krankenhäuser	128	128	144	144	380		
Heime	102	102	118	118	220		
Beherbergungsbetriebe	114	114	130	130	200		
Gaststätten	83	83	99	99	220		
Veranstaltungsstätten ²³	80	80	96	96	180		
Sportstätten	89	89	105	105	260		
Verkaufsstätte	115	115	131	131	220		

Quelle: Erklärung zu § 118 der Bauordnung für Wien (BO) (gültig ab 01.01.2021) Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme, solare Energieträger (gemäß LGBl. Nr. 60/2020 vom 13.10.2020 und OIB-RL 6: 2019, WBTV 2020 ab 01.02.2020). Anmerkung: In Entsprechung des Nationalen Plans und zu OIB-RL6, Pkt. 5.2.3.a (2019)

Wie bei Neubauten erscheint der zulässige Anforderungswert für klimaaktiv Gebäude nur deshalb höher, weil klimaaktiv den gesamten Primärenergiebedarf zur Bemessung heranzieht.

²³ Veranstaltungsstätten einschließlich Mehrzweckgebäude

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

In Analogie zum Neubau definiert auch klimaaktiv mit erweiterten Systemanforderungen und abermals für den gesamten Primärenergiebedarf nur scheinbar „höhere“ Grenzwerte als Mindestanforderung. Da jedoch auch bei umfassenden Sanierungen ab der Kriteriendefinition 2020 sämtliche fossilen Wärmesysteme ausgeschlossen sind, kann wie im Neubau und mit gleicher Argumentation davon ausgegangen werden, dass fertiggestellte umfassende Sanierungen mit abgeschlossener klimaaktiv Deklaration in den allermeisten Fällen die Anforderung der EU-Taxonomie in hohem Ausmaß erfüllen.

Wie im Bereich Neubau wird klimaaktiv bei der nächsten Revision des Onlinedeklarationssystems die Eingabe der taxonomiekonformen Primärenergiekennwerte (nicht erneuerbare Primärenergie für deutlich reduzierte Systemgrenze gemäß Nationalem Plan) verlangen. Damit wird eine einfache Darstellung der Taxonomiekonformität möglich sein und werden in jenen wenigen Fällen (ggf. Fernwärme nicht erneuerbar) der Überschreitung der Zielwerte konkrete Anleitungen zur gezielten Reduktion und damit Erfüllung der Zielvorgaben angeboten werden.

Grundsätzlich empfiehlt klimaaktiv die Prüfung sämtlicher Bestandsgebäude hinsichtlich ihrer Konformität mit Sanierungsanforderungen laut EU-Taxonomie. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche (kompakte) Bestandsobjekte in Österreich mit Anschluss an hocheffiziente Fernwärme und/oder erneuerbare Wärmesysteme bei gleichzeitig effizienter Hüllqualität die Taxonomie-Anforderungen an Sanierungen erfüllen. Damit wären diese Bestandsgebäude (siehe dazu auch: Anforderungen gemäß Taxonomie 7.7., behandelt in Kapitel 3.3) schon deshalb taxonomiekonform, weil sie für den Fall geplanter Renovierungsmaßnahmen bereits die Sanierungsanforderung erfüllen.

3.2.2 Reduktion des Primärenergiebedarfs um 30 % Prozent zum Bestand vor Sanierung

Die Anwendung des voran dokumentierten Nachweisweges zum Primärenergiebedarf wird für die allermeisten umfassenden Renovierungsvorhaben verwendet werden; damit wird letztlich der in Österreich formalrechtlich einzuhaltende Status bestätigt. Vor dieser rechtlich-faktischen Anforderung an umfassende Sanierungen bleibt lediglich die Interpretation zur Anwendbarkeit dieser taxonomiekonformen Nachweismöglichkeit für umfassende Sanierungen von Gebäuden, welche im Zuge eines Sanierungsfahrplans über mehrere Etappen angedacht sind und/oder für Gebäude, welche laut nationalem Recht außergewöhnlichen baukulturellen Schutzbestimmungen entsprechen und deshalb per lege nur deutlich reduzierte energetisch-technische Verbesserungen erreichen können.

Kritisch anzumerken ist an dieser Stelle, dass der von der EU-Kommission vorgestellte Umsetzungszeitraum gestaffelter Maßnahmenpakete von maximal drei Jahren realwirtschaftlich wenig Bedeutung findet: Sanierungsfahrpläne zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands werden in vielen Fällen längere Umsetzungszeiträume benötigen, „drei Jahre“ ab Konformitätserklärung einer Sanierung entspricht in der Regel zumindest bei mittel- bis großvolumigen Sanierungsvorhaben dem normalen Umsetzungszeitraum einer Sanierung von Planungsbeginn bis zur finalen Fertigstellung.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Grundsätzlich wird bei Anwendung des möglichen zweiten Nachweisweges folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Es wird ein aktualisierter Bestandsenergieausweis vorgelegt (der das reale Energieversorgungssystem „vor Sanierung“ abbildet).
- In einem zweiten Schritt wird diesem Bestandsenergieausweis das künftige Energiesystem für die Bereitstellung des benötigten Wärmebedarfs (ggf. auf erneuerbarer Basis) „fiktiv“ hinterlegt. Daraus erkennt man die Änderung durch den Energieträgerwechsel. Technologien zur Gewinnung von Energie (Photovoltaik, Solarthermie), Speichertechnologien und Maßnahmen zur Verlustminimierung (Gebäudetechnik, Dämmung) bleiben in dieser Bestanditeration unberücksichtigt und werden als Sanierungsmaßnahmen erst später eingefügt.²⁴
- Die Kennwerte des unter 2. dokumentierten (fiktiven) Bestands stellen die Vergleichsbasis für das Gebäude nach Sanierung dar, da sie taxonomiekonform den Energieträgerwechsel ausblenden.
- Im sanierten Gebäude ist der taxonomiekonforme Nachweis einer Einsparung von 30 % Primärenergie daraufhin durch Sanierungsmaßnahmen (Verbesserung der Hüllqualität, Energiegewinnung, weitere Effizienzmaßnahmen; ggf. auch durch Flächenausweitung / Nutzungsintensivierung) zu erbringen.
- Ein allfälliger Wechsel des Energieversorgungssystems bleibt durch diese Vorgehensweise unberücksichtigt, da das Energieversorgungssystem „nach Sanierung“ bereits im Bestandsenergieausweis hinterlegt wurde.

²⁴ Zu klären ist: Wie wird mit einem Wechsel auf Geothermie / Umweltwärme mittels Wärmepumpe oder Bauteilaktivierung umgegangen? Ist hier als „fiktives Energiesystem“ Stromdirektheizung anzunehmen? Oder wird die Wärmepumpe / ggf. Bauteilaktivierung sofort hinterlegt (was wohl eine Mischung aus „Energieträgerwechsel“ und „Effizienzmaßnahme“ bedeutet). Eine entsprechende Anfrage zur Klärung dieses Anwendungsfalls wurde an die zuständigen Stellen der EU Kommission übermittelt.

klima**aktiv** bietet gegenwärtig eine vergleichbare Möglichkeit zur Deklaration für „Gebäude im Denkmalschutz“ an. Hier ist derzeit zumindest eine Verbesserung der Energiekennzahlen um zumindest 25 Prozent gegenüber dem Bestand vor Sanierung obligatorisch einzuhalten.

Gleichzeitig wird von klima**aktiv** eine Deklarationsmöglichkeit für mehrstufig abzuwickelnde Sanierungsfahrpläne angeboten und ins Onlinedeklarationssystem implementiert.

klima**aktiv** wird auf Basis der hier vorgestellten Überlegungen im Zuge der anstehenden nächsten Revision des Onlinedeklarationssystems die Möglichkeit zur taxonomiekonformen Abbildung einer „30-Prozent-Sanierung“ möglich machen. Es wird zu prüfen sein, ob der Mindestanforderungswert bei Sanierungen im Denkmalschutz von 25 auf 30 Prozent angehoben wird und ob im Zuge der Vorstellung des neuen klima**aktiv** Instruments Sanierungsfahrplan eine zumindest 30-prozentige Reduktion des Primärenergiebedarfs innerhalb von drei Jahren nach Vorstellung des Sanierungsfahrplans sinnvoll ist. Jedenfalls wird auch in den Sanierungsfahrplänen im Onlinesystem die Möglichkeit der Dokumentation einer derartigen Reduktion aufscheinen. Auch dadurch wird eine sehr einfache und niederschwellige Möglichkeit zur taxonomiekonformen Sanierungen mit Hilfe von klima**aktiv** möglich werden. Grundsätzlich empfiehlt klima**aktiv** die Anerkennung von Sanierungsfahrplänen auch über die derzeit in der Taxonomie festgehaltene dreijährige Umsetzungsfrist hinaus, wenn diese Sanierungsfahrpläne Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen auf ihre Umsetzung bzw. Umsetzung der dort verankerten Sanierungsschritte sind.

3.3 EU-Taxonomie: Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

Der Anforderungen für Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Tätigkeit 7.7. gemäß Annex 1) der gültigen Verordnung lauten:

1. Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, besitzen mindestens einen Energieausweis der Klasse A. Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.
2. Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, erfüllen die Kriterien, die in Abschnitt 7.1 dieses Anhangs festgelegt und zum Zeitpunkt des Erwerbs relevant sind (Neubaukriterien).
3. Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und Lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben.

Grundsatzfrage: Sind für Neubauten die Anforderungen gemäß Annex I, 7.1 der EU-Taxonomieverordnung zu erfüllen oder „nur“ jene gemäß 7.7?

Seit Inkrafttreten der Verordnung im Juli 2021 zählt für den Bau- und Immobiliensektor die Zuordnung der Wirtschaftstätigkeiten im Falle eines Neubaus zu den weitaus umfassenderen Anforderungen gemäß 7.1 (Anforderungen für „Klimaschutz“ als „wesentlicher Beitrag“, fünf DNSH-Anforderungen – Klimawandelanpassung, Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltschutz, Biodiversität/Naturschutz) oder 7.7 (Anforderungen für Klimaschutz als „wesentlicher Beitrag“, nur mehr DNSH-Anforderung für Klimawandelanpassung) zu den am heftigsten Interpretationsfragen.

Bei den in der Verordnung angeführten Wirtschaftstätigkeiten (im Neubau 7.1 „insbesondere“ NACE-Code F.41.1 und F.41.2; aber auch F.43; bezüglich Erwerb und Eigentum 7.7 NACE-Code L.68) überschneiden sich die Wirtschaftsaktivitäten insbesondere in jenem Fall, in dem die Grundstückseigentümer:innen und/oder

Investor:innen von der allerersten Projektentwicklung an auf eigene Rechnung mit Drittunternehmen als Auftraggeber:innen agieren. Auf nahezu alle klassischen Immobilienunternehmen treffen hier die im Annex I zu Punkt 7.1 Neubau genannten Tätigkeiten zu:

„Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.“²⁵

Für Aktivitäten unter 7.7 fasst der Verordnungstext folgende Tätigkeiten zusammen:

„Erwerb von Immobilien und Ausübung des Eigentums an diesen Immobilien.“²⁶

Unschärf bleiben somit alle Aktivitäten von Immobilienunternehmen, welche auf eigene Rechnung Projekte planen (lassen), errichten und fertigstellen und danach selbst nutzen und/oder nur teilweise verkaufen und/oder vermieten. Vermietung als solche setzt in der Regel das Eigentum an einer Immobilie voraus, woraus Aktivitäten gemäß 7.7 zu vermuten sind. Eine nicht selten genutzte Rechtskonstruktion sieht für die Entwicklung von später selbst genutzten oder vermieteten Objekten die zwischenzeitliche Einrichtung einer Entwicklungs- und Errichtungsgesellschaft vor, welche danach in das Eigentum der von Beginn an feststehenden Investor:innen rückabgewickelt bzw. übertragen wird. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass es fachlich fragwürdig ist, wenn für eigengenutzte oder vermietete Objekte, welche nach Fertigstellung erworben werden, hinsichtlich des Nachweisumfangs nicht die deutlich strengeren Neubau-Kriterien als die Erwerbs- und Eigentumskriterien von Neubauten anzuwenden sind.

Vor diesem Hintergrund verwundert deshalb die in der Fragenbeantwortung vorgetragene Meinung der EU-Kommission in dieser heiklen Angelegenheit: Sie stellt es letztlich den Wirtschaftsakteur:innen frei, welche Anforderungen zur Anwendung kommen sollen,

²⁵ Annex 1, Punkt 7.1 zur Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR).

²⁶ Annex 1, Punkt 7.7 zur Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR).

eigengenutzte, lediglich teilverwertete und/oder vermietete Gebäude, die nach dem 31.12.2020 neu errichtet wurden können ihre Nachweisführung sowohl gemäß 7.1 als auch gemäß 7.7 erbringen (siehe beispielhaft FAQ 107 und nochmals deutlicher in FAQ 144)²⁷. Die Anforderungen gemäß 7.1 sind demzufolge insbesondere für Bauunternehmen gültig, welche neue Gebäude errichten. „Eigentümer:innen“ können sehr wohl ihre Nachweise gemäß 7.7 erbringen. Inwieweit sich daraus für Bauunternehmen (und die zahlreichen anderen Unternehmen, die bei Planung und Fertigstellung eines Gebäudes beteiligt sind), die im Auftrag und für Entgelt von Grundstückseigentümer:innen und/oder Investor:innen nach deren Wünschen ein Gebäude neu errichten umfassendere Anforderungen der Nachweisführung ergeben als für die Besteller:innen selbst, wird wohl erst geklärt werden müssen.

Eine neue faktische Basis erhält durch die Fragenbeantwortung auch die Nachweistiefe für Aktivitäten gemäß Punkt 7.7 zu Annex 1. In den FAQs wird festgehalten, dass für „Erwerb und Eigentum“ gemäß 7.7 lediglich der strengere Nachweis für Klimaschutz bei Neubauten gemäß 7.1 zu erfolgen hat und die DNSH-Anforderung für Klimawandelanpassung (diese ist für Neubau, Sanierung sowie Erwerb und Eigentum ident). Wirtschaftstätigkeiten gemäß 7.7 müssen jedoch auch im Neubau keine Nachweise für den Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltschutz und Biodiversität/Naturschutz beistellen.²⁸ Und: Wie bereits im Kapitel für Neubauten festgehalten, gilt bei der Einstufung als Neubau das Datum der Baugenehmigung, nicht jenes der Fertigstellung.²⁹

3.3.1 Anforderung „Energieausweis Klasse A“

Gemäß Vorgaben zur Energieausweiserstellung wird in Österreich für insgesamt vier Energiekennzahlen ein Effizienz-Label am Deckblatt des Energieausweises angegeben: $HWB_{Ref,SK}$, PEB_{SK} , $CO_{2eq,SK}$ und Gesamtenergieeffizienzfaktor $f_{GEE,SK}$.

Verwendet werden dabei jeweils die Werte für das Standortklima gemäß Energieausweis, bei der Festlegung von Klassifizierungsgrenzen wird nicht unterschieden zwischen Wohngebäuden und Gebäuden anderer Nutzung, was insbesondere das Erreichen eines

²⁷ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 107 und Nr.144. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

²⁸ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 141. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

²⁹ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 143. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

„A-Labels“ beim Primärenergiebedarf und den Treibhausgasemissionen für Nichtwohngebäude erschwert.

Tabelle 8: In Österreich geltende Anforderungen für Energieeffizienz-Label A

Klasse	HWB _{Ref,SK} [kWh/m ² .a]	PEB _{SK} [kWh/m ² .a]	CO _{2eq,SK} [kg/m ² .a]	f _{GEE,SK} [-]
A++	10	60	8	0,55
A+	15	70	10	0,70
A	25	80	15	0,85
B	50	160	30	1,00
C	100	220	40	1,75
D	150	280	50	2,50
E	200	340	60	3,25
F	250	400	70	4,00
G	> 250	> 400	> 70	> 4,00

Quelle: OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2019

Die EU-Taxonomie verlangt im ersten möglichen Nachweisweg für bestehende Gebäude, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurden, „einen Energieausweis der Klasse A“. Da keine Festlegung auf eine konkrete Energiekennzahl vorliegt, ist dieser Nachweisweg in Österreich wenig praktikabel und eigentlich nicht anwendbar.

Qualitative Kurzeinschätzung des nationalen Labeling-Systems

- Grundsätzlich: Es erfolgt keine unterschiedliche Skalierung für Wohnbauten und Nichtwohnbauten; alle Anforderungswerte beziehen sich auf das Standortklima
- Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,SK} ≤ 25 kWh/m².a): Die A-Anforderung ist für alle Gebäudetypen gleich schwer zu erfüllen. Gebäude mit hoher Kompaktheit und sehr guten Hüllqualitäten werden die Anforderung gut erfüllen können. Höchsteffiziente Gebäude (beispielsweise mit Passivhaus-Hüllqualität; aber auch die allermeisten Gebäude bis zu einer Kompaktheit von $l_c \geq 2$, die im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung die Gebäudeenergieeffizienz im Nachweisweg über den

Endenergiebedarf wählen („10er-Linie“) und hocheffiziente Wärmesysteme nutzen) erfüllen diese Anforderung. Gebäude in alpinen Regionen und in höheren Lagen werden schwierigere Rahmenbedingungen vorfinden.

- Primärenergiebedarf ($PEB_{SK} \leq 80 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$): Wohngebäude mit Wärmesystemen auf Biomassebasis, hocheffizienten Systemen mit Nutzung erneuerbarer Energie (wie Wärmepumpen) und/oder hocheffizienter Fernwärme auf Biomassebasis / mit Kraft-Wärme-Kopplung werden das A-Label gut erreichen. Nichtwohngebäude werden aufgrund ihrer Nutzungsprofile und insbesondere durch die Hinzurechnung des Beleuchtungsenergiebedarfs und tw. hoher hinterlegter Betriebsstrombedarfe die Primärenergieanforderungen nur unter erschwerten Rahmenbedingungen erreichen. Anmerkung: Die gemäß Taxonomie zu erreichenden Zielwerte für Primärenergie gemäß Nationalem Plan überschreiten aufgrund der nationalen Gesetzgebung in allen Nutzungskategorien für Nichtwohnbauten bei umfassender Sanierung die für eine A-Kennzeichnung notwendigen $80 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$ für den Primärenergiebedarf (gesamt, zum Standortklima). Im Nationalen Plan wird jedoch nur der nicht erneuerbare Anteil ohne den Betriebsstrombedarf verwendet, nicht der gesamte Primärenergiebedarf für das Labelling!
- Treibhausgasemissionen ($CO_{2\text{SK}} \leq 15 \text{ kg/m}^2 \cdot \text{a}$): Ähnliche Aussagen wie für den Primärenergiebedarf gelten auch für die Treibhausgasemissionen. Bei hocheffizienten Wohnbauten mit erneuerbarem oder hocheffizientem Wärmesystem sind die Anforderungen für ein A-Label gut erreichbar, bei Nichtwohngebäuden aufgrund ihrer höheren Stromaufwendungen nur unter deutlich erschwerten Rahmenbedingungen.
- Gesamtenergieeffizienzfaktor ($f_{GEE,SK} \leq 0,8$): Bei den allermeisten Neubauten kann davon ausgegangen werden, dass der Anforderungswert deutlich unterschritten wird, da die gesetzliche Mindestanforderung für den $f_{GEE,SK}$ bei $\leq 0,75$ liegt. Bei sanierten Bestandsgebäuden kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen der Zielwert von 0,8 erreicht wird.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass landesweit nur sehr wenige Gebäude in allen Kennzahlen eine Einstufung „A“ oder besser besitzen. Eine EU-konforme Vorgehensweise ist gegenwärtig nicht ableitbar. Denkbar wäre die Festlegung von einzelnen (oder mehreren) Kennzahlen, die die Klasse A oder besser einhalten müssen. Sinnvoll wäre in Hinblick auf die von der Kommission vorgestellten Überlegungen zur EU-Taxonomie der Primärenergiekennwert oder die Treibhausgasemissionen. Eine derartige Festlegung erscheint zur Wahrung hoher Rechtssicherheit aber nur in Rücksprache mit der EU-Kommission sinnvoll. Eine entsprechende Anfrage wurde bei den zuständigen Stellen der Kommission eingebracht und leider nicht in der mit 19.12.2022 vorliegenden

Fragebeantwortung zufriedenstellend behandelt. Die Fragebeantwortung umschreibt eher die Möglichkeit nationaler Behörden in ihrem eigenen Handlungsspielraum, differenzierte Anforderungsniveaus für unterschiedliche Nutzungstypen vorzugeben³⁰. Die Kommission verweist somit auf einen möglichen Anpassungsbedarf des nationalen Gesetzgebers, nicht jedoch auf die nationale Besonderheit des „österreichischen Vierfach-Labels“. An gleicher Stelle wird für diese Fälle empfohlen, den Nachweisweg der „besten 15 %“ zu wählen. Da gegenwärtig in Österreich von keiner Anpassung des Gebäudelabelings auszugehen ist, ist somit die angesprochene Nachweismöglichkeit gemäß EU-Taxonomie nur sehr eingeschränkt gegeben.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Aufgrund der strengen Anforderungen von klimaaktiv im Bereich Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf und Treibhausgasemissionen sowie für den Gesamtenergieeffizienzfaktor erscheint es realistisch, dass viele klimaaktiv Gebäude insbesondere im Wohnbau in mehreren Label-Kategorien (HWB, PEB, CO₂; jedenfalls f_{GEE}) der Kategorie A entsprechen. Im Nichtwohnungsbereich ist dieser Zielwert schon deshalb deutlich schwieriger zu erreichen, weil die gleichen Schwellenwerte wie für Wohnbauten per lege verwendet werden, obwohl die durchschnittlichen Energiebedarfswerte nutzungsabhängig deutlich höher sind.

klimaaktiv wird in der anstehenden Revision des Onlinedeklarationssystems eine Erweiterung der Dokumentation hinsichtlich der Energieausweislabel-Kategorien zur Verfügung stehen. Dadurch wird für jene Gebäude, die dieser Anforderung entsprechen eine sehr niederschwellige Darstellung der Taxonomiekonformität möglich sein.

³⁰ Siehe dazu FAQ Nr. 154 in: DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU Taxonomy Climate Delegated Act establishing technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and do no significant harm to other environmental objective, EU-Kommission vom 19. Dezember 2022. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar

3.3.2 Zugehörigkeit zu den besten 15 Prozent des Gebäudebestands

Die Verordnung zur EU-Taxonomie definiert als zweite Möglichkeit der Nachweisführung für Gebäude, die vor dem 1.1.2021 errichtet wurden und von berichtspflichtigen Unternehmen in Bestand gehalten oder erworben werden, den Nachweis zur Zugehörigkeit zu den „besten 15 Prozent“ des nationalen Gebäudebestands. Als Beurteilungskriterium ist abermals der Primärenergiebedarf jedoch mit der Beifügung „im Betrieb“ angegeben. Unklar bleibt mangels weiterer Erläuterungen, ob es sich dabei um tatsächliche (durchschnittliche) Verbrauchswerte („in Betrieb“) oder rechnerische Bemessungswerte (etwa aus der Energieausweiserstellung) handelt. In den FAQs vom 19.12.2022 kann hierzu eine Empfehlung gefunden werden, die nicht zwingenderweise realen Verbrauchswerte als Beurteilungskriterium für die „besten 15 Prozent“ verlangt. Es wird dabei sogar empfohlen, Realverbrauchswerte um den Einfluss des Nutzer:innenverhalten zu bereinigen.³¹

Die Verordnung führt weiters an, dass der Vergleich eines spezifischen Objekts mit dem „vor dem 31.12.2020 errichteten Gebäudebestands“ durchgeführt werden muss. Der Verordnungsentwurf lässt zu, dass dabei entweder nationale oder regionale Auswertungen zum Gebäudebestand vor dem 31.12.2020 herangezogen werden. Jedenfalls ist aber zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zu unterscheiden. Von der Kommission wird keine eindeutige Vorgehensweise zur Festlegung eines „Threshold“ vorgegeben, sie verweist auch in der Fragenbeantwortung lediglich auf fachliche Evidenz bei der Festlegung derartiger Anforderungen. Eine automatisierte Zuordnung (z. B. auf Basis eines Errichtungsjahres) wird in der Fragenbeantwortung eigentlich ausgeschlossen. Ausdrücklich empfohlen wird zur Definition der „besten 15 Prozent“ die Abwicklung von evidenzbasierenden Studien / Untersuchungen, deren Ergebnisse dann zur Konformitätsprüfung herangezogen werden können³². Die nachstehenden Überlegungen skizzieren dazu die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und führen abschließend zu einer Empfehlung im Rahmen dieser klimaaktiv Erläuterungen zur EU-Taxonomie.

³¹ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 150. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

³² DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 149, 150, 151. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

Generelle Aussagen zur gegenwärtigen Datenlage

- 1. Ermittlung mittels realer Energieverbräuche:** Die derzeit in Österreich zur Verfügung stehenden statistischen Grundlagen zum Endenergieverbrauch (und daraus ableitbar: Primärenergiebedarf) im Gebäudesektor ermöglichen zwar die Ermittlung von flächengewichteten Durchschnittswerten (für die privaten Haushalte), diese könnten sogar regionalisiert (für Bundesländer) dargestellt werden. Basis dafür können u.a. die Nutzenergieanalyse des Bundes, statistische Datenbanken zum Energieeinsatz der privaten Haushalte und die von der Statistik Austria laufend geführten Statistiken zum Gebäudebestand in Österreich (u.a. Baumaßnahmenstatistik, Mikrozensus Wohnen und dergleichen) sein. Abseits von rechnerisch abgeleiteten Durchschnittswerten besteht auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Datenlage jedoch nicht die Möglichkeit eine Schichtung des nationalen Gebäudebestands nach deren Energieverbrauchsdaten zu erstellen und daraus einen konkreten Anforderungswert für die „besten 15 Prozent“ des Bestands aufgrund von Verbrauchswerten abzuleiten.
- 2. Ermittlung aus vorhandenen Energieausweisen:** Mit Einführung der Energieausweisvorlage-Pflicht³³ existiert für einen großen Teil des nationalen Gebäudebestands die Verpflichtung zur Erstellung von Energieausweisen. Demnach muss auf Basis landesrechtlicher Vorschriften bei Neubau und (umfassender) Sanierung, auf Basis des Energieausweisvorlagegesetzes immer bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes (einer Wohnung, einer Nutzeinheit) ein Energieausweis vorgelegt werden, der nicht älter als zehn Jahre ist. Im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen der EU Gebäuderichtlinie wurden in Österreich auf Landesebene zentrale Energieausweisdatenbanken eingerichtet, welche durch eine per Bundesgesetz verankerte übergeordnete Energieausweisdatenbank eine nationale Verankerung vorfinden³⁴. Grundsätzlich wäre somit durch eine (anonymisierte) Auswertung der Energieausweisdatenbank Bund und auf Ebene der eine Datenbank führenden Bundesländer sowohl regionalisiert, als auch zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden unterscheidend Kennwerte für den (rechnerischen) Energiebedarf / Primärenergiebedarf möglich. Problematisch ist jedoch dabei der

³³ Insbesondere geregelt durch das Energieausweisvorlagegesetz 2012 – EAVG 2012 BGBl. I Nr. 27/2012 als nationaler Vollzug von Bestimmungen der EU-Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die inhaltlich-technische Basis für die Erstellung und Gestaltung von Energieausweisen wird durch die OIB-Richtlinie 6 (aktuelle Fassung: 2019) und damit einhergehende Festlegungen auf Ebene von Landesgesetzen definiert.

³⁴ Im Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz;) ist im §1 Absatz 4 die Einrichtung und Führung der nationalen Energieausweisdatenbank EADB bei der Statistik Austria geregelt. Sieben von neun Bundesländern führen auf Basis von landesgesetzlicher Bestimmung eigenständige Energieausweisdatenbanken.

Umstand, dass gegenwärtig Unklarheit über den in den Datenbanken tatsächlich bereits erfassten Gebäudebestand herrscht und wie weit die faktische Umsetzung der rechtlich verankerten Vorgaben zur Führung derartiger Datenbanken fortgeschritten ist. Unabhängig von zahlreichen Ausnahmen³⁵ für die Vorlage- / Erstellungspflicht wird aufgrund der rechtlichen Vorgaben insbesondere der Bestand an Einfamilienhäusern und generell Gebäuden, die ausschließlich im Eigenbedarf ihrer Besitzer:innen genutzt werden nur eingeschränkt erfasst. Energieausweise müssen für derartige Gebäude erst dann vorgelegt werden, wenn sie einer (umfassenden) Sanierung unterzogen werden oder für Verkauf, Vermietung oder Verpachtung vorgesehen sind. Eine Auswertung der Energieausweisdatenbanken würde somit wesentliche Teile des Gebäudebestands vorerst unbeachtet lassen, wenngleich die daraus zu gewinnenden Ergebnisse durchaus eine brauchbare Grundlage für die Definition von Anforderungswerten für die „besten 15 Prozent“ des Gebäudebestands bis 31.12.2020 darstellen könnten.

- 3. Festlegung von Anforderungswerten mittels Auswertung von Bestandsdaten und Berechnung:** Als Überbrückung bis zu einer möglichen Datenbankauswertung kann die Festlegung von Anforderungswerten im Bereich Primärenergiebedarf auf Basis der Erkenntnisse von Teilauswertungen des Bestands und der rechnerischen Ermittlung (realistischer) Bedarfswerte für ausgewählte Segmente des Bestands gemäß ihrer technischen Gebäudeausstattung erfolgen. Dabei kann vereinfachend von folgender Überlegung ausgegangen werden:
- Das Gebäude- und Wohnungsregister benennt mit Datenstand vom 1.1.2021 für Österreich insgesamt 2.429.337 Gebäude; 90 Prozent davon sind reine Wohngebäude. Von diesen über 2,4 Millionen Gebäuden wurden knapp 15 Prozent in den Jahren 2006 bis 2021 nach den in diesem Zeitraum gültigen bautechnischen Vorschriften errichtet³⁶. Auch wenn für den Gebäudebestand vor 2006 teilweise umfassende

³⁵ Definierte Ausnahmen sind: Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden; im Falle eines Verkaufs Gebäude, die aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands objektiv abbruchreif sind; Gebäude für Gottesdienste oder sonstige religiöse Zwecke; provisorisch errichtete Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von höchstens zwei Jahren; Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der für die Raumheizung und Raumkühlung angewendeten Energie durch Abwärme abgedeckt wird; Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benützung liegt, z. B. Ferienhäuser, Badehütten; frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²

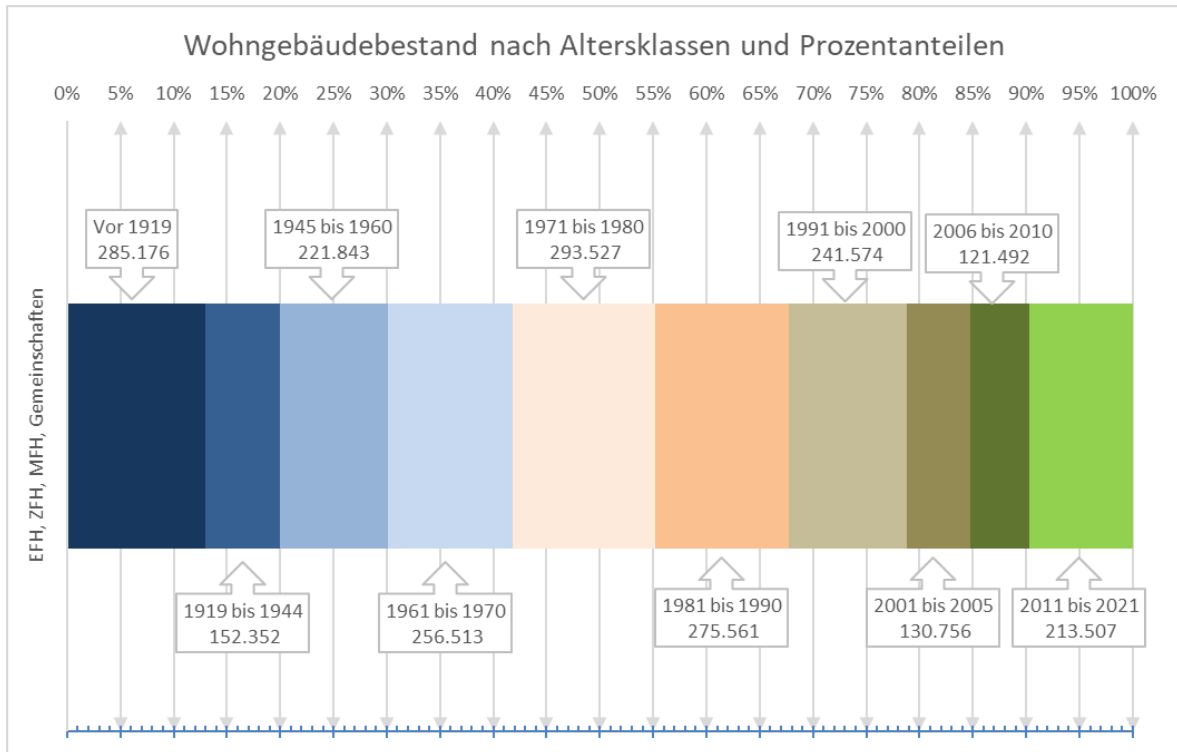
³⁶ Gesamtgebäude ohne freistehende Garagen bei Ein- und Zweifamilienhäusern und ohne landwirtschaftliche Nutzgebäude (in der Regel ohne thermische Konditionierung). Datenquelle: Berechnungen auf Basis eines Datenauszugs aus dem GWR, Datenstand 1.1.2022.

Sanierungsmaßnahmen (in Richtung Neubauniveau) vorgenommen wurden, ist nicht davon auszugehen, dass die dabei erzielten Einsparungen die Neubauanforderungen ab 2006 wesentlich unterschreiten. Wird nun für diesen „jüngeren Gebäudebestand“ angenommen, dass er aufgrund laufend gestiegener bautechnischer Anforderungen gleichzusetzen ist mit den „besten 15 Prozent“ des nationalen Gebäudebestands, dann kann durch eine Auswertung der Baumaßnahmenstatistik im Zeitraum 2006 bis 2020 unter Berücksichtigung der dort anzutreffenden bautechnischen Vorgaben ein Anforderungswert für „die besten 15 Prozent“ getroffen werden. Dieser Wert kann sowohl regionalisiert als auch nach Nutzungstypen differenziert ermittelt werden und sollte jedenfalls die im zu beurteilenden Zeitraum realisierten Wärmebereitstellungssysteme berücksichtigen. In Anbetracht der teilweise dynamischen Entwicklung in Richtung hocheffizienter Energiesysteme (Fernwärme, Umgebungswärme, Wärmepumpen, Biomasse) sollte eine diesem Trend entsprechende Gewichtung besondere Berücksichtigung finden, da damit primärenergetisch auch der Umstieg von vormals fossilen Wärmesystemen auf erneuerbare, hocheffiziente Systeme bei Bestandssanierung zumindest indirekt mit abgebildet wird. Es ist in Anbetracht der hier kurz angedachten Herangehensweise vorläufig davon auszugehen, dass ein derartiger Anforderungswert für Primärenergie (nicht erneuerbar gemäß Systemgrenze im nationalen Plan) sich nur unwesentlich von den Anforderungswerten für Neubauten und umfassende Sanierungen unterscheiden wird³⁷.

Die unter 3. genannten Ausführungen berücksichtigen die spätestens seit dem Jahr 2011 gegenüber den Bezugszeiträumen deutlich gestiegenen gesetzlichen Mindestanforderungen an die thermische Hüllqualität von Gebäuden, einhergehend mit deutlich ambitionierteren Anforderungen an das zu verwendete Wärmesystem und an den Mindestanteil erneuerbarer Energieträger bei der Energiebereitstellung.

³⁷ Eine erstmalige Ermittlung eines derartigen Anforderungswertes wurde in einem Abstimmungsgespräch zur weiteren Vorgehensweise von Robert Lechner (ÖÖI/pulswerk für klimaaktiv, ÖGNB) mit Christian Pöhn (Stadt Wien, OIB) erörtert.

Abbildung 1: Wohngebäudebestand Österreich nach Alter und Anteilen 2021.

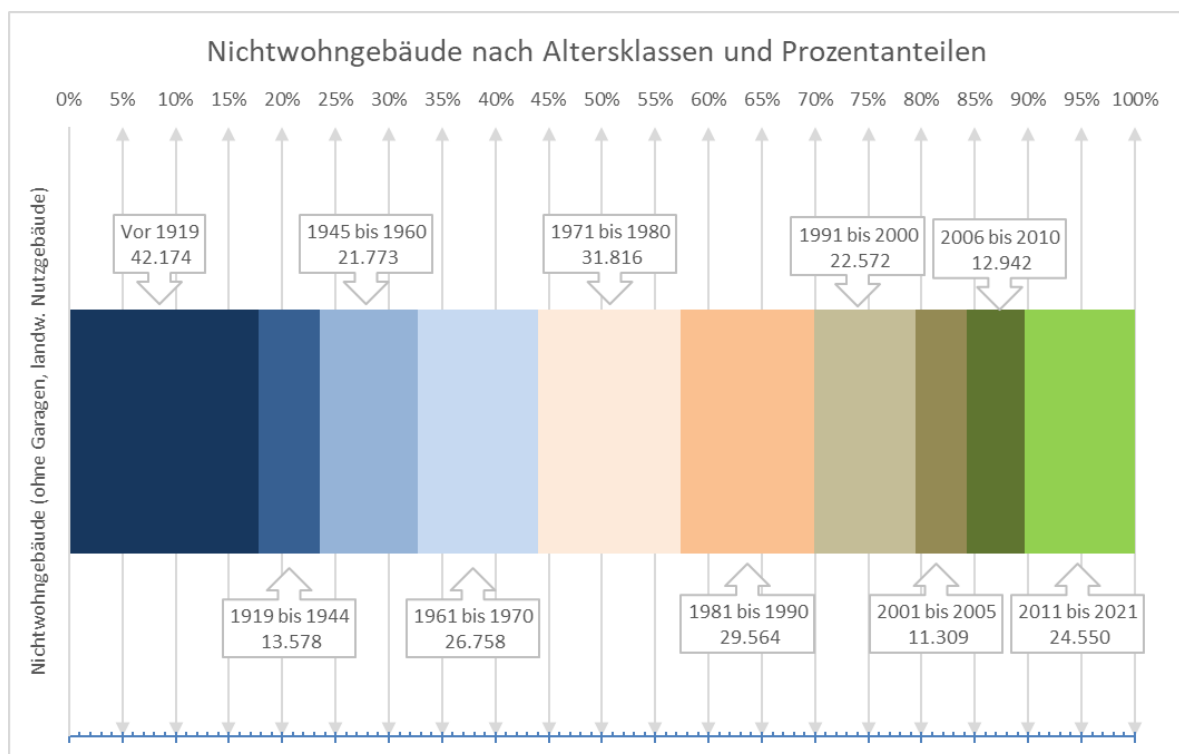


Quelle: pulswerk GmbH auf Basis ÖSTAT Statcube Auswertung 2022

Übersicht zum Wohngebäudebestand: Rund 15 Prozent aller in Österreich vorhandenen Wohngebäude wurden erst in den letzten 15 Jahren errichtet. Da die bautechnischen und energietechnischen Anforderungen seither im Vergleich zu Errichtungszeiträumen vor 2006 stetig gestiegen sind und gleichzeitig auch immer höher als die Sanierungsvorschriften waren, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Sammlung der in den letzten 15 Jahren gültigen Neubaubestimmungen die „besten 15 Prozent“ des Gebäudebestands definiert sind. Um einerseits in den letzten Jahren verstärkt aufgekommene alternative Technologien auf erneuerbarer Basis und hochwertige Bestandssanierungen mitzubilden, die durchaus auch Neubauniveau erreichen können, erscheint es sinnvoll, diesen chronologisch definierten Threshold zusätzlich abzusichern und dabei auch Vorsorge zumindest für die nächsten Jahre zu treffen. Empfohlen wird deshalb die Verwendung der Neubauvorgaben frühestens ab dem Jahr 2011 (statistisch rund 10 % aller Wohnungsbestandsbauten) als Bezugswert für einen PEB-Anforderungswert für die „besten 15 Prozent“. Dadurch wird einerseits eine Reservehaltung bis etwa 2025 erreicht, andererseits der Tatsache Rechnung getragen, dass der Threshold „die besten 15 Prozent“ einen dynamisch sich ändernden Bezugswert darstellt. Auch hier hat die Kommission in der Fragenbeantwortung eine Aussage

getroffen: Im Sinne der EU-Taxonomie existiert dezidiert kein „Grand-Fathering“ einmal erfüllter Anforderungen³⁸. Insbesondere dynamische Bestimmungen wie die Zugehörigkeit zu den „besten 15 Prozent“ sind auf Basis aktueller Einschätzungen zu treffen. Die Kommission geht sogar noch weiter: Auch alle anderen Bestimmungen können in Zukunft nachgeschärft und damit fortgeschrieben werden. Die Kommission verweist dabei auf die in der EU-Taxonomieverordnung festgehaltene in regelmäßigen Abständen stattzufindende Evaluierung der Verordnung selbst und der anzuwendenden technischen Screening-Kriterien (TSC)³⁹. Gemäß Verordnungstext werden die Ergebnisse der ersten Evaluierung dazu etwa bis zum Jahr 2025 vorliegen⁴⁰.

Abbildung 2: Nichtwohngebäudebestand Österreich nach Alter und Anteilen 2021.



Quelle: pulswerk GmbH auf Basis ÖSTAT Statcube Auswertung 2022

³⁸DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 152. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

³⁹ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 1. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar. Mit Verweis auf: Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 Art. 19.

⁴⁰ Siehe dazu Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021.

Übersicht zum Gebäudebestand im Nichtwohnungsbereich: In Analogie zu den Wohnbauten wurden auch bei den Nichtwohnungsbauten seit dem Jahr 2006 rund 15 Prozent der in Österreich vorhandenen Nichtwohngebäude neu errichtet. Der für den Wohnbau gemachte Vorschlag zur Definition eines chronologischen Threshold ist somit gleichlautet auch für Nichtwohnbauten zulässig. Auch hier wird zur Absicherung empfohlen, den Bezugswert für bautechnische Vorgaben frühestens mit dem Jahr 2011 festzulegen (statistisch rund 10 % aller Nichtwohnungsbestandsbauten).

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Gebäude, welche gemäß klimaaktiv deklariert wurden, unterschreiten zu allen Bezugszeitpunkten die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben zu Wärmeschutz und Energiebedarf deutlich. Dies trifft sowohl auf Neubauten als auch für Sanierungen zu; bei umfassenden Sanierungen wird oft das rechtliche Mindestanforderungsniveau von Neubauten unterschritten. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass klimaaktiv Gebäude in höchstem Ausmaß zu den im Bereich Klimaschutz „besten 15 Prozent des Gebäudebestands“ gehören. klimaaktiv vertritt die Meinung, dass zusätzlich zum klimaaktiv Bestand auch all jene Gebäude zu den „besten 15 Prozent“ gehören, welche eine aufrechte Zertifizierung nach dem Passivhausstandard besitzen. Dieses Label führt bei klimaaktiv in der Regel zu höchsten Auszeichnungstufen (klimaaktiv GOLD). Weiters ist zu prüfen, inwieweit Gebäude ohne fossiles Heizsystem und gleichzeitiger Sanierung der Gebäudehülle in den letzten 10 Jahren, nicht logischerweise auch das Kriterium „die besten 15 Prozent“ erfüllen: diese haben im Unterschied zu fossil mit Wärme versorgten Gebäuden gleichen Baustandards deutlich bessere Primärenergiekennzahlen. Für alle Gebäude, die nicht in den oben dargestellten Threshold fallen (also vor dem Jahr 2011 neu errichtet wurden) empfiehlt klimaaktiv folgende Vorgehensweise:

- Erstellung eines aktuellen Energiebedarfsausweises
- Prüfung, ob die dokumentierten Energiekennzahlen den Anforderungen an Neubauten oder Sanierungen gemäß EU-Taxonomie entsprechen. Falls ja, kann von Taxonomiekonformität ausgegangen werden.
- Entwicklung eines Sanierungsfahrplans für jene Gebäude, die nicht auf diese Art „Taxonomiekonform“ darstellbar sind. Ziel: Erreichen der Taxonomiekonformität nach Sanierung, ggf. in mehreren Sanierungsschritten.

3.3.3 Bestandsgebäude, die nach 31.12.2020 errichtet wurden

Für sämtliche Gebäude im Bestand mit Errichtungsdatum nach dem 31.12.2020 sind bei Verkauf, Verwertung und Eigentum die Neubaukriterien für den Primärenergiebedarf gemäß 3.1. anzuwenden (siehe Konformitätseinstufung an dieser Stelle).

Die zu Beginn dieses Kapitels 3.3 dargestellten kritischen Anmerkungen hinsichtlich der von der EU-Kommission dargelegten Ausweismöglichkeiten zwischen einer vollwertigen Nachweisführung gemäß Annex I Punkt 7.1 für Neubauten (Klimaschutz als wesentlicher Beitrag; DNSH-Kriterien für alle verbleibenden fünf Umweltziele) und der deutlich eingeschränkten Nachweisführung gemäß Annex I Punkt 7.7 für Erwerb und Eigentum von Neubauten bleiben aus der Sicht von klimaaktiv Gebäude aufrecht. Insbesondere dann, wenn an sich gemäß Taxonomie-Verordnung berichtspflichtige Wirtschaftsteilnehmer:innen die Entwicklung und Errichtung an Tochterunternehmen und/oder externe Projektgesellschaften auslagern, gleichzeitig jedoch die eigentlichen Besteller:innen und Nutzer:innen der zu erbringenden Wirtschaftsleistung sind. Damit verbunden ist das Aufweichen der vollinhaltlichen Anwendbarkeit der Bestimmungen für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und die dann notwendigen fünf relevanten DNSH-Kriterien bei Neubauten. Wird eine Geschäftsstruktur gewählt, in der das berichtspflichtige Unternehmen den Neubau an nicht berichtspflichtige Unternehmen auslagert, dann sind für diesen Neubau „lediglich“ die Neubaukriterien für Klimaschutz und Klimawandelanpassung anzuwenden, nicht jene für Schutz der Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, generellen Umweltschutz und Biodiversität.

klimaaktiv Gebäude empfiehlt deshalb allen Unternehmen, für die grundsätzlich die reduzierten Nachweiserfordernisse gemäß Annex I Punkt 7.7 für Neubauten anwendbar sind, auf freiwilliger Basis die vollumfängliche oder auch nur teilweise Nachweiserbringung gemäß 7.1 für Neubauten zu leisten. Dadurch leisten derart deklarierende Unternehmen einen wichtigen Beitrag für die Glaubwürdigkeit der Gebäude- und Immobilienwirtschaft, der mit Sicherheit auch gesteigerte Wertschätzung in der (Fach-)Öffentlichkeit mit sich bringt. Weiters leistet man damit Vorsorge für sich allenfalls in Zukunft verschärfende Bestimmungen der EU-Taxonomie speziell und für das Nachhaltigkeits-Reporting in der Immobilienwirtschaft allgemein.

3.3.4 Nichtwohnbauten mit HKL-Anschlusswert ab 290 kW

Die EU-Taxonomie benennt zusätzlich für die Anforderungen gem. 3.3.1 bis 3.3.3 für all jene Nichtwohngebäude, deren Nennanschlusswert 290 kW (Kilowatt) für Anlagen zur Wärmebereitstellung, kombinierten Raumwärmebereitstellung und Lüftung, Klimatisierung oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen übersteigt, die Notwendigkeit zur Überwachung des Energieverbrauchs und/oder das Vorhandensein von Einrichtungen für einen energieeffizienten Gebäudebetrieb. Dieses Ziel kann gemäß EU-Taxonomie beispielsweise durch das Bestehen eines Energieleistungsvertrags (Contractings) oder eines Systems für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung gemäß Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU nachgewiesen werden.

Da es zum Themenbereich Gebäudeautomation gegenwärtig in Österreich keine oder nur geringfügige gesetzliche Anforderungen⁴¹ gibt, ist auf vorhandene Normenwerke zu verweisen. Zu nennen sind hier beispielhaft Gebäudeautomations-Effizienzklassen nach ÖNORM EN 15232 (dort: Effizienzklasse A und B) und des im Entwurf vorliegenden Normenpakets zur Gebäudeautomation (ÖNORM EN 17609 Ausgabe: 2023-02-15; Systeme der Gebäudeautomation samt Nebennormen (dzt. in englischer Sprache vorliegend)). Im Zuge der Fragebeantwortung wurde von der Kommission festgehalten, dass mangels klarer gesetzlicher Festlegungen die Dokumentation von Verfahren, technischen Methoden und Maßnahmen „im Sinne“ der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie auch in Form der Referenz zu vorhanden „best practice“ Lösungen erfolgen kann⁴². Weiters wird auf die „Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Modernisierung von Gebäuden“ eingegangen. Diese Empfehlung unterstützt die Bestimmungen der EU-Gebäuderichtlinie⁴³, insbesondere durch Konkretisierungen möglicher Anforderungen an den energieeffizienten Betrieb und die Gebäudeautomatisierung:

⁴¹ Ansatzweise etwa im Rahmen der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, ausgedrückt durch die OIB Richtlinie 6 sowie begleitende Normen.

⁴² DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 155 und FAQ 156. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

⁴³ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

„ Zunächst ist ein System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ein System, das der in Artikel 2 Nummer 3a der EPBD gegebenen Begriffsbestimmung entspricht, die wie folgt lautet:

„3a. System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ [bezeichnet] ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;‘

Darüber hinaus muss ein System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung innerhalb des Geltungsbereichs der [...] der EPBD [...] aufgeführten Fähigkeiten aufweisen und damit zu Folgendem in der Lage sein:

- a) ‚den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
- b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und
- c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.‘

Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, die gemäß den Auflagen in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der EPBD in Nichtwohngebäuden installiert sind, müssen sowohl der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 3a dieser Richtlinie entsprechen als auch die oben genannten Fähigkeiten aufweisen. Diese Fähigkeiten sollten mindestens für die gebäudetechnischen Systeme gewährleistet werden, die in den Anwendungsbereich der Artikel 14 und 15 der EPBD fallen, d. h. Heizungsanlagen,

Klimaanlagen, kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen. ...“⁴⁴

Im Übrigen wird in dieser Empfehlung nochmals deutlich, dass bei Nichtwohngebäuden ab einer installierten Leistung für Wärme, Klimatisierung, Lüftung und kombinierte Lüftung und Wärme/Klimatisierung ab einem Anschlusswert von 290 kW Leistung bis zum Jahr 2025 laut EPBD-Richtlinie ohne Systeme zur Gebäudeautomatisierung eingebaut sein müssen. Derartige Systeme können durch aufrechte Energieleistungsverträge (Contracting) ersetzt werden (hier geht man offensichtlich davon aus, dass Contracting-Verträge ohnehin auf Basis eines laufenden Energieverbrauchsmonitorings abgewickelt werden).

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

klimaaktiv benennt eigenständige Beurteilungskriterien für das Energiemonitoring von Gebäuden und unterteilt diese hinsichtlich der Monitoringtiefe in unterschiedliche Anforderungsniveaus (siehe klimaaktiv Deklaration B.3).

Es ist davon auszugehen, dass Gebäude mit Energiemonitoringmaßnahmen ab der Erweiterung 1 gemäß klimaaktiv umfassend die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen. Unabhängig davon wird klimaaktiv in der anstehenden nächsten Revision des Onlinebewertungssystems eine taxonomiekonforme Abfrage der oben ausgeführten Monitoringmaßnahmen realisieren.

Empfohlen wird jedenfalls die Dokumentation des im Gebäude vorhandenen Automationsstandards, der vorhandenen Mess- und Monitoringeinrichtungen für Heizwärme, Warmwasser, kombinierte Heizung und Lüftung, Lüftung sowie Klimatisierung, der Gebäudeleittechnik sowie eines vorhandenen (energieverbrauchsbezogenen) Facility Managements. Maßnahmen im Bereich des Energieverbrauchsmonitorings sind jedenfalls Basis für eine hochwertige Gebäudeautomation und damit taxonomiekonform.

⁴⁴ Siehe Punkt 2.3.3 in der „Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Modernisierung von Gebäuden“

4 Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ (DNSH)

Bei der Nachweisführung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1, Anlage A) ergeben sich für den Neubau, für umfassende Renovierungen und Erwerb und Eigentum an Gebäuden folgende Einordnungen.

Wird beim Neubau, der Renovierung oder im Falle von Erwerb von und Eigentum an Gebäuden gemäß EU-Taxonomie das Umweltziel „Klimaschutz“ mit seinen Anforderungskriterien als „wesentlicher Beitrag“ gewählt, dann sind die in den Anlagen zu Annex 1 der EU Taxonomie enthaltenen Kriterien hinsichtlich des Beitrags der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Kriterien) auf die Umweltziele Klimawandelanpassung, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität einzuhalten.

Grundsätzlich könnte im Sinne der EU-Taxonomie der „wesentliche Beitrag“ auch für das Umweltziel Klimawandelanpassung geleistet werden, da in der aktuell vorhandenen Verordnung mit dem Annex 2 auch die entsprechenden Anforderungen definiert sind. Neben einigen Erleichterungen für das Umweltziel Klimaschutz in Form eines DNSH-Kriteriums gehen damit verschärfte Anforderungen im Zuge des wesentlichen Beitrags für Klimawandelanpassung einher. Zusammengefasst besteht der große Unterschied zum gegenständlich hier dargestellten DNSH-Kriterium darin, dass im Falle des Nachweises des wesentlichen Beitrags bei tiefgehender Prüfung der Risiken und Vulnerabilität für die IPCC-Szenarien des Klimawandels am Objektstandort bereits umfassende Maßnahmen zur Anpassung umgesetzt sein müssen. Diese umgesetzten Maßnahmen müssen zusätzlich durch geeignete Monitoringsysteme laufend überwacht werden und im Falle einer Nichterfüllung auf Basis der Monitoringergebnisse laufend verbessert werden. Werden „physische Maßnahmen“ umgesetzt (Anmerkung: technische Gebäudeausstattung, aber auch Begrünungsmaßnahmen und dergleichen), dann wird sichergestellt, dass diese Maßnahmen allfällig vorhandene technische Screening-Kriterien der EU-Taxonomie einhalten. Die Maßnahmen sollen in erster Linie durch natur-basierende Maßnahmen im Rahmen der „grünen und blauen“ Infrastruktur getätigt werden. Wie in weiterer Folge

gezeigt werden wird, stellt die Nachweiserbringung bezüglich der Risiko- und Vulnerabilitätsbewertung von Gebäuden an konkreten Gebäudestandorten gegenwärtig für die Bau- und Immobilienwirtschaft „am Stand der Technik“ noch eine große Herausforderung dar, die auch (noch) mit einigen Unsicherheiten behaftet ist. Schon aus diesem Grund empfiehlt klimaaktiv Gebäude gegenwärtig die Wahl des Umweltzieles Klimaschutz als „wesentlichen Beitrag“ im Sinne der EU-Taxonomie.

Das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ ist in der aktuell gültigen Verordnung zur EU-Taxonomie als einziges Umweltziel bei allen gebäudebezogenen Anwendungsformen und somit für Neubau, Renovierung, Eigentum und Erwerb von Gebäuden relevant. Die deutschsprachige Originalfassung von Anlage A zu Annex 1 der EU-Taxonomie wird in ihrer Gesamtlänge im Anhang zum gegenwärtigen Text angeführt; die nachstehenden Ausführungen gehen auf die für den Gebäudebereich wesentlichsten Aspekte ein und benennen danach gegenwärtig bereits vorhandene bzw. künftig notwendige Aspekte für die Einhaltung der Konformität mit der EU-Taxonomie.

Im Zuge der Ausarbeitung dieses Themenschwerpunkts für die klimaaktiv Erläuterungen wurde insbesondere auch Rücksprache mit dem Climate Change Centre Austria (CCCA) in Form der dort eingerichteten Arbeitsgruppe AG EU Taxonomie gehalten, um bestmöglich den vorhandenen Stand der Technik und vor allem auch absehbare Weiterentwicklungen zu Methoden und Instrumenten zur Beurteilung der Klimawandelanpassung einschätzen zu können. Den Kolleg:innen des CCCA gebührt an dieser Stelle großer Dank für die Zusammenarbeit: Es ist absehbar, dass im Kontext der EU Taxonomie in den nächsten Jahren noch einiges an Entwicklungsarbeit ansteht, das CCCA mit der AG EU Taxonomie braucht dafür sowohl Unterstützung als auch die Bereitschaft der Bau- und Immobilienwirtschaft bei der Entwicklung werthaltiger und praktikabler Lösungen.

Für die Anpassung an den Klimawandel gelten die nachstehenden grundsätzlichen Anforderungen:

1. Da Gebäude grundsätzlich eine Lebensdauer von mehr als zehn Jahren besitzen, ist für alle gebäudebezogenen wirtschaftlichen Aktivitäten gemäß EU-Taxonomie eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung zu erstellen, welche auf die (objektspezifische) Relevanz der in Abschnitt II von Anlage A zu Annex 1 der EU-Taxonomie abzielt.

2. In einem ersten Schritt wird objektspezifisch festgestellt, welche der physischen Klimarisiken für das Gebäude in seiner Lebensdauer relevant sind (Anlage A, Abschnitt I lit, a zu Annex 1 der EU-Taxonomie).
3. Kann von einer Bedrohung für das Gebäude durch eines oder mehrere der Klimarisiken ausgegangen werden, dann ist eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchzuführen, um die Wesentlichkeit der Risiken zu bestimmen (Anlage A, Abschnitt I lit, b zu Annex 1 der EU-Taxonomie).
4. Potenziellen Gefahren für das Gebäude wird durch die Planung von Anpassungslösungen entgegengetreten, mit denen die physischen Klimarisiken minimiert werden können
5. Da Gebäude grundsätzlich eine lange Lebensdauer besitzen, sind im Zuge der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung Klimaprojektionen durchzuführen, welche „anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.“ (Anlage A, Abschnitt I zu Annex 1 der EU-Taxonomie)
6. Dabei sind für die Abbildung der Zukunftsszenarien folgende vom Weltklimarat veröffentlichte repräsentative Konzentrationspfade zu verwenden: RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5. Hier ist anzumerken, dass im aktuellen und erst vor kurzem veröffentlichten 6. Sachstandsbericht des IPCC die Szenarienbildung im Unterschied zu den in der EU-Taxonomie gelisteten Szenarien überarbeitet wurde und nun in den fünf Hauptvarianten mit den Bezeichnungen SSP1-1.9, SSP1-2.6, SSP2-4.5, SSP3-7.0 und SSP5-8.5 geführt wird. Es ist deshalb mit der EU-Kommission abzuklären, inwieweit anstelle der in der EU-Taxonomie angeführten RCP-Szenarien die neuen SSP-Szenarien zu verwenden sind, da sich diese von den RCP-Szenarien auch in ihrer inhaltlichen Konsistenz unterscheiden und für die globale Klimapolitik davon auszugehen ist, dass die neu vorgestellten Szenarien künftig den Standard der Klimaszenarienbildung darstellen werden.
7. Die Verordnung zur EU-Taxonomie lässt weiters offen, mit welchen konkreten technischen Methoden eine gebäudespezifische Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass standortspezifische Klimasimulationen nach dem Stand der Technik durchzuführen sind. Verwiesen wird dabei auf vorliegende Vulnerabilitätseinschätzungen (methodisch konform mit der Szenarienbildung des Weltklimarates), das europäische Informationsangebot aus dem Copernicus-Programm und „Bezahlmodelle“ durch private Anbieter:innen.

8. Bei Eigentums- und/oder Erwerbssimmobilien (Annex 1, 7.7. EU-Taxonomie) sowie bei Renovierungen (Annex 1, 7.2 EU-Taxonomie) sind auf Basis der aus der Szenarienbildung resultierenden Risikoeinschätzung Anpassungsmaßnahmen zur Reduktion dieser Risiken zu entwickeln, die in einem Zeitraum von fünf Jahren umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung der entwickelten Maßnahmen ist ein Anpassungsplan zu erstellen.
9. Bei Neubauten sind auf Basis der erfolgten Risikoeinschätzung bereits in der Planung Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die bis zur Fertigstellung des Gebäudes umgesetzt werden.
10. Objektspezifische Anpassungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen oder nationalen Anpassungsstrategien zu erstellen.
11. Bei der Planung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen sind natur-basierende Lösungen vorrangig zu prüfen; wo immer möglich, ist der Ausbau der blauen und grünen Infrastruktur⁴⁵ zu forcieren.

4.1 Klassifikation der für den Gebäudesektor relevanten Klimagefahren

Die EU-Taxonomie unterscheidet für die vier Umweltmedien Temperatur, Wind, Wasser und Feststoffe aufgrund des erwartbaren Klimawandels chronische und akute Klimarisiken, die regional in Abhängigkeit von den bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung anzuwendenden Klimaszenarien mit unterschiedlich umfassend einzuschätzenden Klimagefahren einhergehen.

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht wird die Klassifikation von Klimagefahren gemäß Anlage A, Abschnitt II zu Annex 1 der EU-Taxonomie vorgestellt. Dabei wird eine Ersteinschätzung der in Österreich für den Gebäudebereich besonders relevanten Risikobereiche vorgenommen.

⁴⁵ Gemeint sind mit der „grünen und blauen Infrastruktur“ das Offenhalten bzw. die Entsiegelung von Flächen, Bepflanzungsmaßnahmen und die Bereitstellung hochwertiger Vegetation (grüne Infrastruktur) sowie die Beibehaltung oder Verbesserung der Ausstattung mit offenen Wasserflächen (blaue Infrastruktur).

Tabellarische Übersicht zur Klassifikation von Klimagefahren mit besonderer Bedeutung für den Gebäudereich in Österreich⁴⁶

Tabelle 9: Übersicht zur Klassifizierung von chronischen Klimagefahren

Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser) Im Bereich Luft bes. relevant in AT; im Bereich Süßwasser indirekt relevant in AT	Änderung der Windverhältnisse Bes. relevant in AT	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis) Bes. relevant in AT	Küstenerosion Nicht relevant in AT
Hitzestress Bes. relevant in urbanen Zonen in AT		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie Bes. relevant in AT	Bodendegradierung Indirekt relevant in AT
Temperaturvariabilität Bes. relevant in AT		Versauerung der Ozeane Nicht relevant in AT	Bodenerosion Indirekt relevant in AT
Abtauen von Permafrost Relevant in alpinen Regionen in AT		Salzwasserintrusion Nicht relevant in AT	Solifluktion Relevant in alpinen Regionen in AT
		Anstieg des Meeresspiegels Nicht relevant in AT	
		Wasserknappheit Zunehmend relevant in AT	

⁴⁶ Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle entspricht strukturell Abschnitt II von Anlage A zu Annex 1 der EU-Taxonomie. Aus der Sicht der EU-Kommission ist diese tabellarische Darstellung „nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Tabelle 10: Akute Klimagefahren

Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
		Überlaufen von Gletscherseen	

In der Tabelle 9 sind jene Risiken dargestellt und eingestuft, die (abhängig vom Standort des Gebäudes) in Österreich von besonderer Relevanz für wirtschaftliche Tätigkeiten des Gebäudesektors im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden können. Akut auftretende Risiken in der Tabelle 10 können gesamthaft mit hoher Relevanz für den Gebäudesektor eingestuft werden. Einzelne Risiken haben mit eingeschränkter Relevanz eine Bedeutung für den Gebäudesektor. Dies betrifft insbesondere auf das Abtauen von Permafrostböden und die Solifluktion zu, welche in der Regel in eher siedlungsfernen Regionen im alpinen Raum Relevanz für dort anzutreffende Sonderbauten und/oder land- und forstwirtschaftliche Bauten besitzen. Eine Sonderform ist die Einstufung mit „indirekter Relevanz“: Bodendegradierung, Bodenerosion und Wasserknappheit können deutlich negative Wirkungen für den Gebäudesektor besitzen, gehen oft mit Zersiedelung einher und werden deshalb in Teilen durch den Gebäudesektor mitverursacht. In der Regel geht dieses Risiko aber nicht direkt mit einer Gefährdung für den Gebäudesektor bzw. einzelne Gebäude einher. Besondere Beachtung betrifft dabei jedoch das Thema Wasserknappheit in allen Regionen, welche künftig im Zuge des Klimawandels mit verschärften Problemen zu rechnen haben. Zudem gibt es Risikobereiche wie z.B. Küstenerosion, Versauerung der Ozeane oder Anstieg des Meeresspiegels, welche in Österreich praktisch keine oder keine direkte Relevanz besitzen.

4.2 Österreichweit verfügbare hochauflösende Klimaszenarien

Für Österreich wurden vom damaligen Umweltministerium (heute: BMK) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Jahr 2015 österreichweit Klimamodelle mit ihren Hauptwirkungen auf Temperatur, Niederschlag und Globalstrahlung erarbeitet. Die Zukunftsszenarien berücksichtigten die damals mit hoher Auflösung (12.5 x 12.5 km für Klimamodelle; 1x1 km für rechnerisch umgelegte Darstellung von Klimaindizes) vorliegenden IPCC-Szenarien RCP2.6 und RCP4.5 und RCP8.5. Die unter dem Titel ÖKS15 vorliegenden Publikationen zu den Klimasimulation liegen für Österreich gesamt sowie in Einzelbänden für alle Bundesländer vor⁴⁷. Nach Rücksprache mit dem CCCA liegen auf Basis von ÖKS15 „die Kernparameter Temperatur, Niederschlagsmenge und Globalstrahlung auf Tagesbasis vor. Daraus abgeleitet wurden Klimaindizes berechnet (z. B. Hitzetage, maximale fünftägige Niederschlagsmenge, etc.). Für ÖKS15 ist eine Gesamtübersicht der erstellten Indizes im Projektbericht verfügbar. Bei Bedarf können weitere Analysen und Indizes aus den vorliegenden Daten jederzeit abgeleitet werden. Grundsätzlich stehen die Daten über den CCCA-Datenserver zur Verfügung.“⁴⁸

Problematisch in Hinblick auf die Anwendbarkeit für die Nachweisführung im Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ sind bei strenger Auslegung von Annex I der Taxonomieverordnung folgende Aspekte:

1. Die in ÖKS15 hinterlegten Klimamodelle bilden lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung von ÖKS15 gut verfügbaren Modelle RCP2.6, RCP4.5 und RCP8.5 ab. Das von der EU-Taxonomie zusätzlich geforderte Modell RCP6 ist ebenso wenig verfügbar, wie die vom IPCC im 6. Sachstandsbericht kürzlich vorgestellten „neuen“ Szenarien SSP1-1.9, SSP1-2.6, SSP2-4.5, SSP3-7.0 und SSP5-8.5. In der Fragenbeantwortung vom

⁴⁷ ÖKS15. KLIMASZENARIEN FÜR ÖSTERREICH. DATEN - METHODEN – KLIMAANALYSE. Wien 2015. Im Auftrag des BMK und der Bundesländer. Erstellt durch: Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik / Abteilung Klimaforschung, Karl-Franzens-Universität Graz / Wegener Center für Klima und Globalen Wandel, Universität Salzburg. Zusätzlich zu nationalen Endbericht liegen auch für jedes Bundesland Länderberichte vor. Die Publikationen sind allesamt abrufbar unter: bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oeks15.html (abgefragt am 12.8.2021)

⁴⁸ Auszug aus einer zusammenfassenden Darstellung des CCCA zu Fragen zur EU-Taxonomie im Themenschwerpunkt Klimawandelanpassung. August 2022, unveröffentlicht.

19.12.2022 durch die Kommission wird diesem Themenkreis umfassende Bedeutung geschenkt⁴⁹.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in dieser Beantwortung die Meinung vertreten wird, dass die jeweils verfügbaren Szenaren verwendet werden sollen. Grundsätzlich wird im Unterschied zum originären Rechtstext festgehalten, dass es nicht zwingend notwendig ist, alle RCP-Szenarien zu verwenden. Die RCP-Szenarien unterscheiden sich demnach in ihrer Wirkeinschätzung bis zum Jahr 2060 nur unwesentlich, aus diesem Grund wird etwa empfohlen RCP4.5 für diesen Betrachtungshorizont heranzuziehen. Für später liegende Projektionen (etwa bis 2100) wird davon ausgegangen, dass RCP4.5 die erwartbaren Wirkungen eher unterschätzt, deshalb ist für derartige Zeithorizonte 8.5 empfehlenswert. Grundsätzlich verweist die Kommission auf die Notwendigkeit den Wirtschaftstätigkeiten angepasste Methoden zu verwenden. Dies betrifft insbesondere auch die Ersteinschätzung von künftig möglichen Gefahren durch unterschiedliche Risiken. Ausgangspunkt dafür kann beispielhaft eine Standortanalyse zu vergangenen Naturgefahren sein, wie sie etwa im Zuge der nationalen Gefahrenzonenplanung vorhanden ist. Trifft mit Blick auf die Vergangenheit keine Risikokategorie zu und handelt es sich um eine langfristig wirkende Wirtschaftstätigkeit (wie der Gebäudebereich), dann ist danach und unter Achtung des Vorsorgeprinzips zuerst für diese Tätigkeit insbesondere RCP8.5 relevant; bei festgestellten Risiken absteigend danach die anderen RCP-Modelle⁵⁰.

2. Gegenwärtig existiert keine öffentlich zugängliche „GIS-Applikation“, welche die Ergebnisse aus ÖKS15 niederschwellig für Anwender:innen aus dem Gebäudesektor erschließt. Für weitere Anwendungen müsste man sich direkt an die Autor:innen von ÖKS15 wenden. Die hinterlegten Datensätze werden durch das Climate Change Centre Austria (CCCA) grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das CCCA betont in einer Anfragebeantwortung, dass sowohl die Bereitstellung zusätzlicher, noch nicht im Rahmen der ÖKS15 vorhandene Klimaindizes als auch die Übermittlung von für eine umfassende Risiko- und Vulnerabilitätseinschätzung notwendige Zeitscheiben (etwa im 10-Jahresintervall) auf Basis der vorhandenen Datengrundlage grundsätzlich möglich ist, jedoch mit weiterem Bearbeitungsaufwand verbunden ist. Notwendige Applikationen (etwa Abfrage von Ist-Daten und Zukunftsdaten nach unterschiedlichen Szenarien via Adresseingabe) existieren gegenwärtig nicht. Ein

⁴⁹ DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022, FAQ Nr. 165 bis einschließlich FAQ 175. Mit Stand vom 15.2.2023 nur in englischer Sprache verfügbar.

⁵⁰ Siehe dazu insbesondere FAQ 168 und 169 in DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022,

entsprechendes öffentlich zugängliches Dateninterface wäre aus Sicht der Gebäude- und Immobilienwirtschaft und weit darüber hinaus auch für alle anderen Wirtschaftszweige eine extrem praktikable Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Datenbestands auf nationaler Ebene.

3. Private Anbieter:innen (etwa: aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung; vereinzelt mit dem Schwerpunkt der Temperaturveränderungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Mikroklima) haben auch in Kenntnis der Vorgaben der Bestimmungen der EU-Taxonomie zuletzt verstärkt software-gestützte Simulationsmodelle zur Abbildung von zumindest drei der vier verlangten IPPC-Szenarien mitsamt einer generellen Vulnerabilitäts- und Risikoeinschätzung entwickelt. Eine dezidierte, ggf. standardisierte Einschätzung von notwendigen gebäudespezifischen Maßnahmen, ergänzt durch standortspezifische Notwendigkeiten ist dabei gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar. Schon die Kosten-Bandbreite der am Markt angebotenen Nachweissysteme von einigen hundert Euro bis hin zu etwa 20.000 Euro bei Objekten gleicher Art zeigt hier die inhaltliche und leistungsbezogene Streuung der angebotenen Dienstleistungen auf. Als eine Ergänzung der gegenständlichen klimaaktiv Erläuterungen im Themenkomplex Klimawandelanpassung ist künftig die Festlegung von inhaltlichen Anforderungen für die Vielzahl von in Entwicklung befindlichen Werkzeugen vorstellbar. klimaaktiv Gebäude will hier insbesondere mit dem CCCA eng zusammenarbeiten und ist natürlich offen für vielfältige diesbezügliche Kooperationen mit Unternehmen, F&E-Einrichtungen und anderen Akteur:innen aus der betroffenen Fachwelt. Relevant dabei ist mit Sicherheit auch die Berücksichtigung der von der EU-Kommission zitierten ISO-Norm 14091, welche in Österreich als ÖN EN ISO 14091 gültig ist und grundsätzliche Anforderungen an die Bewertung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel definiert⁵¹.

4.3 HORA – Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria

Mit der vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geführten Webinformationsplattform HORA liegt bereits eine leistungsfähige Webanwendung für die lokalisierte Abfrage von Informationen zu Hochwassergefahren, Erdbeben / Rutschungen, Wind, Blitzbelastung, Hagel, Schneelast und (akuten) Unwetterwarnungen vor.

⁵¹ ÖNORM EN ISO 14091, Ausgabe: 2021-07-01: Anpassung an den Klimawandel — Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung

Unter hora.gv.at kann mittels Adressabfrage eine umfassende Einschätzung zu Naturgefahren eingeholt werden, welche als „Hora-Bericht“ zum Download verfügbar gemacht wird. HORA berücksichtigt dabei verfügbare Dateninventare, jedoch keine Zukunftssimulationen aufgrund des Klimawandels. Somit kann auf HORA zwar die Ist-Belastung zu den genannten Gefahrenkategorien valide dokumentiert werden, im Sinne der EU-Taxonomie wäre jedoch sowohl eine inhaltliche Ausweitung als auch eine Hinterlegung von Klimamodellen mit den darauf basierenden künftig erwartbaren Wirkungen auf einzelne Standorte notwendig.

Das bereits vorhandene Instrumentarium kann jedenfalls für eine Ersteinschätzung möglicher Naturgefahren verwendet werden.

4.4 DNSH-Anforderung „Anpassung an den Klimawandel“

In Anbetracht der oben dargestellten Zusammenhänge ist gegenwärtig ein den Bestimmungen der EU-Taxonomie vollinhaltlich entsprechender Nachweis für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ nur unter erschwerten Bedingungen und möglicherweise aufwendigen Kosten umsetzbar. Grundsätzlich gibt es (private) Anbieter:innen, die mittels standortspezifischer Simulation Klimaszenarien zur Einschätzung von Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchführen.

Entscheidend für die Einschätzung der daraus ableitbaren Empfehlungen und Maßnahmen erscheint in inhaltlicher Hinsicht u.a. die Berücksichtigung des Gebäudes, seiner konkreten Situierung im direkten Kontext zum Gebäudeumfeld.

Bei der (technischen) Beurteilung der vorhandenen (geplanten) Gebäudequalität und allenfalls notwendigen Maßnahmenplanung zur Anpassung resultiert daraus eine Vielzahl an ergänzenden Notwendigkeiten, welche erwartbar nicht zuletzt auch direkte Konsequenzen für die generelle Gebäudekonzeption (etwa: Speicherfähigkeit, Anteil transparenter Bauteile in der Gebäudehülle) und die technische Gebäudeausstattung (der thermischen Konditionierung bis hin zur aktiven Klimatisierung) besitzen.

Letztendlich sind Energiebedarfswerte zu aktuellen Klimadatenansätzen mit erwartbaren Klimadatenansätzen zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass die vorhandenen Klimaszenarien mit ihren Wirkanalysen (in der Regel: aufbauend auf Ergebnisse gemäß ÖKS15) vorrangig zur Abbildung der standortspezifischen Klimarisiken und ggf. daraus generell ableitbare Maßnahmen für die Bewältigung chronischer Klimawandelfolgen in den Bereichen Temperatur, Wind, Wasser und Feststoffe gemäß EU-Taxonomie verwendet werden.

Für die Einschätzung akuter Naturgefahren wird auf die österreichweit in guter Auflösung verfügbare online verfügbare Datenbank Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria verwiesen. Darin enthalten sind sämtliche Risiken aus Naturgefahren (z. B. Hochwasser, Muren, Lawinen), die aufgrund der langjährigen Beobachtung des Raumes im Zusammenspiel mit realisierten Schutzmaßnahmen abbildbar sind. Bis zur Vorlage einer validierten Einschätzung sich verändernder Gefahren aufgrund des Klimawandels und einer darauf basierenden etwaigen Erweiterung der Datenbank HORA kann das gegenständliche Instrumentarium als valides Werkzeug für Bestandseinschätzungen verwendet werden. Ergänzende Untersuchungen, wie sie verstärkt von privaten Anbieter:innen angeboten werden, können die oben genannten Aspekte weitgehend standardisiert zusammenfassen und abbilden. Sie sind als Grundlage für eine generelle Einschätzung von Vulnerabilität und Risiko geeignet, ersetzen aber in der Regel nicht die gegebenenfalls notwendige Ausarbeitung von gebäudespezifischen Anpassungsmaßnahmen, wie sie etwa in vielen Fällen insbesondere durch eine besondere Berücksichtigung der künftigen Sommertauglichkeit von Gebäuden notwendig sein werden.

Von klima**aktiv** wird nach Veröffentlichung dieser Erläuterungen auch in enger Abstimmung mit dem CCCA (Climate Change Centre Austria) als wissenschaftlich wesentliche Organisation für die aufkommenden Fragestellungen zur EU-Taxonomie im Bereich Klimawandelanpassung eine Positionierung mit weiterführenden inhaltlich-technischen Anforderungen für die Nachweiserstellung vorstellen.

Zusammenfassend wird bereits jetzt die Umsetzung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Für sämtliche taxonomiefähigen Gebäude ist eine Risiko- und Vulnerabilitätsabschätzung infolge des Klimawandels mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden technischen Systemen („Bezahlmodelle durch private Anbieter:innen“) zu erstellen.
- Bei Neubauten mit Baugenehmigung ab 1.1.2021 sind daraus ableitbare Maßnahmen zur Milderung der Klimawandelfolgen bestmöglich bis zur Fertigstellung umzusetzen.

- Bei umfassenden Sanierungen und Bestandsobjekten gelten die Aussagen zu Neubauten sinngemäß, wobei die EU-Taxonomie für diese Gebäude einen Umsetzungshorizont für resultierende Maßnahmen obligatorisch innerhalb von fünf Jahren vorsieht.
- Bei Wirtschaftsteilnehmer:innen mit großen Immobilienbeständen wird grundsätzlich eine gestaffelte Vorgehensweise empfohlen: In einem ersten Schritt ist es auch aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, für sämtliche Liegenschaften eine Risikoeinschätzung für die standortspezifischen Folgen des Klimawandels zu erstellen. Bei Vorliegen von Klimawandelrisiken ist standortspezifisch eine Vulnerabilitätseinschätzung durchzuführen, die für die einzelnen Risiken durch objektspezifische Maßnahmen ergänzt wird. Wirtschaftsteilnehmer:innen mit Immobilienbeständen von rund 100 Objekten oder mehr sind beim Nachweis der Taxonomiekonformität im Bereich Klimawandelanpassung besonders gefordert: In der Regel liegen die für eine fundierte Risiko- und Vulnerabilitätseinschätzung notwendigen Unterlagen nicht gesamthaft vor (digitale Gebäudepläne, digitales Geländemodell auf der Liegenschaft und im direkten Gebäudeumfeld; Angaben zur Freiraumqualität usw.).
Aus diesem Grund ist es sinnvoll, gemäß der hier dargestellten Empfehlung schrittweise vorzugehen. Vorstellbar ist auch, die objektspezifische Maßnahmenplanung als „erste Maßnahme“ nach abgeschlossener Risiko- und Vulnerabilitätseinstufung umzusetzen.

Generelle Anmerkung zum in der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Umsetzungshorizont von 5 Jahren für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen:

klimaaktiv Gebäude sieht die frühe Umsetzung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung unter Verwendung der RCP-Szenarien ab 6.0 kritisch, da dabei unterstellt wird, dass intensiven Bemühungen für den angemessenen Klimaschutz und der damit einhergehenden Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts nicht Rechnung getragen wird. Es ist zu prüfen, inwieweit die Abbildung der Klimawandelrisiken mitsamt der Vulnerabilitätseinschätzung gemäß IPCC-Szenarien bei Extremszenarien wie RCP6.0 und RCP8.5 nicht zu Maßnahmen führt, die gegenwärtig und in der näheren Zukunft (bis 2040) zu wirtschaftlichen Fehlallokationen führt und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig sind.

Beispiel: Die Sommertauglichkeit könnte etwa erst ab einem THG-Pfad gemäß RCP6.0 im Jahr 2050 gefährdet sein. Würden die Maßnahmen zur Minderung bereits jetzt umgesetzt, dann müssten umfassende Zusatzinvestitionen (Kälteversorgung, Sonnenschutz, etc.) getätigt werden, deren Sinnhaftigkeit bei niedrigeren RCP-Pfaden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen nach RCP-Pfaden gestaffelt darzustellen und Maßnahmen bei hohen RCP-Pfaden vorerst nur vorzubereiten.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

klimaaktiv ermöglicht bereits gegenwärtig die Dokumentation der Auswirkungen des Klimawandels auf das Mikroklima (Kriterium A.3 Mikroklima und Grünraum). Der Schwerpunkt der dort möglichen Deklaration ist durch die Beurteilung der gebäude- und standortspezifischen Klimawandelwirkungen auf die Entstehung sommerlicher Übererwärmung und von Hitzeinseln mitsamt allenfalls auftretender Windbeeinträchtigung gegeben. In diesem Zusammenhang erfüllt klimaaktiv gegenwärtig einen Teil der Taxonomie-Anforderungen.

klimaaktiv wird in der anstehenden nächsten Revision die Möglichkeit zur Dokumentation von gebäude- und standortspezifischen Klimaszenarien anbieten, welche taxonomiekonform im Sinne der oben angeführten Einschränkungen erscheinen. Ergänzend wird die Dokumentation der Einschätzung aktuell bekannter Gefahren, welche aus Naturgefahren entstehen umgesetzt.

5 Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ (DNSH)

Bei der Nachweisführung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1, Anlage B und E) ergeben sich folgende Einordnungen.

Das Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ hat im Gebäudesektor für Neubauten (gem. 7.1. EU-Taxonomie) und umfassende Renovierungen (7.2.) Bedeutung. Für Erwerb von und Eigentum an Immobilien gemäß EU-Taxonomie 7.7. werden keine Anforderungen benannt.

Die wichtigsten Aspekte im Überblick:

1. Die Anforderungen gelten nur für Nichtwohnbauten. Wohngebäude brauchen interessanterweise keinen Konformitätsnachweis.
2. Im Neubau und bei der Renovierung von Nichtwohnbauten sind folgende technischen Anforderungen an Sanitäreinrichtungsgegenstände und -armaturen zu belegen:
 - a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min;⁵²
 - b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;⁵³
 - c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern;

⁵² Produkte mit einem Österreichischen Umweltzeichen gemäß Umweltzeichenrichtlinie 33 erfüllen diese Anforderungen.

⁵³ Produkte mit einem Österreichischen Umweltzeichen gemäß Umweltzeichenrichtlinie 71 erfüllen diese Anforderungen.

- d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.
3. Der Nachweis erfolgt mittels Produktdatenblatt, Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß folgender technischer Spezifikationen:
- a) Die Durchflussrate wird beim Standardreferenzdruck $3 -0/+ 0,2$ bar oder bei Produkten mit niedrigem Druck bei $0,1 -0/+ 0,02$ bar erfasst.
 - b) Die Durchflussrate bei niedrigerem Druck, $1,5 -0/+ 0,2$ bar, beträgt $\geq 60\%$ der maximal verfügbaren Durchflussrate.
 - c) Bei Duscharmaturen beträgt die Referenztemperatur 38 ± 1 °C.
 - d) Muss die Durchflussrate kleiner als 6 Liter pro Minute sein, so entspricht sie der Regel unter lit b.
 - e) Auf Wasserhähne wird das in Abschnitt 10.2.3 der Norm EN 200 beschriebene Verfahren angewandt, mit folgenden Ausnahmen:
 - i) bei Wasserhähnen, die nicht auf Niederdruckerwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird alternativ ein Druck von $3 -0/+ 0,2$ bar angewandt;
 - ii) bei Wasserhähnen, die auf Niederdruckerwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird ein Druck von $0,4 -0/+ 0,02$ bar angewandt, und die Durchflussregelung wird vollständig geöffnet.

5.1 DNSH-Anforderung „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“

Grundsätzlich existieren in Österreich gegenwärtig keine rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Wasserspararmaturen im genannten Kontext. Im Bereich einzelner Wohnbauförderinstrumente der Bundesländer werden derartige Ausstattungen unterstützt, wenngleich die EU-Taxonomie im DNSH-Bereich sich lediglich auf den Neubau und die umfassende Renovierung von Nichtwohnbauten bezieht. Durch das vom BMK geführte Österreichische Umweltzeichen gibt es eine nationale Zertifizierung für Wasserhähne und Spülarmaturen mit einem maximalen Durchfluss von 6 Litern pro Minute (Umweltzeichenrichtlinie 33) sowie für Duschen mit einem maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern pro Minute (Umweltzeichenrichtlinie 71). Im Nationalen Aktionsplan für Nachhaltige Beschaffung (naBe) des BMK finden diese Produktvorgaben Verwendung, in einzelnen Beschaffungsprogrammen der Länder (z. B. ÖkoKauf Wien: Armaturen und Duschen, Spülkästen, Urinale) gibt es weitere vergleichbare Bestimmungen.

Bei Neubauten ist zusätzlich zu den eingangs genannten Aspekten auch eine Bewertung der Bautätigkeit hinsichtlich genereller Beeinträchtigungen der Wasserqualität im Einzugsbereich des Gebäudes vorzunehmen, wie sie in Anhang B zu Annex 1 der Taxonomie-Verordnung angeführt sind⁵⁴. Es kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, dass die dabei anzuwendenden Aspekte im Rahmen allenfalls notwendiger wasserrechtlicher Verfahren bei Bautätigkeiten berücksichtigt werden; insbesondere auch deshalb, da sich die Anforderung nur auf Nichtwohngebäude mit allenfalls gewerblicher Nutzung bezieht.

Besonderes Augenmerk ist dabei naturgemäß auf die Entnahme und ggf. Rückführung von Wasser ins aquatische System sowie auf jegliche relevante Verunreinigung des aquatischen Systems (Oberflächengewässer und Grundwasser) in Verbindung mit der Gebäudeerrichtung und des Gebäudebetriebs (wenngleich die wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes nicht in die eigentliche Kompetenz der wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß 7.1, 7.2 oder 7.7 der EU-Taxonomie fällt!) zu richten. In beiden Fällen sind baurechtliche, insbesondere aber wasserrechtliche Verfahren und Bestimmungen einzuhalten, wodurch bei Vorlage und Berücksichtigung von wasserrechtlichen Bescheiden von Taxonomiekonformität auszugehen ist.

Ein künftig wohl bedeutsamer werdender Aspekt ist die Frage des Regenwassermanagements bei Gebäuden. Hier ist der Versickerung am Standort gegenüber der Abführung grundsätzlich der Vorrang zu geben.

Dem damit im Zusammenhang stehenden Offenhalten von nicht bebauten Flächen und der Begrünung von Dachflächen zur gebäudebezogenen Erhaltung des Versickerungsvolumens kommt in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu, in Wien wird etwa seit kurzem erfolgreich das „Schwammstadtprinzip“ mit hochwertiger Wasserrückhaltung und Begrünung im dichtverbauten Gebiet eingesetzt. Die genannten Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit dem Umweltziel „Klimawandelanpassung“, sorgen bei hochwertiger Realisierung auch für eine Verbesserung des Mikroklimas.

⁵⁴ Die Taxonomie Verordnung bezieht sich in Annex 1 Anhang B insbesondere auf die „Wasserrichtlinie“ aus dem Jahr 2000: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

klimaaktiv berücksichtigt bereits gegenwärtig sowohl im Wohnbau als auch im Nichtwohnbau die Verwendung von Wasserspararmaturen, im Bereich der Einschätzung der Qualität der Versickerung und damit des Mikroklimas (Kriterium A.3 Mikroklima und Grünraum) wird ein zusätzlich themenrelevanter Schwerpunkt gesetzt. In der nächsten technischen Revision des Onlinedeklarationstools werden die bereits vorhandenen Qualitätsansprüche deutlicher als bisher mit Bezug zur EU-Taxonomie kommuniziert werden.

6 Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ (DNSH)

Bei der Nachweisführung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Umweltziel „Übergang zur Kreislaufwirtschaft“ gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1) ergeben sich folgende Einordnungen.

Das Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ hat im Gebäudesektor für Neubauten (gem. 7.1. EU-Taxonomie) und Renovierungen (7.2.) Bedeutung. Für Erwerb von und Eigentum an Immobilien gemäß EU-Taxonomie 7.7. werden keine Anforderungen benannt.

Die wichtigsten Aspekte im Überblick:

1. Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04⁵⁵ des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten⁵⁶, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet.
2. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung

⁵⁵ Das sind gemäß gültigem Abfallschlüssel-Verzeichnis Böden und Steine, ohne jene, die gefährliche Stoffe enthalten.

⁵⁶ In Österreich gesetzlich durch die Recycling-Baustoffverordnung geregelt. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV)

StF: BGBl. II Nr. 181/2015; letzte Änderung in BGBl. II Nr. 290/2016.

selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.

3. Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20807⁵⁷ oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.

6.1 DNSH-Anforderung „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“

Die in Österreich wichtigste rechtliche Grundlage ist durch die Recycling-Baustoffverordnung⁵⁸ seit dem Jahr 2016 vorhanden. Eine die gesetzlichen Vorgaben wesentlich ergänzende Norm ist durch die ÖNORM B3151⁵⁹ gegeben. In der Recycling-Baustoffverordnung ist im Wesentlichen festgehalten, dass:

1. Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ durchzuführen ist.
2. Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen und mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, ist anstatt einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014, durch eine externe befugte

⁵⁷ ISO 20807: 2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien: [iso.org/standard/69370.html](https://www.iso.org/standard/69370.html)).

⁵⁸ Siehe Fußnote 31.

⁵⁹ ÖNORM B3151 vom: 2022-01-01 (gültig, im Gesetz zitiert): Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode.

Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen.

3. Für Bauwerke, welche die Mengenschwelle von 750 Tonnen unterschreiten ist keine derartige Schad- und Störstofferkundung durchzuführen.
4. Erstellung eines Rückbaukonzept: Der Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen.
5. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können und welche von Dritten nachgefragt werden, so ausgebaut und übergeben werden, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.
6. Schadstoffe, insbesondere gefährliche Abfälle (z. B. Asbestzement, asbesthaltige Abfälle, teerhaltige Abfälle, PCB-haltige Abfälle, phenolhaltige Abfälle und (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile), und Störstoffe (z. B. gipshaltige Abfälle), die ein Recycling erschweren, sind zu entfernen. Der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und die Schad- und Störstoffentfernung haben vor einem allfälligen maschinellen Rückbau zu erfolgen.
7. Die entfernten Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, sind vor Ort voneinander zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Die EU-Taxonomie bezieht sich im Rechtsverweis zwar auf die nationale Umsetzung des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchprozessen und damit auf die nationale Baustoff-Recyclingverordnung, benennt im Unterschied zur nationalen Baustoff-Recyclingverordnung aber keine Mengenschwelle, ab wann im Neubau und/oder bei der Renovierung von Bauwerken derartige Rückbaukonzepte und Maßnahmen zur sortenreinen Sortierung der Baustellenabfälle sowie zur Vorbereitung zur Wiederverwertung, des Recyclings oder der sonstigen stofflichen Verwertung gesetzt werden müssen. Somit gilt diese Taxonomie-Anforderung per lege für alle Bauwerke, unabhängig von der Bauwerksgröße und den dabei anfallenden Mengen. Das 70-%-Ziel ist als Massenziel zu interpretieren (nicht als Volumenziel). Es wurde eine entsprechende Anfrage an die für die EU-Taxonomie zuständigen Stellen gerichtet, inwieweit die nationale Bestimmung zur Mengenschwelle von 750 Tonnen (ohne Bodenaushub) den Vorgaben der EU-Taxonomie Genüge leistet.

Die in der EU-Taxonomie angeführte ISO-Norm ISO 20887 (Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit von Gebäude) besitzt gegenwärtig keine direkte Entsprechung auf

Ebene von Europeanormen (EN) oder Ö-Normen (ÖN). Vergleichbare bzw. anwendbare Regelungen für Bestandsobjekte enthält die im (zweiten) Normenentwurf vorhandene ÖNORM EN 17680 (Ausgabe: 2022-07-15) zur Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung des Potentials zur nachhaltigen Sanierung von Gebäuden. In diesem Normenwerk wird eine strukturierte Vorgehensweise zur Erfassung, Beurteilung und Abwicklung von Sanierungsvorhaben bei Hochbauten vorgestellt. Die Konzeption und Vorlage von „Rückbaukonzepten“ bei Neubauten ist gegenwärtig in einzelnen Bundesländern in Form von Entwicklungsvorhaben in einer Testphase, beispielhaft ist hier die Initiative "DoTank Circular City Wien 2020-2030 (DTCC30)" - Kreislaufwirtschaft in der gebauten Umwelt der Stadt Wien zu nennen.⁶⁰ Eine rechtliche Vorgabe zur definitiven Vorlage derartiger Rückbaukonzepte bei der Einreichung von Neubauvorhaben gibt es österreichweit derzeit nicht; im Zuge der Novellierung der Wiener Bauordnung wird gegenwärtig ein entsprechendes Instrumentarium diskutiert.

Im Rahmen der Fragenbeantwortung der EU-Kommission vom 19.2.2022 wurden zwei wesentliche Klarstellungen vorgenommen. Zum einen wurde die Anrechenbarkeit der thermischen Verwertung von Baustellenabfällen auf die Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft bei Neubauten und Sanierungen final zurückgewiesen⁶¹. Die thermische Verwertung wird in diesem Zusammenhang nicht unter dem Begriff direkte Wiederverwendung (Reuse), Wiederverwertung (Recycling) oder anderweitige Wiederverwendung für materialbezogene Zwecke (Recovery; u.a. für die Verwendung von Aufschüttungen und dergleichen) subsummiert. Zum anderen wurde zum Ausdruck gebracht, dass Rückbaukonzepte bei Neubauten unter folgenden Prämissen zu erstellen sind. Damit Konformität mit den Anforderungskriterien erreicht wird, müssen erkennbare Maßnahmen umgesetzt und dokumentiert sein, die nachvollziehbar zeigen, dass das neu errichtete Gebäude im Vergleich mit durchschnittlichen Neubauten (a) ressourceneffizienter, (b) anpassungsfähig, (c) flexibel und (d) letztlich besser rückbaubar ist⁶². Normative Verweise im Verordnungstext sind lediglich als Hinweise für mögliche Maßnahmen zu verstehen und definieren aktuell kein konkretes Anforderungsprofil.

Eine sehr umfangreiche und gut dokumentierte Sammlung an empfehlenswerten Maßnahmen für den verwertungsorientierten Rückbau und die Erstellung von

⁶⁰ Umfassendere Beschreibung siehe: wien.gv.at/bauen/dotankcircularcity/index.html, zuletzt aufgesucht am 23.01.2023.

⁶¹ Siehe dazu FAQ 124 in DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022,

⁶² Siehe dazu FAQ 125 in DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022,

Rückbaukonzepten wird beispielhaft durch die österreichische Initiative BauKarussell unter Anwendung der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Normen und von Erfahrungen aus Best Practice Projekten öffentlich zugänglich gemacht und laufend aktualisiert. Diese Initiative erstellt inhaltliche Anforderungen, Qualitätsrichtlinien und setzt diese in konkreten Bauvorhaben unterschiedlichster Größe erfolgreich um, u.a. auch in Form von nationalen und internationalen FTI-Projekten (siehe: baukarussell.at).

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

klimaaktiv hat mit der Vorlage des Kriterienkatalogs 2020 das Qualitätskriterium „Kreislauffähigkeit und Rückbaukonzept“ implementiert (klimaaktiv Kriterium C.4.3). Die Vorlage eines derartigen Konzepts ist bei Neubau und Sanierung möglich. Die Bestimmungen der Baustoff-Recyclingverordnung gelten naturgemäß generell, stellen eine Entsprechung der EU-Taxonomie zumindest für Gebäude mit einem Abbruch-/Verwertungsvolumen von zumindest 750 Tonnen dar. Somit ist davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Rückbaukonzepts im genannten Kontext ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Taxonomie erreicht wird.

In der anstehenden Revision des kostenlos verfügbaren Onlinedeklarationssystems von klimaaktiv werden entsprechende redaktionelle Klärungen und Ergänzungen hinsichtlich der EU-Taxonomie eingepflegt, wodurch eine niederschwellige und einfache Konformitätsprüfung möglich wird.

klimaaktiv berücksichtigt bereits gegenwärtig im gesamten Deklarationssystem die Möglichkeit zur Darstellung der für das Gebäude angedachten Rückbaustrategie. Dies trifft sowohl für Sanierungen als auch für Neubauten zu (siehe dazu [klimaaktiv Qualitätskriterien](#) gemäß C.4.3 Kreislauffähigkeit und Rückbaukonzept). In der nächsten technischen Revision des Online-Deklarationstools werden die bereits vorhanden Qualitätsansprüche deutlicher als bisher mit Bezug zur EU-Taxonomie kommuniziert und durch allfällig notwendige ergänzende Maßnahmen ergänzt werden.

7 Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (DNSH)

Bei der Nachweisführung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1, Anlage C) ergeben sich folgende Einordnungen.

Das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ hat im Gebäudesektor für Neubauten (gem. 7.1. EU-Taxonomie) und umfassende Renovierungen (7.2.) Bedeutung. Für Erwerb von und Eigentum an Immobilien gemäß EU-Taxonomie 7.7. werden keine Anforderungen benannt.

Die wesentlichsten Anforderungen der EU-Taxonomie für Neubauten und Renovierungen im Überblick (Zitate gemäß EU-Taxonomie, Annex 1 zu Neubauten (7.1.) und Renovierungen (7.2.):

1. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können⁶³, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden.⁶⁴

⁶³ Anwendbar gemäß EU-Taxonomie auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

⁶⁴ CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft. ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern – Probenahme mit einer Pumpe ([iso.org/standard/51812.html](https://www.iso.org/standard/51812.html)).

2. Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400.
3. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
4. Grundsätzlich erfüllen alle Baubestandteile und Baustoffe die Kriterien in Anlage C zu Annex 1 der EU-Taxonomieverordnung. Demnach ist die Verwendung von Bauprodukten und / oder Baustoffen untersagt, welche (Zitat gemäß Anlage C zu Annex 1 der EU-Taxonomie):
 - a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;
 - b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;
 - d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;
 - e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;
 - f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;
 - g) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

7.1 DNSH-Anforderung „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“

Grundsätzlich entsprechen die in der Taxonomie-Verordnung verankerten Anforderungen in vielen Bereichen vergleichbaren Kriterien, wie sie etwa in einem umfassenden Produkt- und Chemikalienmanagement für Hochbauten enthalten sind⁶⁵ und mittlerweile in zahlreichen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien für nachhaltige Beschaffung wie dem Nationalen Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung, ÖkoKauf Wien oder dem Kommunalgebäudeausweis Vorarlberg berücksichtigt werden⁶⁶.

7.1.1 Anforderungen zu Formaldehyd und krebserregende flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Grundsätzlich gilt dieses Kriterium gemäß EU-Taxonomie für Baustoffe, mit denen Bewohner:innen in direkten Kontakt kommen können. Definitiv werden im Verordnungstext Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel) genannt.

Im Verordnungstext wird in der deutschen Originalübersetzung definitiv der Begriff „Bewohner“ genannt. Daraus wird abgeleitet, dass sich diese Anforderung auf Wohnbauten beschränkt. Die englische Originalfassung verwendet den Begriff „occupiers“, womit auch „Nutzer:innen“ eines Gebäudes gemeint sind und woraus sich auch die Anwendungspflicht für Nichtwohnbauten ergeben würde. Bis zur Klärung dieser Frage wird empfohlen die Anforderung für Wohnbauten und Nichtwohnbauten umzusetzen.

Als Schwellenwert werden für die Produktgruppen Farben und Lacke, Fliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen),

⁶⁵ Siehe dazu beispielhaft: klimaaktiv, Kriteriendefinition für Produktmanagement D.2.2. des Kriterienkatalogs. Beispielhaft dokumentiert im Online-Deklarationssystem von klimaaktiv klimaaktiv.baudock.at/demo.htm?version_id=413

⁶⁶ Siehe unter anderem: ÖkoKauf Wien (wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/ergebnisse.html#hochbau), Baubook – Schwerpunkt „ökologisch Ausschreiben“ (baubook.at/oea/). Quellen allesamt aufgesucht am 13.8.2021

Innenisolierung (Dämmung) und Oberflächenbehandlung im Innenbereich weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Baustoff oder Bauteil sowie und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organischer Kategorien 1A und 1B pro m³ Baustoff oder Bestandteil gemäß einschlägig bekannter Mess- und Prüfbedingungen angegeben.

Die Messungen erfolgen spätestens 28 Tage nach Einbau im Gebäude und/oder im Zuge der Produktauswahl im Planungsprozess durch die Vorlage entsprechender Produktdeklarationen / Datenblätter. Messungen zu Formaldehyd und zur Summe VOC / TVOC, welche gemäß ÖNORM S5703 (Entwurf) die Qualitätsklasse 2 erreichen, erfüllen die Anforderungen gemäß EU-Taxonomie.

Die genannten Zielwerte entsprechen den in Österreich bekannten Zielwerten für diverse Beschaffungsprogramme wie naBe, Ökokauf Wien, Kommunaler Gebäudeausweis Vorarlberg und den Anforderungen für relevante Produktqualitäten des Gebäudegütesiegels von klimaaktiv.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Mit der Durchführung eines Produkt- und Chemikalienmanagements der Stufe 1 laut klimaaktiv Kriterienkatalog wird diesen Anforderungen vollinhaltlich entsprochen.

7.1.2 Anforderungen zu Neubauten auf einem potenziell schadstoffbelasteten Grundstück

In Österreich existiert der Altlastenatlas und ein Verdachtsflächenkataster, welcher potenziell schadstoffbelastete Grundstücke / Standorte benennt und welche vom Umweltbundesamt geführt werden. Beide Kataster sind als Online-Informationssystem eingerichtet und sind öffentlich zugänglich (umweltbundesamt.at/altlasten/altlastenatlas, umweltbundesamt.at/vfka). Gesamthaft wird vom Umweltbundesamt für Österreich ein Altlastenportal mit zahlreichen Informationen und Abfragemöglichkeiten geführt (altlasten.gv.at).

Bei Bauvorhaben auf Verdachtsflächen ist es gemäß einschlägiger Rechtslage obligatorisch, entsprechende Bodengutachten und -untersuchungen durchzuführen.

Die rechtliche Basis dafür liefert das Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989 i.d.g.F); in zahlreichen Baugesetzen / Bauordnungen der Länder sind entsprechende Vorgaben für die Befundung von Baugrundstücken (Neubau, Bestand) enthalten, die inhaltlich-technisch durch entsprechende Normenpakete definiert werden.

Die Durchführung von Bodenuntersuchungen / entsprechenden Gutachten ist im Unterschied zu (beispielhaft) Deutschland nicht rechtlich verbindlich vorgegeben, wird jedoch aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen für fachkundige Expert:innen (Architektur, Bauplanung etc.) als obligatorische Maßnahme im Hochbau zur Vermeidung etwaiger sonst nicht absehbarer Folgekosten empfohlen.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Gegenwärtig wird im Rahmen einer klimaaktiv Deklaration nicht dezidiert die Abfrage nach allfällig notwendigen Boden- / Altlastenerkundungen durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Erkundungen obligatorisch im Rahmen der Baureifmachung von Grundstücken erfolgen und allfällig notwendige Sondierung in Form von Bodengutachten gemäß einschlägiger gesetzlicher Vorgaben erstellt werden.

In der nächsten technischen Revision des kostenlos zur Verfügung gestellten Onlinedeklarationssystems wird eine entsprechende Erweiterung im Bereich der Gebäudebeschreibung eingefügt werden (Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen).

7.1.3 Anforderungen zur Vermeidung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase

In Österreich gelten strenge Anforderungen an den Baustellenbetrieb, welche durch die zuständigen Bau- und Genehmigungsbehörden erlassen werden. Diese beinhalten in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen (etwa durch Begrenzung der erlaubten Arbeitsdauer), Staubemissionen (durch Maßnahmen der Baustelleneinrichtung, bei Großbaustellen u.a. auch in Form von Vorgaben zur Reduktion der Staubbelastung auf Fahrstraßen/-wegen) und sonstiger erwartbarer Schadstoffemissionen (welche objekt- und anlassbezogen erlassen werden).

Unabhängig davon existieren Vergaberichtlinien für einen umweltschonenden Baustellenbetrieb, die auch in Leistungsbücher für den Hochbau Einzug gefunden haben. Beispielhaft sind hier die „Richtlinien für eine umweltschonende Baustellenabwicklung – RUMBA“ der Stadt Wien zu nennen, welche bei zahlreichen Hochbauvorhaben in der Bundeshauptstadt (und darüber hinaus) angewendet werden (Quelle: wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/bauabwicklung.pdf).

Die generelle Beschreibung der in der Regel im Baubescheid festgehaltenen Vorgaben (Bauzeiten, Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung, Lärmschutz, Staubschutz etc.) sowie gesonderter Maßnahmen zur Lärm-, Staub- und Schadstoffemissions-Vermeidung wird zur Dokumentation der Konformität mit den Vorgaben der EU-Taxonomie empfohlen.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Gegenwärtig wird im Rahmen einer klimaaktiv Deklaration nicht dezidiert die Abfrage nach baurechtlich vorgegebenen „Standards“ zum Lärm-, Staub- und Emissionsschutz durchgeführt. In der nächsten technischen Revision des kostenlos zur Verfügung gestellten Onlinedeklarationssystems kann eine entsprechende Erweiterung im Bereich der Gebäudebeschreibung eingefügt werden.

7.1.4 Verbot / Vermeidung umweltschädlicher und bedenklicher Produkte und Inhaltsstoffe gemäß Anlage C zu Annex 1.

Die weitaus umfassendste Herausforderung für die Dokumentation der Konformität mit den Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß EU-Taxonomie betrifft die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage C zu Annex 1, wengleich es sich dabei um zahlreiche Produkte / Inhaltsstoffe handelt, deren Verwendung auf Basis EU-rechtlicher und/oder nationaler Festlegungen verboten oder nur eingeschränkt zugelassen ist.

Zahlreiche dieser Bestimmungen stehen direkt oder indirekt mit der „REACH-Verordnung“ in Bezug. REACH steht für Registrierung („Registration“), Bewertung („Evaluation“), Beschränkung und Zulassung („Authorisation“) von Chemikalien („Chemicals“). Das Ziel dieser Verordnung ist es, Daten zu chemischen Stoffen zu sammeln, Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt durch Chemikalien zu bewerten und zu begrenzen und den Verwendern geeignete Sicherheitsinformationen zukommen zu lassen.

Das BMK hat mit dem Umweltbundesamt ob des Umfangs und der Komplexität der damit einhergehenden Bestimmungen und Verpflichtung einen nationalen „REACH-Helpdesk“ eingerichtet: [reachhelpdesk.at](https://www.reachhelpdesk.at)

Ein weiteres wichtiges europäisches Rechtsinstrument ist in diesem Zusammenhang die CLP-Verordnung. CLP steht für Einstufung („Classification“), Kennzeichnung („Labelling“) und Verpackung („Packaging“) von chemischen Stoffen und Gemischen. Weitere Informationen finden sich ebenfalls am REACH-Helpdesk.

Die taxative Listung der laut EU-Taxonomie zu vermeidenden Stoffe und Gemische bezieht sich auf folgende EU-rechtliche Vorgaben:

1. Verbot / Vermeidung von persistenten organischen Schadstoffen (POP-Verordnung). Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe; BMK-Informationen in Österreich: [bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/pop.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/pop.html)
2. Verbot / Vermeidung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen (Quecksilber-Verordnung) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber; BMK-Informationen in Österreich: [bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/quecksilber.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/quecksilber.html)
Quecksilber kommt – wenn überhaupt noch - im Baubereich insbesondere in elektronischen / elektrotechnischen Geräten, bei alten Leuchtmitteln und eingeschränkt in Form von Schwermetallverbindungen in Farben und Anstrichen zur Anwendung.
3. Verbot / Vermeidung von FCKW, HFCKW, Halonen, HFBKW, Tetrachlorkohlenstoff, Trichlorethan, Bromchlormethan und Methylbromid (EU-Ozon-Verordnung). Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; BMK-Informationen in Österreich: [bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/eu-ozon.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/eu-ozon.html)
4. EU – Elektronik-Schrott-Verordnung. Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung 1.4.2021). BMK-Informationen in Österreich (Elektroaltgeräte-Verordnung): [bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/vo/elektroaltgeraete.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/vo/elektroaltgeraete.html)

5. Verbot / Vermeidung / Mengenbeschränkung von Stoffen, dieser Stoffe in Gemischen oder in Erzeugnissen gemäß Anhang 17 der REACH-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates. BMK-Informationen Österreich: bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/reach.html
6. Verbot / Vermeidung / Mengenbeschränkung von Stoffen, Stoffgemischen und Erzeugnissen mit derartigen Stoffen, die eine Gefahrenklassen-Einstufung IA oder IB hinsichtlich ihrer Karzinogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität gemäß Art. 57 und 59 der REACH-Verordnung haben und deshalb gemäß CLP-Verordnung mit besonderen Warnhinweisen versehen werden müssen.
7. Verbot / Vermeidung / Mengenbeschränkung von Stoffen, Stoffgemischen und Erzeugnissen mit derartigen Stoffen, die gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung als persistent, bioakkumulierbar und toxisch; sehr persistent und sehr bioakkumulierbar einzustufen sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei den genannten Aspekten um EU-weit gültiges Recht, welches selbstredend auch in Österreich angewendet wird und gültig ist.

In Analogie zu den Anforderungen zur Vermeidung zu hoher Formaldehyd- und VOC-Belastungen im Innenraum wird die Abwicklung eines umfassenden Produkt- und Chemikalienmanagement unter Berücksichtigung der oben genannten inhaltlichen Aspekte empfohlen.

Ein derartiges Produkt- und Chemikalienmanagement wickelt gleichzeitig die unter 7.1.1. genannte Anforderung (Formaldehyd, SVOC / TVOC) ab und ermöglicht weiters die gezielte Berücksichtigung von umweltzertifizierten Produkten (etwa Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, natureplus, EU Ecolabel).

Ergänzend wird angemerkt, dass (Bau-)Produkte mit aufrechter CE-Zertifizierung grundsätzlich bereits seit dem Jahr 2014 die Anforderungen der REACH-Verordnung erfüllen müssten. Die Bauprodukteverordnung als Grundlage für eine CE-Zertifizierung befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung und es ist davon auszugehen, dass sich die hier dargestellten Anforderungen an Produkteigenschaften auch in der finalen Neufassung finden werden.

In der von der EU-Kommission vorgelegten Fragenbeantwortung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein ausschließlicher Verweis auf die gültige Rechtslage nicht ausreichend ist, um Taxonomie-Konformität zu belegen. Vielmehr wird dringend empfohlen, die Erfüllung der im Anhang C zu Annex I der EU-Taxonomieverordnung belegbaren Anforderungen mit Vorlage durch Lieferantenbestätigungen über die Produktqualität zu bestätigen und nachzuweisen. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Abwicklung eines Produkt- und Chemikalienmanagements hinzuweisen.⁶⁷

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Mit der Durchführung eines umfassenden Produkt- und Chemikalienmanagements laut klimaaktiv Kriterienkatalog wird diesen Anforderungen schon gegenwärtig weitestgehend entsprochen. Im Zuge der nächsten technischen Revision des von klimaaktiv kostenlos zur Verfügung gestellten Online-Deklarationssystems wird gezielter auf die Beschreibung der Taxonomiekonformität einzelner Produktgruppen eingegangen. Dadurch wird eine niederschwellige Dokumentation der Taxonomiekonformität ermöglicht. In der anstehenden Überarbeitung des klimaaktiv Bewertungssystems wird u.a. zu prüfen sein, inwieweit eine verpflichtende Nachweisführung einer CE-Zertifizierung für die eingesetzten Produkte (oder eine besonders relevante Auswahl davon) noch mehr als bisher für Taxonomiekonformität sorgt.

⁶⁷ Siehe dazu FAQ 176 bis FAQ 181 in DRAFT COMMISSION NOTICE vom 19. Dezember 2022,

8 Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ (DNSH)

Bei der Nachweisführung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ gemäß EU-Taxonomie Verordnung (Annex 1) ergeben sich folgende Einordnungen.

Das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ hat im Gebäudesektor für Neubauten (gem. 7.1. EU-Taxonomie) Bedeutung. Für Renovierungen (7.2.) und Erwerb von und Eigentum an Immobilien gemäß EU-Taxonomie 7.7. werden keine Anforderungen benannt.

Die Anforderungen im Überblick (Zitat zu Annex 1, 7.1 Neubauten EU-Taxonomie):

„Der Neubau wurde nicht errichtet auf:

1. Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung;
2. unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind;
3. Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) für „Wald“ entsprechen.“
4. Weiters erfüllen die in Anspruch genommenen Flächen für Neubauten die im Anhang D zu Annex 1 Anforderungen (Zitat aus Anhang D von Annex 1 zur EU-Taxonomie):
 - a) Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt.

- b) In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.
- c) Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen.“

8.1 DNSH-Anforderung „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“

8.1.1 Anforderung „Keine Neubauten auf Acker- und Kulturlächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit, unterirdischer biologischer Vielfalt“

Die Einstufung der Bodenfruchtbarkeit auf Acker- und Kulturlächen wird in Österreich einerseits im Zuge der (steuerlichen) Bemessung des Einheitswertes landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen, andererseits durch spezifische Bodenkartierung zur ergänzenden Erfassung der biologischen Vielfalt (u.a im Rahmen der periodisch nachgeführten LUCAS-Erhebungen). Als Bewertungszahl auf Betriebsebene wird die Bodenklimazahl verwendet (auf Grundstücksebene: die Ackerzahl, Grünlandzahl), die Einstufung erfolgt im Rahmen eines objektiven Sets an Indikatoren. Abhängig von der ermittelten Bodenklimazahl wird das Grundstück einer der drei Hauptkategorien geringwertig, mittelwertig und hochwertig zugeteilt. Eine kostenlos zugängliche österreichweite Abfrage der Bodengüte bzw. der digitalen Bodenkarte Österreich ist mit dem webbasierte Informationsportal ePod möglich (siehe: [bodenkarte.at](https://www.bodenkarte.at)). Hinsichtlich der dort dokumentierten Wertigkeit des Ackerlandes wird festgehalten, dass die Einstufung „ausschließlich auf Basis der empirischen Einstufung des jeweiligen Kartierers“ erfolgte. Genauere und rechtsverbindliche Einstufungen sind auf Basis eines (dann kostenpflichtigen) Katastrerauszugs der Bodenkarte über das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder bei den örtlichen Finanzämtern erhältlich.

Die in der EU-Taxonomie erfolgte Verknüpfung mit der in der Verordnung zitierten LUCAS-Erhebung (LUCAS ... Land Use/Cover Area frame Survey) der Europäischen Kommission erweist sich gegenwärtig wenig praktikabel, da die Auflösung der LUCAS-Daten zumindest

gegenwärtig keine grundstücksscharfe Interpretation zulässt. Auch hier ist davon auszugehen, dass künftig Abfrage-Tools entstehen, die für die Marktteilnehmer:innen niederschwelligeren Zugang zu den notwendigen Informationen bedeuten werden als dies bislang der Fall ist.

Hinsichtlich der Wertigkeit der für Neubau ausgeschlossenen Acker- und Grünlandflächen (mittel, hoch) muss festgehalten werden, dass davon in Österreich eine Vielzahl der Entwicklungsgebiete in direktem Anschluss zum bereits bebauten Siedlungsgebiet betroffen ist. Besondere Brisanz erhält diese Tatsache dadurch, dass davon auch langjährige Konzeptionen städtischer Entwicklungsgebiete in urbanen Agglomerationen in ganz Österreich betroffen sind.

Die Ausweisung von Bauland (oder auch nur Baulanderwartungszonen) erfolgt in Österreich auf Ebene der örtlichen Entwicklungsplanung, formalrechtlich geregelt durch die von den Ländern verantwortete Raumordnungskompetenz. In vielen Fällen größerer Entwicklungsvorhaben wird die generelle, langfristige Siedlungsplanung und damit für die Zukunft geplante Allokation von Wohnbaugebieten, Betriebsgebieten und jeglicher Mischformen daraus auf einen Umsetzungshorizont von mehreren Jahren bis Jahrzehnten konzipiert. Faktische Umwidmungen von Grünland / Ackerland / landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Bauland erfolgen oft sehr spät im Entwicklungsprozess, in der Regel nach Maßgabe der am jeweiligen Standort faktisch vorhandenen und/oder erzielbaren Entwicklungsdynamik in Form von Nachfrage nach Wohnraum, Betriebsgebieten und Bauland für andere Nutzungen (Bildung, Tourismus, Gesundheitssystem, Einrichtungen des Handels, Sport- und Freizeit, Infrastruktur und Energie).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass eine strikte („wortscharfe“) Umsetzung der in der EU-Taxonomie als DNSH-Anforderung für das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ verankerten Vorgaben zu extremen Verwerfungen bislang konzipierter räumlicher Entwicklungsstrategien in Österreich führen kann, und dies ohne auf die Qualität und inhaltliche Tiefe der dafür jeweils vorhandenen Grundlagen, Strategien und Pläne einzugehen.

Das Resultat derartiger Entwicklungen könnte bei gänzlichem oder auch nur teilweisem Ausfall derartiger Entwicklungsgebiete u.a. in Form von Versorgungsengpässen bei der Bereitstellung von Wohnraum, Arbeitsstätten und jeglichen anderen Nutzungsformen der gebauten Umwelt sein. Daraus können insbesondere in Gebieten mit hoher Entwicklungsdynamik aufgrund eines Nachfrageüberschusses gegenüber realisierbaren

Angebotssegmenten deutliche Steigerungen der Grundkosten und Wohnkosten in allen Segmenten der Wohnraumversorgung entstehen.

Im Zuge der Fragenbeantwortung vom 19.12.2022 hat sich die EU-Kommission mit diesen Aspekten mehrfach beschäftigt und dabei mitunter einen weiteren Interpretationsspielraum möglich gemacht. Eine sehr strenge Auslegung der Bestimmungen zu Annex I für Neubauten gemäß 7.1 und dort DNSH-Kriterium (6) lit a) mittel- oder hochwertiges Ackerland; b) geschützte Landschaftsteile oder c) Waldflächen findet sich in den FAQs 112 und 113. Die EU Kommission bringt aber auch zum Ausdruck, dass Flächen, die grundsätzlich über eine Baugenehmigung gemäß nationaler Bestimmungen verfügen (können) und die dafür notwendigen formalrechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer geordneten Raum-, Siedlungs- und Flächenwidmungsplanung berücksichtigen, grundsätzlich taxonomiekonform darstellbar sind („On this basis, the building permit can be used as proof of compliance to show that new construction is not built on the land types in points (a), (b) and (c) of the criterion.“ - FAQ 126) und weiters die im Verordnungstext dargestellten Einschränkungen insbesondere auf EU-Mitgliedsländer abzielen, in denen keine umfassenden Raumplanungsgesetze vorliegen („... It should be noted that if according to the applicable laws and spatial planning regime it would be allowed or permitted by the authorities to build on the parcel of land, this DNSH criterion is always met. So, the provisions here are most relevant in places with no clear zoning/planning law.“ – FAQ 127).

Da auch die aktuelle Fragenbeantwortung nicht endgültige Klärungen herbeiführen konnten, ergehen folgende Empfehlungen: Grundsätzlich kann auch gemäß Fragenbeantwortung davon ausgegangen werden, dass Taxonomiekonformität dann angenommen wird, wenn vor Bebauung entsprechende Entscheidungsgrundlagen im Sinne vorhandener raumplanerischer Instrumente nachvollziehbar vorhanden sind (i.W. Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung). Im Sinne eines „übergeordneten“ Rechtsschutzes ist dann von der Erfüllung dieser Vorgabe auszugehen, wenn

- derartige Widmungen und Konzeptionen nachvollziehbar schon mit Inkrafttreten der EU-Taxonomie vorhanden waren oder
- bei Neuwidmungen besonderes Augenmerk auf die hier dargestellten inhaltlichen Ziele der EU-Taxonomie gelegt wird, ggf. unter Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für allfällig erwartbare, aber vertretbare Beeinträchtigungen.

In weiterer Folge ist festzuhalten, dass in Anbetracht der in Österreich vielfach thematisierten Zersiedelungsproblematik künftig verstärkt auf Ebene der überörtlichen und örtlichen Entwicklungsplanung verstärkt auf die inhaltliche Intension der EU-Taxonomie Bedacht genommen werden muss und diese Bedachtnahme letzten Endes auf Ebene der örtlichen Flächenwidmungsplanung erkennbar werden muss.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Bislang wurde von klimaaktiv im Rahmen der Gebäudedeklaration und darauffolgenden Plausibilitätsprüfung bei Neubauten keine Abfrage bezüglich der ggf. gegebenen mittleren bis hohen Wertigkeit von Acker-/Grünland durchgeführt. Dieser Zugang ist schon deshalb logisch, da in Österreich davon grundsätzlich ausgegangen werden kann, dass KEIN Gebäude errichtet wird, ohne dass die dafür notwendigen raumordnungsrechtlichen, baurechtlichen und/oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Aus der Realpraxis empfiehlt klimaaktiv Gebäude im skizzierten Kontext folgende Vorgehensweise:

- (1) Wurde für siedlungs- und/oder städtebauliche Entwicklungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß gültigen rechtlichen Vorgaben durchgeführt, dann können auch in der Realnutzung vor Bebauung als mittel- bis hochwertige genutzte Acker-/Grünlandflächen taxonomiekonform bebaut werden, sofern das Ergebnis der UVP dies zulässt.
- (2) Wurde für siedlungs- und/oder städtebauliche Entwicklungsvorhaben ein gemäß landesrechtlicher Vorgaben ohnehin verbindliches örtliches Raumordnungsprogramm / ein entsprechendes Verfahren der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchgeführt, dann können auch in der Realnutzung vor Bebauung als mittel- bis hochwertige genutzte Acker-/Grünlandflächen taxonomiekonform bebaut werden, wenn diese als Bauland / Bauland-Erwartungsland / siedlungsspezifisches Entwicklungsgebiet ausgewiesen sind.
- Als Bezugszeitpunkt für die Feststellung der Vorlage von Grundlagen gemäß (1) und (2) wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens / der realen Anwendbarkeit der EU-Taxonomieverordnung festgelegt.
- Neubauten, Entwicklungsvorhaben bzw. betroffene Flächen nach Inkrafttreten der EU-Taxonomieverordnung, für die weder (1) noch (2) zutrifft,

müssen im Rahmen der Erstellung derartiger Grundlagen gegenüber der bisherigen Praxis verschärft und gesondert auf Aspekte einer nachhaltigen Schonung von Acker- und Grünlandflächen gemäß Zielvorstellungen der EU-Taxonomie eingehen und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Eine inhaltliche Leitlinie, in welcher Form derartige Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung und Verbesserung der Biodiversität beitragen können, geben u.a. die kürzlich von der EU-Kommission im Entwurf vorgestellten detaillierten technischen Anforderungen zum gegenständlichen Umweltziel.⁶⁸

- Im Onlinedeklarationssystem von klimaaktiv wird im Zuge der nächsten technischen Revision die Erfassung der Landnutzung vor Baubeginn gemäß gegenständlicher Anforderungen der EU-Taxonomie sowie allenfalls notwendiger Unterlagen / Verweise hinsichtlich der raumordnungsstrategischen Entscheidungsgrundlagen implementiert.

8.1.2 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Flächen mit Rote Liste Arten“

1. Neubauten dürfen laut EU-Taxonomie nicht auf Flächen mit Vorkommen von Rote Liste Arten errichtet werden. In Österreich führt u.a. das Umweltbundesamt eine zugehörige Artenliste (siehe: umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/rotelisten).
2. Die EU-Taxonomie verweist auf die Europäische⁶⁹ bzw. Internationale Listung⁷⁰, welche sich mit der in Österreich gebräuchlichen inhaltlich deckt bzw. in Österreich weitaus regionalisierter verfügbar ist. Ergänzend dazu gibt es naturschutzfachliche Fachdienststellen auf Ebene der Bundesländer, welche bezüglich des regionalen Vorkommens entsprechender Arten Auskunft geben können.
3. Die Konformität mit der EU-Taxonomie besteht somit in einer fachlichen Bestätigung, dass am Grundstück des Neubaus keine derartigen Arten auffindbar sind.

⁶⁸ Platform on sustainable finance: Technical working group. Part B - Annex: Full list of Technical Screening Criteria August 2021. Anmerkung: In diesem Entwurf sind sämtliche detaillierten Anforderungen für die nach Klimaschutz und Klimawandelanpassung verbleibenden vier Umweltziele enthalten.

⁶⁹ The IUCN European Red List of Threatened Species (Europäische Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN): iucn.org/regions/europe/our-work/biodiversity-conservation/european-red-list-threatened-species.

⁷⁰ IUCN, The IUCN Red List of Threatened Species (Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN): iucnredlist.org

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Bislang wurde von klimaaktiv im Rahmen der Gebäudedeklaration und darauffolgenden Plausibilitätsprüfung keine Abfrage bezüglich der ggf. am Grundstück anzutreffenden „Rote Listen Arten“ durchgeführt. Im kostenlos verfügbaren Onlinedeclarationssystem von klimaaktiv wird im Zuge der nächsten technischen Revision die Abfrage nach allenfalls anzutreffenden „Rote Liste Arten“, ggf. durchgeführten Schutzmaßnahmen und den damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationen implementiert.

8.1.3 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Wald-Flächen“.

1. Gemäß österreichischem Forstgesetz ist dann von einer Waldfläche die Rede, wenn „eine Fläche von mindestens 1000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern, auf der Bäume und andere Holzgewächse mindestens 60 Jahre alt werden und eine Überschildung des Bodens von mindestens 30 % erreichen“⁷¹.
2. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung werden landwirtschaftliche Nutzflächen / Waldflächen ausgewiesen, die mit wenigen Ausnahmen (forstwirtschaftliche, tw. touristische Gebäude) grundsätzlich nicht für Bebauung vorgesehen sind.
3. Der Konformitätsnachweis erfolgt somit in Form einer Bestätigung, dass der Neubau nicht auf einer Waldfläche erfolgt.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Bislang wurde von klimaaktiv keine Abfrage bezüglich der vor Bebauung am Grundstück anzutreffenden Waldnutzung durchgeführt. Im Onlinedeclarationssystem von klimaaktiv wird im Zuge der nächsten technischen Revision die Abfrage nach allenfalls vor Bebauung anzutreffenden Waldnutzung, ggf. durchgeführten Schutzmaßnahmen und den damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationen implementiert.

⁷¹ Siehe im Detail dazu §1a Forstgesetz in gültiger Fassung.

8.1.4 Anforderung „Keine Errichtung von Neubauten auf Flächen, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang D Annex 1 entsprechen

Anhang D zu Annex 1 benennt folgende Kriterien zur Konformität:

lit a und b) Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

lit c) Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Zu den Anforderungen a und b): Gemäß nationalem UVP-Gesetz Anhang 1 Z 17 bis 24 für unterschiedliche siedlungsspezifische, infrastrukturelle und/oder städtebauliche Vorhaben werden Umweltverträglichkeitsprüfungen im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Beispielhaft: Städtebauliche Vorhaben mit einer projektierten Bruttogeschossfläche von 150.000 m² auf einer Fläche von mindestens 15 Hektar. Entscheidend ist dabei auch die Kumulierung der Vorhabensrealisierung über mehrere Jahre; dadurch wird vermieden, dass ein Vorhaben in mehreren Teilstücken zur Vermeidung der UVP-Pflicht führt. Bestehen Zweifel zur Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes ist ein UVP-Pflicht-Feststellungsverfahren abzuwickeln. In diesem entscheidet die zuständige Behörde über die Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes. Grundsätzlich ist mit Vorhandensein einer UVP auch Rechtssicherheit für die das Vorhaben betreibenden Unternehmen gegeben. Im UVP-Bescheid werden alle Auflagen genannt, mit deren Berücksichtigung das Vorhaben den negativen Einfluss des Baugeschehens so gering wie möglich hält.

Taxonomiekonformität liegt somit erstens mit der durchgeführten Feststellung bezüglich einer UVP-Pflicht vor; im Falle einer UVP-Pflicht mit deren Durchführung und Einhaltung der Auflagen gemäß UVP-Bescheid. Im Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes bzw. der UVP-Pflicht wird Projektbetreiber:innen empfohlen, eine entsprechende Anfrage zur Feststellung der UVP-Pflicht an die zuständigen Behörden zu stellen. In den allermeisten Fällen wird diese aufgrund der im Anhang 1 Z16 bis 24 benannten Schwellenwerte negativ beschieden werden.

Nähe zu biodiversitätssensiblen Gebieten, Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, Weltkulturerbe-Gebieten und dergleichen: Auch hier erfolgen Auflagen, Gebote und Verbote „von Amts wegen“. Im Zweifel sollten Projektbetreiber:innen eine Anfrage an die zuständigen Behörden richten, um ggf. ein Feststellungsverfahren / eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In den allermeisten Fällen kann durch den dokumentierten Lage-Ausschluss nach Abfrage entsprechender Inventare (Naturschutzkataster, Natura-2000, Weltkulturerbe, ...) und bei Beachtung allenfalls bestehender Auflagen sehr einfach die Konformität gemäß EU-Taxonomie festgestellt werden.

Konformitätseinschätzung klimaaktiv

Bislang wurde von klimaaktiv im Rahmen der Gebäudedeklaration und darauffolgenden Plausibilitätsprüfung keine Abfrage bezüglich einer allenfalls vorhandenen / notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie besonders notwendiger Schutzmaßnahmen in relevanten Schutzgebieten durchgeführt. Im Onlinedeklarationssystem von klimaaktiv wird im Zuge der nächsten technischen Revision die Abfrage nach derartigen Notwendigkeiten und daraus entstandenen Bescheiden bzw. Dokumentationen implementiert.

9 Über klimaaktiv

klima**aktiv** ist die Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Seit 2004 bietet sie in den Themenschwerpunkten „Gebäude“, „Energiesparen“, „Erneuerbare Energie“ und „Mobilität“ ein umfassendes, ständig wachsendes Spektrum an Information, Beratung sowie Weiterbildung und setzt Standards, die international Vorbildcharakter haben.

klima**aktiv** zeigt, dass jede Tat zählt: Jede und jeder in Kommunen, Unternehmen, Vereinen und Haushalten kann einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Damit trägt die Initiative zur Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für Österreich bei. Näheres unter [klimaaktiv.at](https://www.klimaaktiv.at)

Das Programm klima**aktiv Gebäude** unterstützt den energieeffizienten Neubau und qualitativ hochwertige Sanierungen in Österreich. Ziel des Programms klimaaktiv Gebäude ist es, klimaneutrale und klimafitte Gebäude in ganz Österreich bekannt zu machen, bei den verschiedenen Zielgruppen zu verbreiten und zur Nachahmung zu motivieren sowie Wissen und Werkzeuge für die Umsetzung anzubieten. Die Basis dafür stellt der klima**aktiv** Gebäudestandard in Kombination mit klaren Empfehlungen und Handlungsanleitungen zur Dekarbonisierung des Wärmesektors dar. Beratung und weiterführende Informationen erhalten Sie unter [klimaaktiv.at/bauen-sanieren](https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren) und [klimaaktiv.at/erneuerbarewaerme](https://www.klimaaktiv.at/erneuerbarewaerme).

Kontakt

Strategische Gesamtsteuerung klima**aktiv**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion Klima und Energie - Stabsstelle Dialog zu Energiewende und Klimaschutz
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Programmmanagement klima**aktiv** Gebäude

ÖGUT GmbH – Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik

Inge Schrattenecker, Franziska Trebut

klimaaktiv@oegut.at

[klimaaktiv.at/bauen-sanieren](https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mindestanforderungen für Gebäude gemäß EU-Taxonomie - Wesentlicher Beitrag für den Klimaschutz.	15
Tabelle 2: Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) an die verbleibenden 5 Umweltziele, wenn Klimaschutz als wesentlicher Beitrag gewählt wurde	16
Tabelle 3: Zulässiger Primärenergiebedarf nicht erneuerbar für Heizenergie und Beleuchtung für Nichtwohngebäude laut Nationalem Plan und OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3a; für Wohngebäude ohne Beleuchtung.....	22
Tabelle 4: Vergleich der Systemgrenzen beim Primärenergiebedarf Nationaler Plan mit klima aktiv	23
Tabelle 5: eco2soft, OI3-Bilanzierung und Bilanzgrenzen zur Abbildung der Lebenszyklusbewertung eines Gebäudes	31
Tabelle 6: Zulässiger Primärenergiebedarf bei umfassender Renovierung Nationaler Plan	33
Tabelle 6: In Österreich geltende Anforderungen für Energieeffizienz-Label A	41
Tabelle 8: Übersicht zur Klassifizierung von chronischen Klimagefahren.....	59
Tabelle 9: Akute Klimagefahren	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wohngebäudebestand Österreich nach Alter und Anteilen 2021	48
Abbildung 2: Nichtwohngebäudebestand Österreich nach Alter und Anteilen 2021	49

10 Anhang A: Taxonomie im Wortlaut

Die aktuell gültigen Versionen der Taxonomie-Verordnung sind im Wortlaut jederzeit auf den Webseiten der Europäischen Kommission bzw. auf der Rechtsplattform der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html> aufzufinden.

Da nicht alle relevanten Dokumente in deutscher Sprache vorliegen (u.a. die in diesem Papier vielfach zitierte „Draft Commission Notice“ zu den kürzlich veröffentlichten FAQs zur EU-Taxonomie), wird eine Abfrage in englischer Sprache empfohlen.

11 Anhang B: Relevante Wirtschaftstätigkeiten nach ÖNACE

Die nachstehende Auflistung der Wirtschaftstätigkeiten nach ÖNACE sind in Summe ein wortidenter Auszug aus der nationalen Klassifikationsdatenbank, welche von der Statistik Austria geführt wird. ÖNACE ist dabei die österreichische Version der in allen EU-Staaten zu verwendenden NACE-Klassifikation. Das Akronym NACE steht für "Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes". Derzeit gültig ist in Österreich die ÖNACE-Klassifikation 2008, welche etwa im Jahresrhythmus laufend durch Korrespondenzen aktualisiert wird. Der noch folgend gesamthaft zitierte Datenauszug stammt vom 13.12.2022 (Web-Adresse: https://statistik.at/KDBWeb/kdb_DownloadsAnzeigen.do?KDBtoken=ignore).

11.1 ÖNACE Wirtschaftstätigkeiten F BAU

Dieser Abschnitt umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.

Es handelt sich um die Errichtung von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits.

Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben, fallen unter diesen Abschnitt. Dies gilt auch für Verrechnungs-Arbeitsgemeinschaften.

Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Tiefbauten.

Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43).

Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert.

Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab (z. B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Grundstücks- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.

41 Hochbau

Diese Abteilung umfasst die Errichtung von Gebäuden aller Art. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.

Es handelt sich um den Bau von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw.

41.1 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

41.10 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

41.10-0 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Diese Unterklasse umfasst:

- Realisierung von Bauvorhaben bezüglich Wohnbauten und Nichtwohngebäuden zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung

Klassifikationsentscheidungen:

- Objektbezogene Baugemeinschaften, die ihre Tätigkeit nach Fertigstellung der Gebäude beenden

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Bau von Gebäuden (s. 41.20)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagementleistungen für Bauvorhaben (s. 71.1)

41.2 Bau von Gebäuden

Diese Gruppe umfasst die vollständige Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag. Die Bauarbeiten können zum Teil oder auch zur Gänze an Subunternehmer weitervergeben werden. Werden nur spezialisierte Bautätigkeiten ausgeführt, so fallen diese unter Abteilung 43.

41.20 Bau von Gebäuden

41.20-1 Wohnungs- und Siedlungsbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Errichtung von Wohngebäuden aller Art:
 - Einfamilienhäuser
 - Mehrfamilienhäuser einschließlich Hochhäuser
- Errichtung von Fertigteilhäusern zu Wohnzwecken aus Beton auf der Baustelle
- Errichtung von Fertigteilhäusern zu Wohnzwecken aus Holz auf der Baustelle

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

41.20-2 Adaptierungsarbeiten im Hochbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bauarbeiten im Zusammenhang mit Renovierungen und Adaptierungen im Hochbau
- Umbau oder Renovierung bestehender Wohnbauten

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

41.20-9 Sonstiger Hochbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Errichtung von Nichtwohngebäuden aller Art:
 - industriell-gewerbliche Gebäude wie Fabriken, Werkstätten, Montagewerke
 - Krankenhäuser, Schulen, Bürogebäude
 - Hotels, Geschäftslokale, Einkaufszentren, Gaststätten
 - Flughafengebäude
 - Sporthallen
 - Parkhäuser und Tiefgaragen
 - Lagerhäuser
 - Kirchen und andere Sakralbauten
 - Errichtung von Gebäuden für Sport- und Freizeitanlagen
 - Errichtung von Gebäuden a.n.g.
- Errichtung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle
- Errichtung von Fertigteilbauten aus Kunststoffen auf der Baustelle
- Errichtung von Fertigteilbauten aus Holz auf der Baustelle

Klassifikationsentscheidungen:

- Silos, Errichtung aus Fertigbauteilen mit einer (Beton)Bodenplatte
- Errichtung und Installation von Getreidespeichersystemen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind (s. 42.99-0)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42 Tiefbau

Diese Abteilung umfasst den Bau von Tiefbauten. Dazu zählen Neubauten, Instandsetzungsarbeiten, Anbauten und Umbauten, die Errichtung von vorgefertigten Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorische Bauten.

Es handelt sich um große bauliche Anlagen wie Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunnel, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und andere Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrische Kabelnetze, Sportanlagen usw. Die Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden.

42.1 Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken

42.11 Bau von Straßen

42.11-0 Bau von Straßen

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen
- Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunneln:
 - Asphaltieren von Straßen und Pflastern von Wegen etc.
 - Markierung von Fahrbahnen, Parkplätzen und ähnlichen Oberflächen
 - Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen
- Bau von Start- und Landebahnen einschließlich Rollbahnen und zugehörige Flughafen-Bauwerke ohne Gebäude
- Instandhaltung und -setzung von Straßen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Montage von Straßenbeleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21-0)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.12 Bau von Bahnverkehrsstrecken

42.12-0 Bau von Bahnverkehrsstrecken

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Bahnverkehrsstrecken
- Bau von Standseilbahnen und Kabelbahnen
- Erneuerung oder Instandsetzung von Bahnverkehrsstrecken

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Montage von Beleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21-0)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.13 Brücken- und Tunnelbau

42.13-1 Brücken- und Hochstraßenbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Brücken, Viadukten und Hochstraßen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Montage von Beleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21-0)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.13-2 Tunnelbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Tunneln

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Bau von U-Bahnnetzen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Montage von Beleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21-0)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.2 Leitungstiefbau und Kläranlagenbau

42.21 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau

42.21-0 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von:
 - Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen
 - Wasserleitungen
 - Bewässerungssystemen (Kanälen)
 - Sammelbecken
- Bau von:
 - Kanalnetzen (einschließlich Instandhaltung)
 - Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Pumpstationen
- Brunnenbau

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.1)

42.22 Kabelnetzleitungstiefbau

42.22-0 Kabelnetzleitungstiefbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Tiefbauwerken für:
 - Strom- und Kommunikationsleitungsnetze (innerstädtische und über Land) einschließlich zugehöriger Bauwerke wie Sendetürme und Freileitungsmasten Antennen bzw.
 - Umspannwerke sowie Schaltstationen zur Verteilung auf kommunaler Ebene
 - Kraftwerke

Klassifikationsentscheidungen:

- Errichtung der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Errichtung der gesamten Windkraftanlage

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.1)

42.9 Sonstiger Tiefbau

42.91 Wasserbau

42.91-0 Wasserbau

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von:
 - Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw.
 - Talsperren und Deichen

- Ausbaggern von Wasserstraßen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Verlegen von Seekabeln (s. 42.22-0)
- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.1)

42.99 Sonstiger Tiefbau a.n.g.

42.99-0 Sonstiger Tiefbau a.n.g.

Diese Unterklasse umfasst:

- Bau von Industrieanlagen (außer Gebäuden) wie:
 - Raffinerien
 - Chemiefabriken
 - Biogasanlage
- Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind, wie:
 - Sport- und Erholungsanlagen

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Aufteilen und Erschließen von Land (parzellierte Grundstücke) einschließlich Infrastrukturverbesserungen (z. B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen)

Klassifikationsentscheidungen:

- Bautätigkeiten für Go-Kart-Bahnen
- Diese Unterklasse umfasst nicht:
- Installation von Maschinen und Ausrüstungen (s. 33.20-0)
- Aufteilen und Erschließen von Land ohne Infrastrukturverbesserungen (s. 68.10-0)
- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.1)

43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

Diese Abteilung umfasst die vorbereitenden Baustellenarbeiten, die Bauinstallation und das sonstige Ausbaugewerbe, also die Durchführung von Teilarbeiten an Hoch- und Tiefbauten oder die entsprechenden Vorarbeiten. Im Allgemeinen handelt es sich um spezialisierte Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pfahlgründung, Fundamentarbeiten, Rohbau, Betonbau, Maurerarbeiten, Gerüstbau, Dachdeckung usw. Die Errichtung von Stahlkonstruktionen zählt ebenfalls dazu, sofern die Einzelteile nicht von derselben Einheit hergestellt werden.

Baufertigstellung und Ausbauarbeiten sind ebenfalls eingeschlossen.

Zu dieser Abteilung zählt ferner die Installation aller Arten von Anlagen der Versorgungstechnik, die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind. Diese Tätigkeiten werden meist auf dem Baugelände ausgeführt, manchmal findet jedoch auch eine werkseitige Vorfertigung statt.

Hierunter fallen Tätigkeiten wie die Installation von Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Antennen, Alarmanlagen und sonstigen elektrischen Anlagen, Sprinkleranlagen, Aufzügen, Rolltreppen usw. Ferner zählen dazu Abdichtarbeiten gegen Wasser, Wärme- und Schalldämmung, Blecharbeiten, Installation von Kühlanlagen für kommerzielle Nutzung, Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Bahnverkehrsstrecken, Flughäfen, Häfen usw. Eingeschlossen sind auch die entsprechenden Reparaturarbeiten.

Sonstiger Ausbau beinhaltet Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Fertigstellung eines Gebäudes erforderlich sind. Dazu zählen Glaserarbeiten, Putzarbeiten, Maler- und Dekorationsarbeiten, Verlegen von Bodenbelägen wie Fliesen, Parkett, Teppichböden usw. oder Verkleiden von Wänden mit Materialien wie Fliesen, Tapeten usw., Abschleifen von Fußböden, Zimmerei, Akustikarbeiten, Fassadenreinigung usw. Eingeschlossen sind auch die entsprechenden Reparaturarbeiten.

Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert.

43.1 Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten zur Vorbereitung von Baustellen für die anschließenden Bauarbeiten, einschließlich des Abbruchs vorhandener Bauwerke.

43.11 Abbrucharbeiten

43.11-0 Abbrucharbeiten

Diese Unterklasse umfasst:

- Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken

43.12 Vorbereitende Baustellenarbeiten

43.12-0 Vorbereitende Baustellenarbeiten

Diese Unterklasse umfasst:

- Enttrümmerung von Baustellen
- Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.
- Erschließung von Lagerstätten:
 - Abräumen des Deckgebirges sowie Entwicklungs- und Vorarbeiten an Bodenschätze führenden Grundstücken und Lagerstätten, mit Ausnahme von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Baustellenentwässerung
- Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Meliorationsarbeiten
- Horizontalbohrungsarbeiten für die Verlegung von Kabeln und Entwässerungsrohren

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 06.10-0 und 06.20-0)
- Dekontaminierung von Böden (s. 39.00-0)
- Brunnenbau (s. 42.21-0)
- Schachtbau (s. 43.99-9)

43.13 Test- und Suchbohrung

43.13-0 Test- und Suchbohrung

Diese Unterklasse umfasst:

- Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 06.10-0 und 06.20-0)
- Test- und Suchbohrungen zur Unterstützung des Bergbaus (s. 09.90-0)
- Brunnenbau (s. 42.21-0)
- Schachtbau (s. 43.99-9)
- Prospektion auf Öl und Gas, geophysikalische, geologische und seismografische Untersuchungen (s. 71.12-0)

43.2 Bauinstallation

Diese Gruppe umfasst den Einbau technischer Anlagen, die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind. Hierzu zählt die Elektro-, Wasser-, Gas-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageinstallation, der Einbau von Aufzügen usw.

43.21 Elektroinstallation

43.21-0 Elektroinstallation

Diese Unterklasse umfasst:

- Installation von:
 - elektrischen Leitungen und Armaturen
 - Leitungen für Telekommunikationssysteme
 - Leitungen für Computernetze und Kabelfernsehen, einschließlich Glasfaserkabeln
 - Parabolantennen
 - Beleuchtungsanlagen
 - Feuermeldeanlagen
 - Einbruchsicherungen inklusive Alarmanlagen
 - Solarstromanlagen
 - Straßenbeleuchtung und elektrische Signale, Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Flughäfen und Häfen
 - Befeuierungsanlagen für Rollbahnen

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Anschluss von elektrischen Haushaltsgeräten, einschließlich Sockelleistenheizungen und Ventilatoren

Klassifikationsentscheidungen:

- Spezialisierte Elektroinstallation für Ausstellungsstände

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Kabelnetzleitungstiefbau (s. 42.22-0)
- Einbau von Blitzableitern (s. 43.29-0)
- Überwachung und Fernüberwachung von elektronischen Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern, einschließlich deren Installation und Instandhaltung (s. 80.20-0)

43.22 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation

43.22-0 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation

Hierher gehört die Installation von Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- sowie Klimaanlage, einschließlich Erweiterung, Umbau, Instandhaltung und Reparatur.

Diese Unterklasse umfasst:

- Einbau von Folgendem in Gebäude und andere Bauwerke:
 - (Elektro-, Holz-, Kohle-, Gas- oder Öl-) Heizungsanlagen
 - Öfen, Kühltürme
 - nicht elektrische Solarkollektoren
 - Wasser- und Sanitärinstallationen
 - Lüftungs- und Klimaanlage
 - Gasinstallationen
 - Dampfleitungen
 - Sprinkleranlagen für Brandschutzzwecke
 - Rasensprengeranlagen
 - Lufteinlasssysteme

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Anschluss an das Fernwärmenetz
- Einbau und Wartung von Steueranlagen für Zentralheizungsanlagen
- Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsrohren in Gebäuden

Klassifikationsentscheidungen:

- Installation von Wärmeaustauscheranlagen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Einbau elektrischer Sockelleistenheizungen (s. 43.21-0)

43.29 Sonstige Bauinstallation

43.29-0 Sonstige Bauinstallation

Hierher gehört die Installation von anderen Anlagen als Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage oder Industriemaschinen in Gebäuden und anderen Bauwerken.

Diese Unterklasse umfasst:

- Einbau von Folgendem in Gebäude und andere Bauwerke:
 - Aufzüge und Rolltreppen, einschließlich Reparatur und Instandhaltung
 - automatische Türen und Drehtüren
 - Blitzableiter
 - Staubsaugersysteme
 - Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Wärmeisolierungen an Kalt- und Warmwasserrohren, Heizkesseln und Kanalleitungen
- Installation, Reparatur und Instandhaltung von Jalousien und Markisen
- Errichtung von Zäunen und Geländern
- Installation von Schildern (auch Leuchtschildern)

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Installation von Industriemaschinen (s. 33.20-0)
- Installation von Strom-, Kommunikations- u.a. Leitungen in Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 43.21-0)

43.3 Sonstiger Ausbau

43.31 Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei

43.31-0 Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken
- Trockenbau

43.32 Bautischlerei und -schlosserei

43.32-1 Bautischlerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Einbau von Türen (außer automatischen Türen und Drehtüren), Toren, Fenstern, Rollläden, Tür- und Fensterrahmen und sonstigen Ausbauelementen, nicht aus Metall
- Einbau von Einbauküchen, Einbauschränken, Treppen, Ladeneinrichtungen u.Ä. nicht aus Metall
- Einbau von nicht metallischen Decken, beweglichen Trennwänden u.ä. Innenausbauarbeiten

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Montage und Einbau von fremd bezogenen Möbeln (z.B: Möbelbausätze)

43.32-2 Bauschlosserei

Diese Unterklasse umfasst:

- Einbau von Türen (außer automatischen Türen und Drehtüren), Toren, Fenstern, Rollläden, Tür- und Fensterrahmen und sonstigen Ausbauelementen aus Metall
- Einbau von Einbauschränken, Treppen, Ladeneinrichtungen u.Ä., aus Metall
- Panzern von Außentüren und Einbau von Panzertüren
- Einbau von Brandschutztüren
- Errichten von Veranden und Wintergärten

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Einbau von automatischen Türen und Drehtüren (s. 43.29-0)

- Installation von Jalousien und Markisen (s. 43.29-0)
- Errichtung von Zäunen und Geländern (s. 43.29-0)

43.33 Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei

43.33-1 Fußbodenlegerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Verlegen oder Einbau von:
 - Parkett- und anderen Holzböden, Wandvertäfelungen
 - Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbeläge aus Gummi oder Kunststoffen
 - Böden und Wandverkleidungen aus Terrazzo, Marmor, Granit oder Schiefer
- Estrichlegerei

43.33-2 Fliesenlegerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Verlegen oder Einbau von:
 - Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein

43.33-3 Tapeziererei

Diese Unterklasse umfasst:

- Tapeziererei

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Raumausstattung ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Bespannung und Polsterung von neuen Stühlen und Möbeln (s. 31.09-0)
- Restaurieren alter Möbel (s. 95.24-0)

43.33-4 Ofensetzerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Setzen von Öfen und Herden, Kaminofenbauarbeiten und Tätigkeiten von Hafnereien
- Setzen von Kachelöfen

43.34 Malerei und Glaserei

43.34-1 Malerei und Anstreicherei

Diese Unterklasse umfasst:

- Innen- und Außenanstrich von Gebäuden
- Anstrich von Tiefbauten
- Entrostungsarbeiten
- Malerarbeiten an Geländern, Gittern, Tür- und Fensterrahmen von Gebäuden usw.
- Lackierarbeiten (nicht: Kfz)
- Schilder,- Schriften,- Theaterdekormalerei

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Dachanstrich zu optischen Zwecken (nicht: Dachteeren, Dachabdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit)

Klassifikationsentscheidungen:

- Abdecken von Fenstern und Verglasungen mit Plastikfolie

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Anbringen von Markierungen auf Fahrbahnen, Parkplätzen und ähnlichen Oberflächen (s. 42.11-0)
- Dachdeckungs- und Dachanstricharbeiten (Dachteeren) (s. 43.91-1)
- Dachanstrich zur Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 43.99-1)

43.34-2 Glaserei

Diese Unterklasse umfasst:

- Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw.

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Fenstereinbau (s. 43.32-1)

43.39 Sonstiger Ausbau a.n.g.

43.39-0 Sonstiger Ausbau a.n.g.

Diese Unterklasse umfasst:

- Anbringen von Akustikplatten und Zierblechteilen
- Bauzierarbeiten in Eisen oder Stahl
- Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung)
- Wohnungs- und Gebäudesanierung ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- Sonstige Baufertigstellung und Ausbauarbeiten a.n.g.

Klassifikationsentscheidungen:

- Installation und Anbringen von Sonnenschutzfiltern für Fenster in Gebäuden

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Schalldämmung (s. 43.29-0)
- Raumgestaltungstätigkeiten (s. 74.10-0)
- Allgemeine Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 81.21-0)
- Spezialisierte Innen- und Außenreinigung von Gebäuden (s. 81.22-9)

43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

43.91 Dachdeckerei und Zimmerei

43.91-1 Dachdeckerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Dachdeckungs- und Dachanstricharbeiten (Dachteeren)

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Dachanstrich zu optischen Zwecken (s. 43.34-1)
- Dachanstrich zur Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 43.99-1)

43.91-2 Zimmerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Errichtung von Dachstühlen

43.91-3 Bauspenglerei

Diese Unterklasse umfasst:

- Bauspenglerarbeiten:
 - Anbringen von Dachrinnen und Dachtraufen
 - Metallarbeiten am Dach

43.99 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.

43.99-1 Isolierer

Diese Unterklasse umfasst:

- Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
- Bauwerksabdichter, Schwarzdecker

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Dachanstrich zur Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung (s. 43.29-0)
- Dachanstrich zu optischen Zwecken (s. 43.34-1)
- Dachdeckungs- und Dachanstricharbeiten (Dachteeren) (s. 43.91-1)
- Gebäudetrocknung (s. 43.99-9)

43.99-9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g. (ohne Isolierer)

Diese Unterklasse umfasst:

- Spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern:
 - Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung
 - Gebäudetrocknung
 - Schachtbau
 - Montage von Stahlkonstruktionen
 - Eisenbiegerei und -flechtere
 - Mauerarbeiten
 - Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen
 - Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
 - Aufstellen von Wartehäuschen, Parkbänken etc.
 - Arbeiten, für die spezielle Voraussetzungen, wie Erfahrung im Klettern und die entsprechende Ausrüstung, erforderlich sind, d.h. Arbeiten an Bauwerken in großer Höhe
 - Bau von Außenschwimmbekken
 - Fassadenreinigung
 - Reinigung von Außenwänden mit Dampf oder Sandstrahl
- Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Betonbohren und Betonschneiden
- Asbestsanierung von Gebäuden

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 77.32-0)
- Vermietung von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen ohne Auf- und Abbau (s. 77.32-0)

L Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeit als Vermieterin und Vermieter oder Maklerin und Makler in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,

- z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder Tätigkeit als Treuhänderin und Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt oder sie vermietet. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.

68 Grundstücks- und Wohnungswesen

68.1 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.10 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.10-0 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Unterklasse umfasst:

- Kauf und Verkauf von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen:
 - Ein- und Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
 - Nichtwohngebäude einschließlich Ausstellungshallen, Lagerräume für Selbsteinlagerung und Einkaufszentren
 - Grundstücke

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Aufteilung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen in Parzellen bzw. Einheiten, ohne Infrastrukturverbesserung

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf (s. 41.10-0)
- Aufteilen und Erschließen von Land (parzellierte Grundstücke) mit Infrastrukturverbesserung (s. 42.99-0)

68.2 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.20 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.20-1 Leasing von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Unterklasse umfasst:

- Leasing von eigenen Immobilien:
 - Ein- und Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
 - Nichtwohngebäude einschließlich Ausstellungshallen und Lagerräume für Selbsteinlagerung
 - Grundstücke

68.20-9 Sonstige Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Unterklasse umfasst:

- Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen:
 - Ein- und Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
 - Nichtwohngebäude einschließlich Ausstellungshallen und Lagerräume für Selbsteinlagerung
 - Grundstücke
- Bereitstellung von Häusern und möblierten oder unmöblierten Wohnungen zur längerfristigen Nutzung, in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Errichtung von Gebäuden und Wohnungen, wenn der Errichter der Eigentümer bleibt und diese vermietet (Bauträger)
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken für Wohnmobile als Dauercampingplätze
- Langfristige Vermietung und Verpachtung von abschließbaren Garagen oder Garagenstücken
- Verwaltung von eigenem Immobilienvermögen

Klassifikationsentscheidungen:

- Vermietung von Dächern für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie
- Vermietung von Photovoltaikanlagen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Betrieb von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienheimen, Wohnheimen, Campingplätzen und sonstigen Unterkünften für kurzzeitigen Aufenthalt (s. Abteilung 55)

68.3 Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

68.31 Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

68.31-0 Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

Diese Unterklasse umfasst die Vermittlungstätigkeiten von Immobilienagenturen:

- Vermittlung des Kaufs, Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Beratungs- und Schätztätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Tätigkeit als Treuhänderin oder Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Unterklasse umfasst ferner:

- Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten für das Immobilienwesen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Rechtsberatung (s. 69.10-0)

68.32 Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

68.32-0 Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

Diese Unterklasse umfasst:

- Verwaltung von Grundstücken, Wohnungen, Häusern und sonstigen Realitäten für Dritte

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Rechtsberatung (s. 69.10-0)
- Anlagenmanagement (eine Kombination von Dienstleistungen wie allgemeine Innenreinigung, Wartung und kleinere Reparaturen, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste) (s. 81.10-2)
- Anlagenmanagement für Militärstützpunkte, Gefängnisse und andere Anlagen (ohne Management von EDV-Anlagen) (s. 81.10-2)

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)